

Sammlung in der Praxis oft angewandter

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze und Verwaltungsverordnungen

des Deutschen Reiches

mit preussischen Ausführungsgesetzen
und Verordnungen.

Von

Dr. jur. Frik Stier-Somlo
ordentlicher Professor des Staats- und Verwaltungsrechts
an der Universität Köln.

3. Auflage.



1 9 2 3

München, Berlin und Leipzig
J. Schweiger Verlag (Arthur Sellier)

Vorwort.

Auch die vorliegende neue Auflage der Gesetzesammlung will der Praxis der Verwaltungsbehörden, den Verwaltungsbeamten aller Rangstufen in Reich, Staat, Kommunen und anderen öffentlichen Körperschaften dienen; sie will weiter ein Handbuch für alle jene Kreise sein, die beruflich in Beziehungen zum Staats- und Verwaltungsrechte stehen. Volkvertretung und Presse, Handel, Gewerbe und Verkehr sind ebenso beteiligt, wie das Beamtentum. Mit Rücksicht darauf, daß Gesetzesammlungen, die sich bloß mit dem preußischen Rechte befassen, in ausreichendem Maße vorhanden sind, (ich darf auch wohl auf meine Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, 3. Aufl. 1921, C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, hinweisen), ist aber die vorliegende Auflage wesentlich als eine solche der Reichsgesetze und -Verordnungen ausgestaltet worden, mit der Besonderheit, daß die wichtigsten preußischen Ausführungsgesetze und Verordnungen ebenfalls Aufnahme gefunden haben. Die Not der Zeit hat natürlich zu einer Beschränkung des Umfanges des Wertes geführt; immerhin ist eine mehr als 50jährige Bundes- und Reichsgesetzgebung berücksichtigt. Deren Fülle hat eine Beschränkung auf das Wesentliche notwendig gemacht, zumal in den amtlichen Gesetzesammlungen, je nach der zeitlichen Folge des Erscheinens, Wichtiges und minder Wichtiges, Geltendes und durch die Rechtsentwicklung Überholtes neben- und durcheinander zu stehen pflegt.

Die Sammlung ist aber auch bestimmt, akademischen Zwecken zu dienen; sie könnte sich, wie bisher, bei den wissenschaftlichen Prüfungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden als nützlich bewähren, aber auch an den Universitäten und sonstigen neueren Hochschulen, an denen erfreulicherweise das Staats- und Verwaltungsrecht besondere Pflege erfährt; überall hat sie sich bei praktischen Übungen und bei Klausurarbeiten eines anerkennenden Zuspruchs erfreut. Die gewonnenen Erfahrungen haben mich auch veranlaßt, den Literaturangaben besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei den heutigen schwierigen Verhältnissen scheinen diese Hinweise, die der Praxis und der wissenschaftlichen Arbeit sogleich einen Anhaltspunkt geben und vielfach mühsamer und zeitraubender Nachforschung überheben, besonders angebracht; sie lassen auch erkennen, ob überhaupt schon eine literarische Verarbeitung vorhanden ist.

Natürlich ist es unvermeidlich, daß man es bei einem solchen Unternehmen nicht allen recht machen kann. Aber der bisherige Erfolg hat doch gezeigt, daß der eingeschlagene Weg der richtige ist. Maßgebend war der Grundsatz, die in der Praxis und dem akademischen Unterricht am meisten angewandten Gesetze aufzunehmen, und zwar die im engeren Sinne staats- und verwaltungsrechtlichen. Somit waren die im besonderen Sinne sozialpolitischen grundsätzlich auszuscheiden, wie z. B. das moderne Arbeitsvertrags-, Tarifrecht und ähnliches,

wofür ja auch schon Sondergesetzsammlungen bestehn (wie von der Höniger-Wehrle, Arbeitsrecht, 3. Aufl., J. Bensheimer, Mannheim). Nur wo der Zusammenhang mit dem eigentlichen Verwaltungsrecht es erforderte, ist von jenem Grundsatz abgewichen worden und zwar in erheblichem Maße, wie ein Hinweis auf die Aufnahme der Gewerbeordnung mit ihren Arbeiterschutzbestimmungen, der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte, des Betriebsrätegesetzes lehrt. Ebenso ist das Reichssteuerrecht aus dieser Sammlung fortgelassen worden, da es in einem zusammenfassenden Handbuch in demselben Verlage, wie die vorliegende Sammlung, demnächst erscheinen wird. Der ununterbrochene Gang der Gesetzgebungsarbeiten führt leider zu schnellem Wechsel und einer geradezu jeden Überblick schließlich versagenden Novellengesetzgebung. Das trifft besonders zu auf die in diesem Werk ebenfalls aufgenommenen Sozialversicherungsgesetze. Der Verlag beabsichtigt daher, nach Erlaß von weiteren in Aussicht stehenden verändernden Gesetzen, auf der Höhe der dann letzten Gesetzgebung stehende Sonderausgaben der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes zu veranstalten, in die auch alle Novellen, die in dem vorliegenden Werke noch räumlich getrennt erscheinen und alle späteren eingearbeitet sein werden. Endlich wollen Verlag und Herausgeber bemüht sein, durch zeitgemäße *Ergänzungshäfte* diese Sammlung möglichst stets auf der Höhe der jüngsten Gesetzgebung zu halten.

Köln, den 1. Mai 1923.

Professor Dr. Stier-Somlo.

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vormort	III
Systematisches Inhaltsverzeichnis	V

I. Gruppe.

Die Reichsverfassung und ihre Ergänzungen.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs	1
2. Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk	35
3. Übergangsgesetz	37
4. Reichswahlgesetz	38
5. Reichswahlordnung	43
6. Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags u. der Landtage	58
7. Verordnung über den befriedeten Bannkreis des Reichstagsgebäudes	58
8. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags	59
9. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags	60
10. Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten	60
11. Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten	61
12. Gesetz über den Volksentscheid	72
13. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Reichsabstimmungsordnung)	77
14. Gesetz über den Staatsgerichtshof	92
15. Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs	95
16. Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat	97
17. Geschäftsordnung für den Reichsrat	105

Vgl. auch Nachträge und Ergänzungen zur I. Gruppe S. 1084—1125.

II. Gruppe.

Paßwesen. Freizügigkeit. Konsulatwesen. Personenstand. Reichs- und Staatsangehörigkeit.

18. Gesetz über das Paßwesen	114
19. Gesetz über die Freizügigkeit	115
20. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln	117
21. Gesetz, betreffend die Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit	121
22. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung	123
23. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung	124
24. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande	141
25. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz	144

Vgl. auch Nachträge und Ergänzungen zur II. Gruppe S. 1126, 1127.

III. Gruppe.

Gewerberecht.

26. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	152
27. Auszug aus dem Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden	235
28. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordnung	242
29. Verordnung betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungstreitverfahren zu entscheiden sind	244
30. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900	244
31. Verordnung betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungstreitverfahren zu entscheiden sind	245
32. Preuß. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	245
33. Gesetz betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen	329
34. Kinderschutzgesetz	331
35. Stellenvermittlergesetz	337
36. Hausarbeitgesetz	340
37. Lichtspielgesetz	346
38. Ausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz	349
39. Betriebsrätegesetz	352
40. Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz	371
41. Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung	379
42. Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat	380

Vgl. auch Nachträge und Ergänzungen zur III. Gruppe S. 1128—1131.

IV. Gruppe.

Vereins- und Presse recht.

43. Pressegesetz	382
44. Vereinsgesetz	387

V. Gruppe.

Behörden- und Beamtenrecht.

45. Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden	393
46. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände	394
47. Reichsbeamtengesetz	396
48. Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung d. Beamtenbeförderung	421
49. Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts	425
50. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten	426

Vgl. auch Nachträge und Ergänzungen zur V. Gruppe S. 1132—1136.

VI. Gruppe.

Militärrecht.

51. Wehrgesetz	428
52. Gesetz, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit	438

VII. Gruppe.

Verkehrs- und Auswanderungsrecht.

A. Eisenbahnrecht.

53. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	444
54. Gesetz über die Eisenbahnaufsicht	447
55. Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn	448

B. Postrecht.

56. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs	452
57. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs	461
58. Telegraphenwegegesetz	463
59. Gesetz über das Auswanderungswesen	467
60. Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern	473
61. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe	474
62. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	479

Vgl. auch Nachträge und Ergänzungen zur VII. Gruppe S. 1137.

VIII. Gruppe.

Reichswirtschaftsrecht.

63. Bankgesetz	484
64. Börsengesetz	506
65. Weingesez	520
66. Münzgesetz	527
67. Reichsschuldbuchgesetz	530
68. Reichsbesteuerungsgesetz	535
69. Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft	537
70. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919	539
71. Gesetz, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft	550
72. Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht	555

Vgl. auch Nachträge und Ergänzungen zur VIII. Gruppe S. 1137.

IX. Gruppe.

Soziales Recht einschließlich Arbeiterversicherungsrecht.

73. Reichsversicherungsordnung	567
74. Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung	817
75. Verordnung über Grundlöhne bei den Krankenkassen	831
76. Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in d. Unfallversicherung	832
77. Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung	833
78. Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung	833
79. Grundlöhne in der Krankenversicherung	837
80. Verordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung	837
81. Verordnung über Wochenhilfe	839
82. Verordnung über Wochenfürsorge	839

	Seite
83. Zweite Verordnung über Erhöhung von Gelbbeträgen in der Unfallversicherung	840
84. Verordnung über das Wahlrecht der Wanderberechtigten	841
85. Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung	843
86. Zweite Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung	844
87. Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabelauffschiffen und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen	844
88. Gesetz über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter	845
89. Verordnung über die Berechnung von Beiträgen der Wanderberechtigten	845
90. Zweite Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung	847
91. Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung	848
92. Versicherungsgesetz für Angestellte	849
93. Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung	909
94. Beitragsordnung der Angestelltenversicherung	909
95. Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung	915
96. Verfahrensordnung für die Kammern der Angestelltenversicherung	918
97. Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung	920
98. Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung	921
99. Dritte Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung	921
100. Verordnung über Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung	922
101. Arbeitsnachweisgesetz	924
102. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt	937
103. Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt	951

Vgl. Nachträge und Ergänzungen zur IX. Gruppe S. 1139—1149.

X. Gruppe.

Mieterschutz-, Wohnungsnot- und Pachtschutzrecht.

104. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter	952
105. Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel	954
106. Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel	959
107. Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes	960
108. Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern	960
109. Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues	962
110. Reichsmietengesetz	965
111. Ausführungsverordnung des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt zum Reichsmietengesetz	971
112. Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung	979
113. Preussische Pachtschutzordnung	981
114. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung	989

Vgl. auch Nachtrag zur X. Gruppe S. 1149.

XI. Gruppe.

Reichspolizeirecht.

115. Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder	992
116. Reichsstriminalpolizeigesetz	994
117. Verordnung zum Schutze der Republik	996
118. Zweite Verordnung zum Schutze der Republik	1000
119. Verordnung über das Verbot bestimmter Versammlungen	1001
120. Gesetz zum Schutze der Republik	1001
121. Preussische Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1922 zum Schutze der Republik	1009

XII. Gruppe.

Öffentliche Gesundheitspflege.

122. Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz	1011
123. Nahrungs- und Genußmittelgesetz	1016
124. Impfgesetz	1018
125. Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten	1020
126. Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	1028
127. Viehleuchengegesetz	1037

XIII. Gruppe.

Agrarverwaltungsrecht.

128. Reichsriedlungsgesetz	1051
129. Ausführungsgesetz zum Reichsriedlungsgesetze	1056
130. Gesetz über Landeskulturbehörden	1063

Vgl. auch Nachtrag zur XIII. Gruppe S. 1150.

Nachträge und Ergänzungen.

Zur I. Gruppe.

Die Reichsverfassung und ihre Ergänzungen.

1a. Gesetz zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung	1084
1b. Verordnung zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung)	1086
1c. Verordnung über die Abstimmung in Oberschlesien	1103
1d. Gesetz zur Änderung des Artikel 180 der Reichsverfassung	1103
4a. Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes.	1103
4b. Zweites Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes	1104
5a. Geschäftsordnung für den Reichstag	1113
9a. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mit- glieder des Reichstages	1125
16a. Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat	1125

Zur II. Gruppe.

Paßwesen. Freizügigkeit. Konsulatwesen. Personenstand. Reichs-
und Staatsangehörigkeit.

18a. Notgesetz zum Paßrecht	1126
23a. Gesetz über standesamtliche Gebühren	1126

	Seite
Zur III. Gruppe.	
Gewerberecht.	
26a. Gesetz, betr. Änderung des § 68 der Reichsgewerbeordnung	1128
Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung	1128
35a. Stellenvermittlergesetz	1131
Zur V. Gruppe.	
Behörden- und Beamtenrecht.	
47a. Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Aus- führung des Reichsbeamtengesetzes	1132
47b. Verzeichnis der Reichsbehörden	1132
Zur VII. Gruppe.	
Verkehrs- und Auswanderungswesen.	
56a. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs	1137
62a. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	1137
Zur VIII. Gruppe.	
63a. Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes und der Gesetze, be- treffend die Metallreserven der Privatnotenbanken	1137
Zur IX. Gruppe.	
Soziales Recht einschließlich Arbeiterversicherungsrecht.	
1. Vierte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenver- sicherung	1139
2. Fünfte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestellten- versicherung	1140
3. Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienst- leistungen in der Angestelltenversicherung	1140
4. Gesetz über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften	1141
5. Zweites Gesetz über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung	1141
6. Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung	1143
7. Verordnung des Reichsarbeitsministers über Wochenhilfe	1145
8. Verordnung des Reichsarbeitsministers über Wochenfürsorge	1145
9. Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung	1147
10. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentner- fürsorge, soziale Wahlen	1147
11. Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung	1149
12. Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankentassen	1149
13. Dritte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldebeträgen in der Unfallversicherung	1157
Zur X. Gruppe.	
Mieterschutz-, Wohnungsnot- und Pachterschutz.	
104a. Notgesetz vom 24. Februar 1923	1149
Zur XIII. Gruppe.	
Agrarverwaltungsrecht.	
129a. Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichs- siedlungsgesetzes	1150
Sachregister	1164

I. Gruppe: Die Reichsverfassung und ihre Ergänzungen.

1.

Die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 11. August 1919. (R.G.B. S. 1383.)¹⁾

(Abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1920, R.G.B. S. 1565, 1566,
vom 27. November 1920, R.G.B. S. 1987 und vom 24. März 1921,
R.G.B. S. 440.)

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen befeelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

Erster Abschnitt.

Reich und Länder.²⁾

Art. 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

¹⁾ Schrifttum:

A. Systematische Darstellungen der ganzen R.V.: Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches (Greifswald, 1921, Brunten & Co.); Stier-Somlo, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Bonn, 1919, Marcus & Weber; 2. Aufl. 1920).

B. Grundrisse des Reichsstaatsrechts von: Giese (Bonn, 1921, L. Röhrscheid); Schwarz (Berlin, 1920, Carl Heymann).

C. Erläuterungswerke von: Anschütz (Berlin, 1921, Georg Stifte); Arndt (Berlin, 1919, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 2. Aufl. 1921); Bornhak (München, 1919, J. Schweiger, 2. Aufl. 1921); Coermann (Regensburg, 1919, Habel); Giese (Berlin, 1919, Carl Heymann, 3. Aufl. 1921); Hausmann (Stuttgart, 1919, W. Kohlhammer); Deschey (München, 1919, C. H. Beck, 4. Aufl. 1922); Boecksch (Berlin, 1919, Liebmann, 2. Aufl. 1921); Saenger (Berlin, 1919, Otto Elsners Verlag); Föpffel (Berlin, 1921, Späth & Binde, 2. Aufl.); Zweigert (Mannheim, 1910, Bensheimer).

D. Volkstümliche Darstellungen: Hinz (Mannheim, 1919, Bensheimer); Meißner (Berlin, 1921, Hobbing); D. Bühler (Leipzig, 1922, Teubner).

E. Einzelschriften (Monographien), die die R.V. als Ganzes betreffen: Genel, Über die R.V. 1920; Liepmann, Die Bedeutung der Reichsverfassung für die geistige Kultur Deutschlands (Hamburg, 1920, W. Gente); Lukas, Die organisierten Grundlagen der neuen Reichsverfassung (Tübingen, 1920, J. C. B. Mohr); Nawiasny, Die Grundgedanken der Reichsverfassung (München, 1920, Duncker & Humblot); Deschey, Vom Umsturz zur Verfassung (Würzburg, 1920, Rabitsch & Mönning); Stier-Somlo, Verfassungsurkunde der Ver. Staaten v. Deutschland. 1919; Wittmayer, Kritische Vorbetrachtungen zur neuen R.V.; Arch. d. öff. Rechts Bd. 39 (1920) S. 385 ff.; Derselbe, Die Weimarer Reichsverfassung (Tübingen, 1922, J. C. B. Mohr).

²⁾ Vgl. Anschütz, Das preußisch-deutsche Problem (Tübingen, 1922, J. C. B. Mohr); Constantin Franz, Deutschland und der Föderalismus (Neu-Stier-Somlo, Sammlung der Reichsgesetze. 3. Aufl.

Art. 2. Das Reichsgebiet³⁾ besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Art. 3.⁴⁾ Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.⁵⁾

Art. 4. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Art. 5. Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Art. 6.⁶⁾ Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland⁷⁾;
2. das Kolonialwesen⁸⁾;
3. die Staatsangehörigkeit⁹⁾, die Freizügigkeit¹⁰⁾, die Ein- und Auswanderung¹¹⁾ und die Auslieferung¹²⁾;
4. die Wehrverfassung¹³⁾;
5. das Münzwesen¹⁴⁾;

ausgabe 1921; *Nawiaszky*, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff (Tübingen, 1920, J. C. B. Mohr); *Derfelbe*, Der föderative Gedanke in und nach der RV. (München, 1921, Pfeiffer & Co.); *Rauschenberger*, Das Bundesstaats-Problem (Leipzig, 1920, F. Meiner); *Schmittmann* *Preußen-Deutschland oder Deutsches Deutschland?* (Bonn, 1920, Marcus & Weber); *Senator*, Unitarismus und Föderalismus im deutschen Verfassungsleben mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung von 1919 (Berlin, 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger); *Verriers*, Die Grundlagen des Gegenwartsstaates und der Neuaufbau der deutschen Verfassungen, Blätter für administrative Praxis, Bd. 69 (1919) S. 69 ff., 117 ff.

³⁾ Vgl. Ges. betr. das Land Thüringen vom 30. April 1920 (RGBl. S. 841) und dazu *Rosenkhal*, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Landes Thüringen (Erfurt, 1920, Richter) und *Derfelbe*, Die Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921 im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. X (1921) S. 366 ff. — Ges. betr. die Vereinigung Koburgs mit Bayern vom 30. April 1920 (RGBl. S. 42) mit *W.D.* des R.-Präs. vom 21. Juni 1920 (RGBl. S. 1329) betr. die Vereinigung Koburgs mit Bayern. — Ges. betr. die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaat Preußen v. 22. Februar 1922 (GS. S. 37). *Nawiaszky*, Die Bestimmungen der RV. über die Gebietsgewalt der Länder, *Annalen d. D. Reichs* 1919 S. 1 ff.; *Ullenberg*, Gebietsänderungen im Innern des Reichs nach der RV. *Arch. d. öff. Rechts* Bd. 40 (1921) S. 173 ff.

⁴⁾ Vgl. Bef. betr. Das Reichswappen und den Reichsadler vom 11. November 1919 (RGBl. S. 1877).

⁵⁾ *W.D.* über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (RGBl. S. 483).

⁶⁾ Sog. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

⁷⁾ Vgl. Art. 78 RV.

⁸⁾ Vgl. Art. 80 RV.

⁹⁾ Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583).

¹⁰⁾ Ges. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBI. S. 55) und Art. 111 RV.

¹¹⁾ Vgl. Art. 112 RV. und Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463).

¹²⁾ Vgl. Art. 112 Abs. 3 RV.

¹³⁾ Vgl. Art. 79 RV. und Wehrgef. vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) mit Abänderungsgef. vom 18. Juni 1921 (RGBl. 787), auch Art. 133 Abs. 2 und 176 RV.; *RG.* über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine vom 1. April 1919 (RGBl. S. 431).

¹⁴⁾ Vgl. Münzgesetz vom 1. Juli 1909 (RGBl. S. 507), abgeändert durch Ges. v. 4. August 1914 (RGBl. S. 326).

6. das Zollwesen¹⁵⁾ sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens¹⁶⁾.

Art. 7.¹⁷⁾ Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht¹⁸⁾;
2. das Strafrecht¹⁹⁾;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs, sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterchafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge²⁰⁾;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung²¹⁾ und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis²²⁾;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet²³⁾;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen²⁴⁾;
12. das Enteignungsrecht²⁵⁾;

¹⁵⁾ Vgl. Art. 82, 83, 169 RB.

¹⁶⁾ Vgl. Art. 88, 170 RB., Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns auf das Reich, Ges. v. 27. April 1920 mit Staatsvertrag (RGBl. S. 643). Ges. über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), mit Abänderungen durch Ges. v. 20. Dez. 1875 (RGBl. S. 318), EG. z. ZPD. § 13 Ziff. 4; Ges. vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715), 29. April und 6. Mai 1920 (RGBl. S. 686, 893). Ferner Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 (RGBl. S. 763) mit zahlreichen Änderungen, deren bisher letzte im RGBl. 1921 S. 170, 243, 475.

¹⁷⁾ Sogen. konkurrierende Gesetzgebungskompetenz.

¹⁸⁾ H e d e m a n n, Die Bedeutung der neuen Verfassung für das bürgerliche Recht, Deutsche Jur.-Ztg. 1919, Sp. 769.

¹⁹⁾ K i e s o w, Einwirkung der RB. auf das Strafrecht und das Verfahren in Zivil- und Strassachen, Deutsche Jur.-Ztg. 1919 Sp. 870.

²⁰⁾ Vgl. Art. 119—122 RB.; Ges. über Wochenhilfe und Wochenfürsorge v. 22. Mai 1920 (RGBl. S. 1069), v. 29. Juli 1921 (RGBl. S. 1189) und vom 28. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 7).

²¹⁾ Vgl. S c h n e i d e r, Das neue soziale Arbeitsrecht, Jahrb. d. öff. Rechts Bd. 10 (1921) S. 27 ff. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) mit vielen Abänderungsgesetzen; Versicherungs-Ges. für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) mit vielen Abänderungsgesetzen.

²²⁾ Das zu erlassende Arbeitsnachweisgesetz.

²³⁾ Beamtenkammern (Art. 130 Abs. 3 RB.), Arbeiterräte (Art. 165 Abs. 2 RB.); Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147); Ges. über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung vom 5. Februar 1921 (RGBl. S. 159); Ges. über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat v. 15. Februar 1922 (RGBl. S. 209).

²⁴⁾ Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458); Ges. über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 22. Oktober 1920 (RGBl. S. 1787), hierzu Bd. vom 28. April 1921 (RGBl. S. 494) und Bd. vom 21. Juli 1921 (RGBl. S. 947); Reichsverforgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989). Ausf.-Bd. vom 1. September 1920 (RGBl. S. 1633), 16. November 1920 (RGBl. S. 1907), vom 31. Mai 1921 (RGBl. S. 701); Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl. S. 59).

²⁵⁾ Vgl. Art. 153 Abs. 2 RB.

13. die Vergesellschaftung²⁶⁾ von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel²⁷⁾, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen²⁸⁾ sowie das Börsenwesen²⁹⁾;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs³⁰⁾;
16. das Gewerbe³¹⁾ und den Bergbau³²⁾;
17. das Versicherungswesen³³⁾;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenschifffahrt;
19. die Eisenbahnen³⁴⁾, die Binnenschifffahrt³⁵⁾, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen³⁶⁾ zu Lande, zu Wasser und in der Luft³⁷⁾, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung³⁸⁾ handelt;
20. das Theater³⁹⁾ und Lichtspielwesen⁴⁰⁾.

Art. 8.⁴¹⁾ Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Art. 9.⁴²⁾ Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Art. 10.⁴³⁾ Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Bücherwesen;

²⁶⁾ Vgl. Art. 12 Abs. 2, 155, 156 RB.; Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 341).

²⁷⁾ Vgl. Art. 151 Abs. 3 RB.

²⁸⁾ Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) mit vielen Abänderungsgesetzen.

²⁹⁾ Börsengesetz vom 22. Juni 1896 bzw. 8. Mai 1908 in der Fassung der Bef. v. 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215) und v. 28. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 25).

³⁰⁾ Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) nebst Ges. v. 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276).

³¹⁾ Vgl. Art. 151 Abs. 3 RB.; Gew.-D. mit vielen Novellen, abgedruckt in dieser Sammlung.

³²⁾ Vgl. Art. 155 Abs. 4 RB.

³³⁾ Ges. über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263); Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) und Ges. vom 30. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 43).

³⁴⁾ Vgl. Art. 89—96, 171 RB.; Staatsvertrag, genehmigt durch Ges. vom 30. April 1920 (RGBl. S. 773).

³⁵⁾ Vgl. Art. 97—100 RB.

³⁶⁾ Ges. v. 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437).

³⁷⁾ Ges. v. 3. Januar 1920 und BDen v. 31. März, 30. April 1920 (RGBl. S. 14, 455, 857).

³⁸⁾ Vgl. Art. 79 RB.

³⁹⁾ Vgl. Art. 118 Abs. 2 RB.

⁴⁰⁾ Vgl. Art. 118 RB. u. Lichtspielges. v. 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953).

⁴¹⁾ Ergänzung der sogen. konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz.

⁴²⁾ Sogen. Bedarfsgesetzgebung.

⁴³⁾ Sogen. Grundsatzgesetzgebung.

3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

Art. 11.⁴⁴⁾ Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benützung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Art. 12.⁴⁵⁾ Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht nur für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reich berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Art. 13. Reichsrecht bricht Landesrecht.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.⁴⁶⁾

⁴⁴⁾ Sogen. Grundsatzgesetzgebung.

⁴⁵⁾ Konkurrierende Landesgesetzgebung.

⁴⁶⁾ Vergl. Gesetz zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510).

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Für die Entscheidungen auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs ist das Reichsgericht zuständig. Der zur Entscheidung berufene Senat wird im Einzelfalle durch den Präsidenten des Gerichts bestimmt.

§ 2. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem Präsidenten des Reichsgerichts einzureichen. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Reichs- und Landeszentralbehörden zu hören. Ihre Erklärungen sind schriftlich abzugeben und zur Kenntnis der Gegenpartei zu bringen.

Das Reichsgericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag einer beteiligten Zentralbehörde muß dies geschehen. Der Termin ist den beteiligten Zentralbehörden mitzuteilen. Diese können zur Wahrung ihres Standpunktes Beauftragte bestimmen, die mit ihren Ausführungen und Anträgen zu hören sind.

§ 3.*) Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und den beteiligten Zentralbehörden von Amts wegen zuzustellen.

Die Reichsregierung hat die Entscheidung ohne Begründung im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2, 3 dieses Gesetzes finden auf das Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes**) entsprechende Anwendung.

*) Vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 19. 11. 1920 (RGBl. S. 2016.) Sierzu Raffar, Arch. d. öff. Rechts Bd. 40 (1921) 98.

**) Vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402).

Art. 14. Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Art. 15. Die Reichsregierung übt die Aufsicht⁴⁷⁾ in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist⁴⁸⁾.

Art. 16. Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Art. 17. Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältnismahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindevahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

Art. 18.⁴⁹⁾ Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

⁴⁷⁾ Rudolf Cohn, Die Reichsaufsicht über die Länder nach der RV. vom 11. August 1919 (Berlin, 1921, Carl Heymann).

⁴⁸⁾ Vgl. Ges. über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) § 6 Ziff. 1.

⁴⁹⁾ Gesetze v. 30. April 1920 betr. das Land Thüringen und die Vereinigung Koburgs mit Bayern (RGBl. S. 841, 842). Vgl. auch oben Anm. 3.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersehung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.⁵⁰⁾

Art. 19. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land entscheidet auf Antrag eines der Streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich⁵⁰⁾, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist. Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt.

Der Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Art. 21. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.⁵¹⁾

Art. 23. Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Art. 24. Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen.⁵²⁾ Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Art. 25. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.⁵³⁾

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Art. 26. Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Art. 27. Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Art. 28. Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Art. 29. Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

⁵⁰⁾ Siehe Ges. über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) § 6 Ziff. 2 und 3.

⁵¹⁾ Reichswahlgef. v. 27. April 1920 (RGBl. S. 627) und Reichswahlordnung v. 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2171), hervorgegangen aus der mit WD. v. 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2122) abgeänderten Wahlordnung vom 2. Mai 1920 (RGBl. S. 713).

⁵²⁾ Vgl. Ges. über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 909) mit Ausf.-WD. vom 17. Mai 1920 (RGBl. S. 973).

⁵³⁾ Vgl. P o h l, Die Auflösung des Reichstags (Stuttgart, 1921, Rohhammer).

Art. 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 31. Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestell⁵⁴⁾.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernenn⁵⁵⁾. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgericht geregelt.⁵⁶⁾

⁵⁴⁾ Vgl. Art. 166.

⁵⁵⁾ Erl. v. 10. Juli 1920 (RWB. S. 1439).

⁵⁶⁾ **Wahlprüfungsordnung.** Vom 8. Oktober 1920 (RWB. S. 1773).*)

Auf Grund der Artikel 31 und 166 der Reichsverfassung regelt das Wahlprüfungsgericht sein Verfahren wie folgt:

§ 1. Das Wahlprüfungsgericht wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Einer von ihnen muß ein Mitglied des Reichsgerichts sein.

§ 2. Der Vorsitzende vertritt das Wahlprüfungsgericht nach außen. Er läßt die Wahlprüfungsordnung im Reichs-Gesetzblatt verkünden.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte.

Das Wahlprüfungsgericht führt ein Siegel mit der Umschrift: „Wahlprüfungsgericht beim Reichstag“.

§ 3. Das Wahlprüfungsgericht tritt in Tätigkeit, sobald die Akten mit den Ermittlungen des Reichsbeauftragten bei ihm eingehen.

Der Vorsitzende ernenn^t einen oder zwei Berichterstatter und beraumt den Termin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung an.

§ 4. Die Veröffentlichung des einzelnen Sitzungstags und seiner Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Reichstagsgebäude.

Der Präsident des Reichstags ist um Verkündung in einer Reichstags-sitzung und das Wolffsche Telegraphenbüro um Bekanntgabe zu ersuchen.

§ 5. Wenn Verhandlungstermine sind, sofern gegen eine Wahl Widerspruch erhoben ist oder sich sonst gegen die Wahl Bedenken ergeben, als Beteiligte die Personen zu benachrichtigen, deren Wahl geprüft wird, und die, welche gegen die Wahl Widerspruch erhoben haben, sowie in beiden Fällen deren Vertreter.

Die Benachrichtigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung.

Andere Personen zu benachrichtigen, bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Widerspruch erhoben, so genügt die Benachrichtigung einer von ihnen. Ist in dem gemeinschaftlichen Widerspruch ein Vertrauensmann bezeichnet, so ist die Benachrichtigung an ihn zu richten.

Zwischen dem Termin und der Absendung der Benachrichtigung muß ein Zeitraum von einer Woche liegen.

§ 6. Die Beteiligten können sich im Termine durch andere Personen, die den gesetzlichen Bedingungen für einen Reichstagswähler genügen (Reichswahlgesetz §§ 1 und 2), auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

*) Vgl. Kai s e n b e r g, Die Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag (Berlin 1921, Carl Heymann)

Art. 32. Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Art. 33. Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.

Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 7. Der Reichsminister des Innern soll vom Termine schriftlich benachrichtigt werden. Er kann an der Verhandlung selbst teilnehmen oder einen Vertreter entsenden.

§ 8. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung hält der Berichterstatter einen Vortrag über die Wahlvorgänge und das Ergebnis der Ermittlungen. Die Beteiligten oder ihre Bevollmächtigten erhalten das Wort zu ihren Ausführungen. Auch der Regierungsvertreter (§ 7) erhält auf Antrag das Wort.

§ 9. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung von Gerichtspersonen (§ 41), die Leitung der Verhandlung (§§ 136, 139, 140), das persönliche Erscheinen (§ 141), den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§§ 373 bis 414) sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung (§§ 194 bis 200) finden entsprechende Anwendung.

Das Wahlprüfungsgericht kann von diesen Vorschriften abweichen, soweit es nach den besonderen Umständen des Falles zweckmäßig erscheint.

Über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen beschließt das Gericht nach freiem Ermessen.

Als Zeuge kann auch ein Beteiligter vernommen werden.

§ 10. Sind weitere Ermittlungen notwendig, so kann sie das Gericht durch den Reichsbeauftragten herbeiführen lassen. Ersuchen um Rechtshilfe sind an die zuständigen deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden durch das Wahlprüfungsgericht oder durch den Rechtsbeauftragten zu richten.

§ 11. Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Gang der Verhandlung im allgemeinen wiedergeben soll. Sie wird vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben. Als Schriftführer wird ein Beamter des Reichstagsbüros zugezogen.

§ 12. Das Urteil ist vom Vorsitzenden unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu verkünden. Es ist schriftlich zu begründen und soll von den beteiligten Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 13. Eine Ausfertigung des Urteils wird dem Präsidenten des Reichstags und dem Reichsminister des Innern erteilt. Sie wird mit dem Gerichtssiegel versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift des Urteils.

§ 14. Das Urteil wird mit seiner Vertündigung rechtskräftig. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht zulässig.

§ 15. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Reichskasse. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag.

Dr. Spahn.

Art. 34. Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß⁵⁷⁾ mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Art. 35. Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode einen ständigen Ausschuß.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Art. 36. Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 37. Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 38. Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Art. 39. Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Art. 40. Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.⁵⁸⁾

⁵⁷⁾ Vgl. E. Kaufmann, Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof 1920; W. Armuth, Staatsgerichtshof und parlamentarischer Untersuchungsausschuß, 1920.

⁵⁸⁾ Vgl. Ges. v. 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1437) und v. 30. Dezember 1921 (RGBl. 1922, S. 25).

Dritter Abschnitt.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

Art. 41. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.⁵⁰⁾

Art. 42. Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Art. 43. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung⁵¹⁾ gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44. Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Art. 45. Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Art. 46. Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Art. 47.⁵²⁾ Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Art. 48. Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zweck darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.⁵³⁾

⁵⁰⁾ Vgl. Ges. v. 4. Mai 1920 (RGBl. S. 849) und WD. über die Wahl des Reichspräsidenten v. 25. Oktober 1920 (RGBl. S. 1789).

⁵¹⁾ Vgl. Art. 73 RB.

⁵²⁾ WD. v. 20. August 1919 (RGBl. S. 1475), betr. die Übertragung des Oberbefehls über die Wehrmacht des Deutschen Reichs auf den Reichswehrminister und Wehrgesetz vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329).

⁵³⁾ Vgl. z. B. WD. betr. die zur Wiederherstellung der öff. Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet usw. nötigen Maßnahmen vom 13. Januar 1920 (RGBl. S. 207) mit WD. vom 19. März 1920 (RGBl. S. 467), ferner die WD. vom 24. März 1921 mit WD. über die Bildung außerordentlicher Gerichte v. 29. März 1921 und WD. über das Verbot militärischer Verbände vom 24. Mai 1921 (RGBl. S. 253, 371, 689, 711).

Von allen gemäß Absf. 1 oder Absf. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Absf. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.⁶³⁾

Art. 49. Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus. Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 50. Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Art. 51. Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Art. 52. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.⁶⁴⁾

Art. 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.⁶⁵⁾

Art. 55. Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung⁶⁶⁾, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Art. 56. Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Art. 57. Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Befehentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 58. Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 59. Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz

⁶³⁾ Noch nicht erlassen. Das bisher auf Grund Art. 68 der RVersf. v. 1871 geltende Preuß. G. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (abgeändert durch G. v. 11. Dezember 1915, RGBl. S. 813, und ergänzt durch G. betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung usw. v. 14. Dezember 1916, RGBl. S. 1329) ist durch Art. 48 Absf. 2 in Verbindung mit Art. 178 Absf. 1 RVersf. aufgehoben worden. Trotzdem durch Gef. v. 30. November 1919 (RGBl. S. 1941) abgeändert. Vgl. WD. v. 24. März 1921 (RGBl. S. 253).

⁶⁴⁾ Siehe Erl. v. 21. März 1919 (RGBl. S. 327). Meuschel, Die Regierungsbildung im Deutschen Reich. Arch. d. öff. Rechts Bd. 42 (1922) S. 1 ff.

⁶⁵⁾ Hasbach, Die parlamentarische Kabinettsregierung 1919; Koellreutter, Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen, 1920; Plochy, Das parlamentarische System, 2. Aufl. 1917; Scheller, Das parlamentarische System, Arch. d. öff. Rechts, Bd. 41 (1922) S. 257 ff.

⁶⁶⁾ Bisher noch nicht erlassen.

verlezt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgejet über den Staatsgerichtshof.⁶⁷⁾

Vierter Abschnitt.

Der Reichsrat.⁶⁸⁾

Art. 60. Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Art. 61. Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuf von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.⁶⁹⁾

⁶⁷⁾ Siehe Gef. über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) § 2.

⁶⁸⁾ Zeimann, Der Reichsrat. (Dresden, 1920, Schmidt.)

⁶⁹⁾ Fassung des Gef. über die Vertretung der Länder im Reichsrat vom 24. März 1921 (RGBl. S. 440). Ursprüngliche Fassung: „Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuf, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.“ Vgl.:

Preuß. Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen.

Vom 3. Juni 1921 (Gef.-S. S. 379).

§ 1. Die von den Provinzialverwaltungen gemäß Artikel 63 der Reichsverfassung zu bestellenden Mitglieder des Reichsrats werden gewählt.

Wahlkörper sind unbeschadet der Vorschriften des § 10 die Provinzialausschüsse und für die Stadt Berlin der Magistrat.

§ 2. Zur Bornahme der Wahl treten die Wahlkörper einzeln an den von dem Staatsministerium bestimmten Tagen an ihren Sigen zusammen.

Jeder Wahlkörper wählt in gesonderten Wahlgängen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zum Reichsrat.

§ 3. Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsif ein Jahr im Bezirk des Wahlkörpers haben.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflerschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 4. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich bei dem ersten Wahlgange keine solche Stimmenmehrheit, so findet sofort eine Nachwahl unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 5. Die gewählten Mitglieder des Reichsrats üben ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus. Sie werden unmittelbar nach der Neuwahl des Wahlkörpers neu gewählt, für Berlin nach jeder Neuwahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit, durch Niederlegung und durch nachträglichen Eintritt eines Ausschließungsgrundes.

An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt für den Rest der Amtszeit sein Stellvertreter. Für einen wegfallenden Stellvertreter ist sofort ein neuer zu wählen.

[Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.]⁷⁰⁾

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.⁷¹⁾

Art. 62.⁷²⁾ In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

Art. 63. Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.⁷³⁾

§ 7. Ändert sich die Anzahl der wahlberechtigten Provinzen im Sinne des Artikel 32 Abs. 1 der Verfassung oder die Anzahl der im Reichsrat auf Preußen entfallenden Stimmen, so wird das Nähere durch Gesetz bestimmt.

§ 8. In den Ausschüssen des Reichsrats führt ein vom Staatsministerium bestimmtes Mitglied die Stimme des Landes Preußen; jedoch kann jedes der gewählten Mitglieder vorherige Beratung des Gegenstandes mit dem Staatsministerium verlangen.

In den Vollsitzungen des Reichsrats steht den gewählten Mitgliedern freies Stimmrecht zu; jedoch sollen die Gegenstände der Tagesordnung vorher zwecks Herbeiführung einheitlicher Stimmabgabe in gemeinschaftlicher Beratung der bestellten und der gewählten Mitglieder beraten werden.

§ 9. Die Vertreter der Provinzen im Reichsrat erhalten eine Entschädigung aus der Staatskasse nach Maßgabe einer Verordnung des Staatsministeriums.

§ 10. Solange für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien ein gemeinsamer Provinzialausschuß besteht, erfolgt die Wahl für Oberschlesien durch die Gesamtheit der in der Provinz Oberschlesien gewählten Abgeordneten der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung, welche nach § 38 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) als Mitglieder des Landtags gelten, für Niederschlesien durch die vom Provinziallandtage dieser Provinz gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses.

Solange die Grenzmark Posen-Westpreußen noch nicht zu einem Provinzialverbande zusammengeschlossen ist, wird das auf die Grenzmark entfallende Reichsratsmitglied von dem gemäß § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 90) gebildeten Wahlförper gewählt.

§ 11. Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung*) in Kraft.

⁷⁰⁾ Art. 178 Abs. 2 d. RVerf. u. Ges. über den Friedensschluß usw. vom 16. Juli 1919 mit Art. 80 des Verf. Friedensvertrages (RGBl. S. 833), der lautet: „Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb der durch Vertrag zwischen diesem Staat und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; es erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt.“

⁷¹⁾ Auf Grund des Ges. v. 24. März 1921 ist durch Beschluß des Reichsrats vom 28. April die Gesamtstimmenzahl auf 66 festgesetzt worden, davon entfallen auf Preußen 26 (darunter 13 Provinzialstimmen), Bayern 10, Sachsen 7, Württemberg 4, Baden 3, Thüringen, Hessen und Hamburg je 2, die übrigen 11 Länder je 1.

⁷²⁾ Siehe die Geschäftsordnung des Reichsrats vom 29. November 1919, 22. Juni 1920 und 28. April 1921 (3Bl. d. D. R. 1919 S. 1521, 1920 S. 1290 und 14. Dezember 1921 (3Bl. S. 975).

⁷³⁾ Vgl. Übergangsvorschrift Art. 168 RV.

*) Das ist am 7. Juni 1921.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Art. 64. Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Art. 65. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Art. 66. Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.⁷⁴⁾ Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Art. 67. Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Die Reichsgesetzgebung.⁷⁵⁾

Art. 68. Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Art. 69. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen.

Art. 70. Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

Art. 71. Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichs-Gesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Art. 72. Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate aussetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Art. 73. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

⁷⁴⁾ Durch Bef. v. 14. Dezember 1921 (ZBl. d. D. Reichs S. 975 ff.) ist die Geschäftsordnung des Reichsrats in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt.

⁷⁵⁾ **T r i e p e l**, Der Weg der Reichsgesetzgebung nach der neuen RB.; Arch. d. öff. Rechts Bd. 39 (1920) S. 456 ff.; **P o e h s c h**, Verfassungsmäßigkeit der vereinfachten Gesetzgebung, daselbst, Bd. 40 (1921), S. 156 ff.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzesentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der beehrte Gesetzesentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über dem Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.⁷⁰⁾

Art. 74. Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Art. 75. Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Art. 76. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch können Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

Art. 77. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Sechster Abschnitt.

Die Reichsverwaltung.

Art. 78. Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

⁷⁰⁾ Vgl. Ges. über den Volksentscheid v. 27. Juni 1921 (RGBl. S. 790); Curti, Der Weggang des Referendums, Arch. d. öff. Rechts Bd. 28 S. 1 ff.; v. Waldkirch, Die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsetzung usw., 1918; Curtius, Über die Einführung von Volksinitiative und Volksreferendum in die neuen Verfassungen der deutschen Staaten, 1919; Gmelin, Art. Referendum im Handbuch der Politik, 3. Aufl. Bd. 3 (1921) S. 71 ff.; Reisenberg, Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren, Deutsche Jur.-Ztg. 1920 S. 385; Schindler, Über die Bildung des Staatswillens in der Demokratie, Zürich 1921.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Art. 79. Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache.⁷⁷⁾ Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.⁷⁸⁾

Art. 80.⁷⁹⁾ Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

Art. 81.⁸⁰⁾ Alle deutschen Kauffahrtschiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Art. 82. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.⁸¹⁾

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

⁷⁷⁾ Dazu B.D. des Reichspräsidenten v. 20. August 1919 (RGBl. S. 1475), die lautet: „Mit dem Inkrafttreten der Verfassung sind alle Teile der Wehrmacht des Reichs meinem Oberbefehl unterstellt. Ich übertrage die Ausübung dieses Oberbefehls dem Reichswehrminister, soweit ich nicht unmittelbare Befehle erteile. Gleichzeitig ist die Heeresverwaltung auf das Reich übergegangen und hat die Selbständigkeit der Heeresverwaltungen der einzelnen Länder aufgehört. Verwaltungsbefugnisse und Kommandogewalt stehen daher den einzelstaatlichen Kriegsministern nicht mehr zu. Mittel des Reichs sind für ihre Stellen vom 1. Oktober 1919 ab nicht mehr verfügbar. Die Verantwortung für militärische Maßnahmen und Ausgaben wird von nun an allein von der Reichsregierung getragen und von ihr vor der Nationalversammlung oder dem Reichstag vertreten.“

⁷⁸⁾ Wehr-Ges. v. 23. März 1921 in der Fassung d. Ges. v. 18. Juni 1921 (RGBl. S. 787), Art. 133 Ziff. RW. Vgl. oben Anm. 13, auch Ges. v. 21. August 1920 (RGBl. S. 1608). Der Friedensvertrag von Versailles enthält in Teil V Art. 159—213 (RGBl. S. 919 ff.) die Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt.

⁷⁹⁾ In Art. 119 des Friedensvertrags von Versailles (RGBl. S. 895) verzichtet Deutschland auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen zugunsten der all. u. aff. Mächte.

⁸⁰⁾ Vgl. Ges. v. 22. Juni 1899 (RGBl. S. 313), abgeändert durch Ges. vom 29. Mai 1901 (RGBl. S. 184) betr. das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe.

⁸¹⁾ Vgl. Ges. betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich v. 15. Dez. 1890 § 2 (RGBl. S. 207), Art. 270 des Friedensvertrags von Versailles (RGBl. S. 1079) mit Vorbehalten für das von den Truppen der all. u. aff. Mächte besetzte Gebiet. Für die in den deutschen Häfen bis zum 1. August 1914 eingerichteten Freihäfen und die auf Grund des Friedensvertrags neu eingerichteten Freizonen gelten die Bestimmungen der Art. 328—230 (RGBl. S. 1215).

Zollauschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehre des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

Art. 83. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.⁸²⁾

Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Art. 84.⁸³⁾ Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

Art. 85.⁸⁴⁾ Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplanes ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen.

Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Art. 74 ersetzt werden.

Art. 86.⁸⁵⁾ Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.⁸⁶⁾

Art. 87. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

⁸²⁾ Gef. über die Reichsfinanzverwaltung v. 10. September 1919 (RGBl. S. 1591), in Kraft getreten am 1. Oktober 1919, aufgehoben und ersetzt durch die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993). Vgl. K a u f m a n n und D ü r i n g e r, Recht und Wirtschaft 1919, S. 211, 1920, S. 2 ff.

⁸³⁾ Vgl. Landessteuer-Ges. v. 30. März 1920 (RGBl. S. 402); P i f f o r i u s, Das neue Reichsfinanzrecht, Jahrb. d. öff. Rechts Bd. 10 (1921) S. 1 ff.; E. K a y f m a n n, Die reichseigene Steuerverwaltung in „Recht und Wirtschaft“ 1919, S. 211 ff.

⁸⁴⁾ Vgl. W a l d e c k e r, Annalen d. D. Reichs 1919 S. 26 ff.

⁸⁵⁾ Bisher galten das Reichskontroll-Ges. v. 21. März 1910 (RGBl. S. 521), dessen Geltung durch Gef. v. 4. April 1915 (RGBl. S. 215) auf die Rechnungsjahre 1915 bis 1919 ausgedehnt wurde, und das Kriegskontroll-Ges. v. 5. Juli 1916 (RGBl. S. 691). Dazu Gef. betr. die Kontrolle der Kriegsrechnungen vom 21. März 1921 (RGBl. S. 439).

⁸⁶⁾ Noch nicht ergangen.

Art. 88.⁸⁷⁾ Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.⁸⁸⁾

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren⁸⁹⁾ für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.

Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

Art. 89.⁹⁰⁾ Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

Art. 90. Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.⁹¹⁾

Art. 91. Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.⁹²⁾

Art. 92. Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.⁹³⁾

Art. 93. Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

⁸⁷⁾ Gef. v. 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), abgeändert durch Gef. vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318); EG. z. ZPO. § 13 Ziff. 14; Gesetze vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715), v. 29. April und 6. Mai 1920 (RGBl. S. 686, 893).

⁸⁸⁾ Siehe Art. 170 RB.; Herzog, Die Post- und Telegraphengesetzgebung seit Ende 1918, Jahrb. d. öff. Rechts Bd. 10 (1921) S. 161.

⁸⁹⁾ Postordnung v. 28. Juli 1917 (RGBl. S. 763) nebst Abänderungen jetzt v. 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609); Telegraphenordnung v. 16. Juni 1904 nebst Abänderungen; über Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren Gesetze v. 8. September 1919 (RGBl. S. 1519 f.), v. 29. April 1920 (RGBl. S. 683), v. 6. Mai 1920 (RGBl. S. 894), v. 19. Dezember 1921 (RGBl. S. 1593).

⁹⁰⁾ Art. 171 RB. und Gef. v. 30. April 1920 (RGBl. S. 773) betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich; Frisch, Das neue Eisenbahnrecht, Jahrb. d. öff. Rechts Bd. 10 (1921) S. 137 ff.; Carter, RB. und Verkehrsseinheit „Recht u. Wirtschaft“ 1919 S. 218 ff.

⁹¹⁾ Siehe Gef. über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) § 17 Ziff. 1.

⁹²⁾ Durch WD. der Reichsregierung betr. Ermächtigung des Reichsverkehrsministers usw. v. 29. Oktober 1920 (RGBl. S. 1589) ist mit Zustimmung des Reichsrats der Reichsverkehrsminister ermächtigt worden, „die in den Verordnungen über den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen enthaltenen Vorschriften zu ergänzen und zu ändern, sofern dadurch keine grundlegenden Bestimmungen dieser Ordnungen geändert werden“.

⁹³⁾ Bisher noch nicht ergangen.

Art. 94. Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Art. 95.⁹⁴⁾ Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.

Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

Art. 96. Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

Art. 97.⁹⁵⁾ Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei.

Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.⁹⁶⁾

Art. 98. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

Art. 99. Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer

⁹⁴⁾ Gef. v. 3. Januar 1920 (RGBl. S. 13) über die Eisenbahnaufsicht.

⁹⁵⁾ Vgl. Art. 171 RB.

⁹⁶⁾ Vgl. Gef. betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schifffahrtsabgaben v. 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1137).

Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen steht nur dem Reiche zu.⁹⁷⁾

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schiffsabgabebeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Art. 100. Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Art. 101. Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchttfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Siebenter Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Art. 102.⁹⁸⁾ Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 103. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 104.⁹⁹⁾ Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 105. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegs-

⁹⁷⁾ Vgl. dazu die Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles in Art. 327 ff. (RGBl. 1919 S. 1213 ff.).

⁹⁸⁾ Vgl. GBG. § 1, *R o r m a n n*, Justiz und Verwaltung im Jahrb. d. öff. Rechts Bd. 7 (1913) S. 1 ff.; *S t i e r - S o m l o*, Justiz und Verwaltung, Handb. d. Politik, 3. Aufl. Bd. 1 (1920) S. 296 f.; *S c h e l c h e r*, Justiz und Verwaltung, Ergänzungsheft zu Fischers Zeitschr. f. Verwaltung Bd. 50 (1919); *W a c h*, Die RW. und die Justiz, Jur. Wochenschr. 1920 S. 4 ff.

⁹⁹⁾ Vgl. GBG. §§ 6 ff.

gerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.¹⁰⁰⁾ Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

Art. 106.¹⁰¹⁾ Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegzeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Art. 107. Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.¹⁰²⁾

Art. 108. Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.¹⁰³⁾

Zweiter Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Erster Abschnitt.

Die Einzelperson.

Art. 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.¹⁰⁴⁾ Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.¹⁰⁵⁾

¹⁰⁰⁾ Vgl. Art. 48 Abs. 2 RV. und die dazu angeführten Verordnungen sowie die Erl. betr. Aufhebung von Standgerichten v. 25. März und 3. April 1920 (RGBl. S. 473, 557).

¹⁰¹⁾ Gef. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. August 1920 (RGBl. S. 1579) mit WD. v. 30. März 1921 (RGBl. S. 448).

¹⁰²⁾ Vgl. Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege 3 Bde. 1920/21; Braunwartz, Das künftige Reichsverwaltungsgericht, Blätter für administrative Praxis Bd. 70 (1920) S. 65 ff., 71 (1921) S. 128.

¹⁰³⁾ Vgl. Art. 172 und Gef. über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905).

¹⁰⁴⁾ Vgl. Preuß. Gef. über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (GS. S. 367); WD. über Familiengüter vom 10. März 1919 (GS. S. 39) in der Fassung des Textes vom 30. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 77); WD., betr. Überleitungsvorschriften zum Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (GS. S. 367) und vom 3. März 1921 (GS. S. 339); Gebührenordnung für Auflösung von Familiengütern v. 18. Juni 1921 (GS. S. 429). Kläffel-Seelmann, Das Recht der Familiensfideikommissionen und anderen Familiengüter, 1920, Modersohn, Die Auflösung der Familiensfideikommissionen, 1921; v. Arnim, Familiensfideikommissionen in Preußen, 1921; Sparr, Die Auflösung der Familiengüter in Preußen, 1921; Stahl und Zwehl, über dasselbe, Jur. Wochenschrift 1921 S. 193 ff.; v. Staff, Festgabe für Liebmann 1920 S. 338 ff.

¹⁰⁵⁾ Vgl. Rießsch, Das neue Namensänderungs- und Titelrecht, Preuß. Verw.-Bl. Bd. 42 S. 56; Jacobi, Sind die bisherigen Bestimmungen über den „Adelsstand“ durch Art. 106 RV. beseitigt? Deutsche Jur.-Ztg. 1919 Sp. 1018; Dpet, Die Adelsbezeichnung nach der neuen RV., daselbst 1920 Sp. 136 ff.; Anz, daselbst Sp. 899; Schiedermaier, Welchen Namen haben die Angehörigen des aufgehobenen bayerischen Adels zu führen? Leipz. Z. 1919 S. 771 und Maeyer, daselbst Nr. 3; Könnede, Namensfragen im modernen Adelsrechte, Verw.-Arch. Bd. 28 (1921) S. 264 ff.; Barinng, der Adel und sein Name im deutschen Rechte, Fischers Zeitschrift für Verwaltung Bd. 51 (1920) S. 225 ff.; Deschen, Einige Fragen aus dem bayrischen Adelsrecht, Blätter für admini-

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Art. 110.¹⁰⁶⁾ Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Art. 111.¹⁰⁷⁾ Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 112. Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.¹⁰⁸⁾

Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.¹⁰⁹⁾

Art. 113. Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Art. 114.¹¹⁰⁾ Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Art. 115.¹¹¹⁾ Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 116.¹¹²⁾ Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

strative Praxis Bd. 70 (1920) S. 51 ff.; Opet, Das preußische Adelsgesetz und der Familienname der Mitglieder des vormaligen preußischen Königshauses, Verw.-Arch. Bd. 29 (1921) S. 31 ff.; Adler, Der Name im deutschen und österreichischen Rechte, Berlin 1921.

¹⁰⁶⁾ Reichs- u. Staatsangehörigkeits-Ges. v. 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583); RB. Art. 167 Abs. 4 Nr. 3.

¹⁰⁷⁾ Freizügigkeits-Ges. v. 1. November 1867 (BGBl. S. 55).

¹⁰⁸⁾ Vgl. oben Anm. 11 zu Art. 6 Ziff. 3, Ges. gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 951) §§ 4 ff., ergänzt durch Ges. v. 24. Juni 1919 (RGBl. S. 583); Ges. gegen die Kapitalflucht v. 24. Dezember 1920 (RGBl. 1921 S. 33) in der Fassung der Ges. v. 4. Juli 1921 (RGBl. S. 808) und 22. März 1922 (RGBl. S. 282).

¹⁰⁹⁾ RStGB. § 9, siehe jedoch Art. 228 des Versailler Friedensvertrags (RGBl. 1919 S. 981).

¹¹⁰⁾ Vgl. Art. 48 Abs. 2 RB.

¹¹¹⁾ Vgl. Ges. über Maßnahmen wegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949), 11. Juli 1921 (RGBl. S. 933), Ges. über vorläufige Förderung des Wohnungsbaues v. 12. Februar 1921 (RGBl. S. 175), v. 28. April 1921 (RGBl. S. 489), Ges. über Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues v. 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773) u. RB. Art. 48 Abs. 2.

¹¹²⁾ Vgl. RStGB. § 2.

Art. 117.¹¹³⁾ Das Briefgeheimnis, sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Art. 118. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. In diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.¹¹⁴⁾

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden.¹¹⁵⁾ Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Zweiter Abschnitt.

Das Gemeinschaftsleben.

Art. 119. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Art. 120. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Art. 121. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 122. Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Vernachlässigung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.¹¹⁶⁾

Art. 123. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.¹¹⁷⁾

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.¹¹⁸⁾

Art. 124. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.¹¹⁹⁾ Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei.¹²⁰⁾ Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde

¹¹³⁾ Vgl. Art. 48 Abs. 2 RB.

¹¹⁴⁾ Preß-Ges. v. 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65), siehe auch Art. 48 Abs. 2 RB.

¹¹⁵⁾ Lichtspiel-Ges. v. 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953).

¹¹⁶⁾ Vgl. BGB. §§ 1666, 1838.

¹¹⁷⁾ Vereins-Ges. v. 19. April 1908 (RGBl. S. 51) mit Abänderungen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635) und 19. April 1917 (RGBl. S. 361), vgl. aber auch Art. 48 Abs. 2 RB.

¹¹⁸⁾ Ges. v. 8. Mai 1920 (RGBl. S. 909).

¹¹⁹⁾ Siehe die Anmerkungen zu Art. 123.

¹²⁰⁾ EG. z. BGB. Art. 84: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine . . . geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann,“ ist durch Art. 124 aufgehoben.

verfolgt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.¹²¹⁾

Art. 125. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.¹²²⁾

Art. 126. Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Art. 127. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.¹²³⁾

Art. 128. Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmbestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.¹²⁴⁾

Art. 129.¹²⁵⁾ Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlverordneten Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einseitigen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalausweise zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlverordneten Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.¹²⁶⁾

Art. 130. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Art. 131.¹²⁷⁾ Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten

¹²¹⁾ Aufgehoben sind: BGB. § 61 Abs. 2: „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein . . . einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“ und § 43 Abs. 3 BGB.: „Einem Vereine, der nach der Sägung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.“

¹²²⁾ Vgl. oben Anm. 51 und Stier-Somlo, Vom parlamentarischen Wahlrecht der Kulturnationen (1918) mit reichen Literaturangaben.

¹²³⁾ Vgl. Stier-Somlo, Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, 3 Bde. (1916—1919), 1. Ergänzungsband 1922.

¹²⁴⁾ Reichsbeamten-Ges. v. 17. Mai 1907 (RGBl. S. 245) mit Abänderungen.

¹²⁵⁾ Kommentar zum Reichsbeamten-Gesetz v. 31. März 1873/18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) von Arndt 1922; Wolffstiegl, Beamten-Reichsrecht, 1922.

¹²⁶⁾ Wehr-Ges. v. 23. März 1921 (RGBl. S. 329.)

¹²⁷⁾ Vgl. Ges. über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798). Hierzu die Erläuterungsmerkmale von Kröner, 1911, Delius, 2. Aufl. 1921; Schelcher, Die Haftung des Staates für Eingriffe in Privatrechte, 1921.

öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Art. 132. Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Art. 133. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes.¹²⁸⁾ Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Art. 134. Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Dritter Abschnitt.

Religion und Religionsgesellschaften.

Art. 135. Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutze. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Art. 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.¹²⁹⁾

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.¹³⁰⁾

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.¹³¹⁾

Art. 137.¹³²⁾ Es besteht keine Staatskirche.

¹²⁸⁾ Gef. über die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht usw. vom 21. August 1920 (RGBl. S. 1608), aufgehoben und ersetzt durch Wehr-Ges. vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329), §§ 1, 48. Vgl. dazu Art. 173 des Verf. Friedensvertrags (RGBl. 1919 S. 931).

¹²⁹⁾ Vgl. Gef. betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869 (BGBl. S. 292).

¹³⁰⁾ Vgl. Personenstands-Ges. v. 6. Februar 1875 in der Fassung des Gef. v. 11. Juni 1920 (RGBl. S. 1209) § 82a.

¹³¹⁾ Art. 177 RB. und Gef. über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

¹³²⁾ Vgl. Otto Mayer, Joh. Viktor Bredt u. Zscharnack, Die Trennung von Staat und Kirche (3 Schriften 1919); Berner, Das landesherrliche Kirchenregiment, 1919; Raftan, Staat und Kirche, 1919; Raftal, Die Trennung von Staat und Kirche, Deutsche Jur.-Ztg. 1919 Sp. 123; Koch, Die rechtliche Lage des Kirchenregiments in der altpreussischen Landeskirche nach dem Wegfall des Königtums, Pfarrarchiv Bd. 11 (1919) S. 165 ff.; Meurer, Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß, Deutsche Jur.-Ztg. 1919 Sp. 383; Rothernbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, 1908; Schrörs, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat, 1919; Schwarzlose, Die Neugestaltung der evang. Landeskirche in Preußen nach Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments, 1920; Zimmernann, Trennung von Staat u. Kirche, 1919; Schmitt, Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.¹³³⁾

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.¹³⁴⁾

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 140. Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Art. 141. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt.

Bildung und Schule.

Art. 142. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Art. 143. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 144. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 145. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende

der *RB.*, Archiv d. öff. Rechts Bd. 42 (1922) S 1—49; *Schöen*, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, Verwaltungsarchiv Bd. 29 (1921) S. 1—30.

¹³³⁾ Siehe Art. 124 Abs. 2 und die Anm. dazu.

¹³⁴⁾ Vgl. Landessteuer-Ges. v. 30. März 1920 § 15.

Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Vermittelung in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Art. 146. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule¹³⁵⁾ baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.¹³⁶⁾

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Art. 147. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.¹³⁷⁾

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Art. 148. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 149. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

¹³⁵⁾ Gef. betr. die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851).

¹³⁶⁾ Das sog. Reichsschulgesetz. Vgl. auch das preuß. Gef. über die Aufhebung der Ortschulinspektionen v. 18. Juli 1919 (GS. S. 147), hierzu Koch, Pr. Verm.-Bl. Bd. 40 S. 169 und Schüz, Die preußische Schule und die sozialistische Republik, daselbst S. 193; H u g g e r, Um die christliche Schule, 1919.

¹³⁷⁾ Siehe die Anm. 136 zu Art. 146.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Art. 150. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesizes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt.

Das Wirtschaftsleben.

Art. 151 Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.¹³⁸⁾

Art. 152. Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Art. 153. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.¹³⁹⁾

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage¹⁴⁰⁾ vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Art. 154. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Art. 155. Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den Kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschafts-

¹³⁸⁾ Gew.-Ordn. §§ 1 ff.

¹³⁹⁾ Stier-Somlo, Die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentums in polizeigemäßem Zustande, 1898; Derselbe, Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum, 1911.

¹⁴⁰⁾ Gef. über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags usw. v. 31. August 1919 (RGBl. S. 1527). Reichsiedlungs-Ges. v. 11. August 1919 (RGBl. S. 1424); Preuß. Ausf.-Ges. v. 15. Dezember 1919 (GS. 1920 S. 31); Gef. betr. Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft v. 31. Dezember 1919 (RGBl. 1920 S. 19); Gef. über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen v. 27. April 1920 (RGBl. S. 697); Gef. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949).

heimstätten zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.¹⁴¹⁾

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung¹⁴²⁾ und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.¹⁴³⁾

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

Art. 156.¹⁴³⁾ Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Bergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Art. 157. Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.¹⁴⁴⁾

¹⁴¹⁾ Reichsheimstätten-Ges. v. 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962); Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371); Pachtstufordnung v. 9. Juni 1920 (RGBl. S. 1193); Ges. betr. die vorl. Förderung des Wohnungsbaues v. 12. Februar 1921 in der Fassung d. Ges. v. 28. April 1921 (RGBl. S. 175, 489); Ges. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues v. 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773).

¹⁴²⁾ Vgl. auch Anm. 140, 141.

¹⁴³⁾ Vgl. das durch Art. 156 überholte Sozialisierungs-Ges. v. 23. März 1919 (RGBl. S. 341). Ferner Ges. über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342) abgeändert durch Ges. v. 20. August 1919 (RGBl. S. 1447); Kaliumwirtschafts-Ges. v. 24. April 1919 (RGBl. S. 413); Erl. betr. Einberufung und Befugnisse der Sozialisierungskommission v. 15. Mai 1920 (RGBl. S. 981).

¹⁴⁴⁾ Vgl. die Zeitschriften „Arbeitsrecht“ von Potthoff und „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ von Derjch, Kaskel, Söhler usw.; Kaskel, Arbeitsrecht 3. Aufl., Berlin 1921; Görig, Das Arbeitsrecht des neuen Deutschland, 2 Teile, Bonn 1920. Das Arbeitsrecht ist noch nicht einheitlich gestaltet. Es ist zerstreut insbesondere in folgenden Gesetzen und Verordnungen: BGB., HGB., Gew.-D.; Hausarbeitsgesetz v. 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976 ff.); VV. über Tarifverträge v. 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) nebst Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Führung des Tarifregisters v. 7. Mai 1919; Betriebsrätegesetz v. 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147), Wahlordnung hierzu vom 5. Februar 1920 (RGBl. S. 175); Ges. über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung v. 5. Februar 1921 (RGBl. S. 159); Ges. über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat v. 15. Februar 1922 (RGBl. S. 209); Vorläufige Landarbeitsordnung v. 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111); Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6. April 1920 (RGBl.

Art. 158. Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

Art. 159.¹⁴⁵⁾ Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Art. 160. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragenen öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Art. 161.¹⁴⁶⁾ Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

Art. 162.¹⁴⁷⁾ Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Art. 163. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.¹⁴⁸⁾

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.¹⁴⁹⁾

Art. 164. Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

§. 458); *W.D.* über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten usw. v. 12. Februar 1920 (*RGBl.* S. 218); Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge v. 1. November 1921 (*RGBl.* S. 1337); mit Änderung v. 21. März 1922 (*RGBl.* S. 280); *W.D.* betr. Maßnahme gegenüber Betriebsabbrüchen und Betriebsstillegungen v. 8. November 1920 (*RGBl.* S. 1901), dazu *Ausf.-Best.* vom 25. November 1920 (*R.-Art.-Bl.* S. 141).

¹⁴⁵⁾ Vgl. *Gew.-D.* § 152 u. *Ges. betr. Aufhebung des § 153 d. Gew.-D.* vom 22. Mai 1918 (*RGBl.* S. 423), auch *Art. 48 Abs. 2 RW.* und dazu die *W.D.* vom 10. November 1920 (*RGBl.* S. 1865).

¹⁴⁶⁾ *RD.* v. 19. Juli 1911 und *Versicherungsgesetz für Angestellte* vom 20. Dezember 1911 (*RGBl.* S. 509, 989).

¹⁴⁷⁾ Vgl. *Art. 387 ff. des Verf. Friedensvertrags* (*RGBl.* S. 1270).

¹⁴⁸⁾ *Sozialisierungs-Ges.* v. 23. März 1919 (*RGBl.* S. 341) § 1 Abs. 1.

¹⁴⁹⁾ *Reichs-W.D.* über Erwerbslosenfürsorge v. 1. November 1921 (*RGBl.* S. 1337), *Erlaß für die RD. für Erwerbslose* v. 23. April 1919 (*RGBl.* S. 1827), 26. Januar 1920 (*RGBl.* S. 98), 11. August 1920 (*RGBl.* S. 1574) u. 1. Nov. 1921 (*RGBl.* S. 1335). *Schrifttum:* J. Morgenstern, *Arbeitslosenversicherung und deutsche Erwerbslosenfürsorge* (Leipzig, 1919, Verlag Felix Meiner); L e p p e r t, *Die Erwerbslosenfürsorge* (Karlsruhe, 1920, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei); L e h f e l d t, *Die Erwerbslosenfürsorge* (Berlin, 1920) Carl Heymanns Verlag) mit *Nachtrag* 1921; K r a u s e, *Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920* (Stuttgart, J. Heß), 2. Aufl. 1921; S t r e i ß g e i e r, *Erwerbslosenfürsorge, Vortrag der Zahnstiftung 1920* (Leipzig, Verlag Zahn und Jantsch); J ä g e r, *Erwerbslosenfürsorge und Krankenversicherung, Arbeiterversorgung* 36 (1919) S. 121 ff.; 150 ff.; M ä l l e r, *Die Krankenfürsorge für Erwerbslose, daselbst* S. 281 ff.

Art. 165. Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten¹⁵⁰⁾ sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkstreife zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat¹⁵¹⁾ zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 166.¹⁵²⁾ Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.¹⁵³⁾

Art. 167. Die Bestimmungen des Artikel 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

In der preussischen Provinz Oberschlesien¹⁵⁴⁾ findet innerhalb zweier Monate, nachdem die deutschen Behörden die Verwaltung des zur Zeit besetzten Gebiets wieder übernommen haben, eine Abstimmung nach Artikel 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 darüber statt, ob ein Land Oberschlesien gebildet werden soll.¹⁵⁵⁾

Wird die Frage bejaht, so ist das Land unverzüglich einzurichten, ohne daß es eines weiteren Reichsgesetzes bedarf. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Es ist eine Landesversammlung zu wählen, die binnen drei Monaten nach der amtlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses zur Einsetzung der Landesregierung und zur Beschlußfassung über die Landesverfassung einzuberufen ist. Der Reichspräsident erläßt die Wahlordnung nach den Grundsätzen des Reichswahlgesetzes und bestimmt den Wahltag.

2. Der Reichspräsident bestimmt im Benehmen mit der ober-schlesischen Landesversammlung, wann das Land als eingerichtet gilt.

¹⁵⁰⁾ Betriebsräte-Ges. v. 4. Februar 1920 Ann. 144 zu Art. 157 RB.

¹⁵¹⁾ RD. über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat v. 4. Mai 1920 (RGBl. S. 858).

¹⁵²⁾ Vgl. Art. 37 RB.

¹⁵³⁾ Vgl. Art. 31 Abs. 2, 107 RB. Wahlprüfungsordnung v. 8. Oktober 1920 oben zu Ann. 56.

¹⁵⁴⁾ Abs. 2 und 3 angefügt durch Ges. betr. Oberschlesien v. 27. November 1920 (RGBl. S. 1987).

¹⁵⁵⁾ Vgl. Art. 88 des Verf. Friedensvertrags (RGBl. S. 1841).

3. Die oberschlesische Staatsangehörigkeit erwerben:

- a) die volljährigen Reichsangehörigen, die am Tage der Einrichtung des Landes Oberschlesien (Nr. 2) in seinem Gebiete Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, mit diesem Tage;
- b) sonstige volljährige preußische Staatsangehörige, die im Gebiete der Provinz Oberschlesien geboren sind und innerhalb eines Jahres nach Einrichtung des Landes (Nr. 2) der Landesregierung erklären, daß sie die oberschlesische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, am Tage des Eingang dieser Erklärung;
- c) alle Reichsangehörigen, die durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung der Staatsangehörigkeit einer der unter a und b bezeichneten Person folgen.

Art. 168. Bis zum Erlaß des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens bis zum 1. Juli 1921,¹⁵⁶⁾ können die sämtlichen preußischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden.

Art. 169.¹⁵⁷⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Artikel 83 Absatz 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

Art. 170.¹⁵⁸⁾ Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

Art. 171. Die Staatseisenbahnen,¹⁵⁹⁾ Wasserstraßen^{160a)} und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Art. 172.¹⁶⁰⁾ Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

Art. 173. Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

¹⁵⁶⁾ Fassung des Ges. v. 6. August 1920 (RGBl. S. 1565). Ursprüngliche Fassung: „aber höchstens auf die Dauer eines Jahres“. Vgl. jetzt Ges. v. 3. Juni 1921 (GS. S. 379) oben zu Anm. 69.

¹⁵⁷⁾ WD. zur Einführung der Reichsfinanzverwaltung v. 27. Sept. 1919 (RGBl. S. 1766) § 1. „Die nach Landesrecht für die Veranlagung und Erhebung von Zöllen und Reichssteuern bestimmten staatlichen Ämtern stellen vom 1. Oktober 1919 ab bis auf weiteres als Finanzämter im Sinne des Ges. über die Reichsfinanzverwaltung.“ Siehe oben Anm. 82.

¹⁵⁸⁾ Der Übergang hat bereits am 1. April 1920 stattgefunden, Ges. vom 27. April 1920 (RGBl. S. 643).

¹⁵⁹⁾ Der Übergang hat bereits am 1. April 1920 stattgefunden, Ges. vom 30. April 1920 (RGBl. S. 773). Vgl. die vorläufige Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen v. 26. April 1920 (RGBl. S. 797). Vgl. S a r t e r, Die Reichseisenbahnen (Mannheim, 1920, Verlag Bensheimer).

^{160a)} Gesetz über den Staatsvertrag betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich v. 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) mit Nachtrag v. 18. Februar 1922 (RGBl. S. 222).

¹⁶⁰⁾ Siehe Art. 108 RB. und Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905); Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs v. 6. Dezember 1921 (RGBl. S. 1532).

Art. 174. Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Art. 175. Die Bestimmung des Artikel 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914—1919 verliehen werden sollen.

Art. 176. Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.¹⁶¹⁾

Art. 177. Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre“. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Art. 178. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags¹⁶²⁾ werden durch die Verfassung nicht berührt. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei dem

¹⁶¹⁾ Verordnung des Reichspräsidenten über die Vereidigung der öffentlichen Beamten v. 14. August 1919 (RGBl. S. 1419):

Auf Grund des Artikel 176 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) wird verordnet:

Artikel 1. Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind unverzüglich auf die Verfassung des Deutschen Reichs zu vereidigen, und zwar leisten

1. die Reichsbeamten den Eid:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

2. alle übrigen öffentlichen Beamten den Eid:

„Ich schwöre Treue der Reichsverfassung.“

3. die Angehörigen der Wehrmacht den Eid:

„Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will.“

Artikel 2. Die Landesregierungen können an Stelle der Eidesleistung nach Artikel 1 Ziffer 2 anordnen, daß in den Dienst eid, den die Beamten nach Landesrecht zu leisten haben, die Worte eingefügt werden: „Treue der Reichsverfassung“.

Artikel 3. In gleicher Weise sind künftig alle neuernannten öffentlichen Beamten und alle Angehörigen der Wehrmacht vor dem Dienstantritte zu vereidigen.

Artikel 4. Die von den Beamten und den Angehörigen der Wehrmacht unterzeichneten Nachweise über die Eidesleistung sind zu verwahren.

Vgl. hierzu **L o h**, Die Beamten und ihre Vereidigung auf die Reichsverfassung, Deutsche Juristen-Ztg. 1919, Sp. 1006 f., **S c h w a r z l o s e**, Der Eid und die neue RW., Pfarrarchiv, Bd. 12 (1921) S. 1 ff. und **W e h k e**, Zur Verordnung über die Vereidigung der Beamten v. 14. August 1919, Juristische Wochenschrift 1920, S. 36.

¹⁶²⁾ Gef. über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den all. u. ass. Mächten v. 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687).

2. Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk. 35

Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.¹⁰³⁾

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

Art. 179.¹⁰⁴⁾ Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt¹⁰⁵⁾ gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

Art. 180. Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt¹⁰⁵⁾ gewählten Reichspräsidenten geführt.

Art. 181. Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung^{105a)} in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident
Ebert

Das Reichsministerium
Bauer

Erzberger. Hermann Müller. Dr. David. Noske.
Schmidt. Schlicke. Giesberts. Dr. Mayer. Dr. Bell.

2.

Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk.

Vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303).¹⁰⁶⁾

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leistung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.

¹⁰³⁾ Der letzte Satz hinzugefügt durch Ges. zur Ergänzung des Art. 178 der RB. v. 6. August 1920 (RGBl. S. 1566) § 1.

¹⁰⁴⁾ Vgl. dazu Übergangs-Ges. v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285).

¹⁰⁵⁾ Es ist vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169).

^{105a)} Am 14. August 1919.

¹⁰⁶⁾ In Wirksamkeit geblieben gemäß Übergangsges. vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) § 1; vgl. das in dessen Vollzug bekanntgegebene Verzeichnis in der Beilage zu Nr. 79 des Reichsanz. v. 5. April 1919. Vgl. auch RB. Art. 178 Abs. 2.

2. Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk. 35

Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.¹⁰³⁾

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

Art. 179.¹⁰⁴⁾ Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt¹⁰⁵⁾ gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

Art. 180. Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt¹⁰⁵⁾ gewählten Reichspräsidenten geführt.

Art. 181. Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung^{105a)} in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident
Ebert

Das Reichsministerium
Bauer

Erzberger. Hermann Müller. Dr. David. Noske.
Schmidt. Schlicke. Giesberts. Dr. Mayer. Dr. Bell.

2.

Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk.

Vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303).¹⁰⁶⁾

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leistung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.

¹⁰³⁾ Der letzte Satz hinzugefügt durch Ges. zur Ergänzung des Art. 178 der RB. v. 6. August 1920 (RGBl. S. 1566) § 1.

¹⁰⁴⁾ Vgl. dazu Übergangs-Ges. v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285).

¹⁰⁵⁾ Es ist vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169).

^{105a)} Am 14. August 1919.

¹⁰⁶⁾ In Wirksamkeit geblieben gemäß Übergangsges. vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) § 1; vgl. das in dessen Vollzug bekanntgegebene Verzeichnis in der Beilage zu Nr. 79 des Reichsanz. v. 5. April 1919. Vgl. auch RB. Art. 178 Abs. 2.

2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.¹⁰⁷⁾
3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.¹⁰⁸⁾
4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.¹⁰⁹⁾
5. Die Freiheit der Religionsübung wird gewährleistet. Niemand kann zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.¹⁰⁹⁾
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst¹⁷⁰⁾ wird aufgehoben mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.¹⁷¹⁾
8. Die Gefindeordnungen¹⁷²⁾ werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegeetze gegen die Landwirtschaft.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achttündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt.^{172a)} Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 Mark ausgedehnt werden.^{172b)}

Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden.

Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrechterhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.¹⁷³⁾

Auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.¹⁷⁴⁾

Berlin, den 12. November 1918.

Ebert Haase Scheidemann Landsberg
Dittmann Barth

¹⁰⁷⁾ RB. Art. 123, 124.

¹⁰⁸⁾ RB. Art. 118.

¹⁰⁹⁾ RB. Art. 135 ff.

¹⁷⁰⁾ Ges. v. 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1313). **Schrifttum:** Erläuterungswerke von Baum, Herrmann, Hoffmann, Schiffer-Jund, Schönkank, M. v. Schulz, 1918.

¹⁷¹⁾ Vgl. jetzt die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nach dem 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) §§ 15—32 mit den durch § 104 Ziff. I und II des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) herbeigeführten Änderungen und WD. vom 12. Februar 1920 (RGBl. 218.)

¹⁷²⁾ Vgl. Gerhard, Die geltenden preuß. Gefindeordnungen, 2 Bde. 1902.

^{172a)} Vgl. Anm. 149.

^{172b)} Jetzt 40 000 Mk. auf Grund des Gesetzes v. 28. Dezbr. 1921 (RGBl. 1922 S. 5).

¹⁷³⁾ Bef. betr. Wahlen zu öffentl. Körperschaften v. 29. Januar 1919 (RGBl. S. 123).

¹⁷⁴⁾ WD. v. 30. November 1918 (Reichswahlgesetz) überholt, RGBl. S. 1345, abgeändert bzw. ergänzt (RGBl. S. 1441 f, 1479).

3.

Übergangsgesetz.

Vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285).

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht [dieses Gesetz oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 169)]¹⁷⁵⁾ entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle von dem Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist der Nationalversammlung innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen. Eine Verordnung ist von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung dies innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt. Das Verzeichnis ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen; Verordnungen, die in diesem Verzeichnis fehlen, treten mit dieser Veröffentlichung außer Kraft.¹⁷⁶⁾

§ 2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle [die Nationalversammlung].¹⁷⁷⁾

§ 3. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Bundesrat verwiesen wird, tritt an seine Stelle der [Staatenausschuß].¹⁷⁸⁾ [Das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung sowie Befugnisse gegenüber der Nationalversammlung stehen dem Staatenausschuß nur im Rahmen des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt zu].¹⁷⁹⁾

§ 4. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustehen, gehen auf den Reichspräsidenten¹⁸⁰⁾ über.

§ 5. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Reichskanzler zustehen, gehen auf [das Reichsministerium]¹⁸¹⁾ über. Soweit [das Reichsministerium]¹⁸¹⁾ nicht ein anderes bestimmt, werden sie von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Weimar, den 4. März 1919.

Der Reichspräsident
E b e r t.

Der Reichsminister der Justiz
L a n d s b e r g.

¹⁷⁵⁾ Vgl. RB. Art. 178 Abs. 2.

¹⁷⁶⁾ Vgl. oben Anm. 166.

¹⁷⁷⁾ An die Stelle der Nationalversammlung ist gemäß Art. 179 RB. der Reichstag getreten.

¹⁷⁸⁾ An die Stelle des Staatenausschusses ist der Reichsrat getreten. Art. 179 Abs. 1 RB.

¹⁷⁹⁾ Siehe Art. 179 Abs. 2 RB.

¹⁸⁰⁾ Vgl. Art. 179 Abs. 1, 180 RB.

¹⁸¹⁾ Jetzt Reichsregierung Art. 52 RB.

4.

Reichswahlgesetz.

Vom 27. April 1920 (RGBl. S. 627).¹⁸²⁾

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1. Reichstagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.¹⁸³⁾

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pfllegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3. Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist.

§ 5. Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Reichstagspräsidenten zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6. Der Reichspräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7. Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.¹⁸⁴⁾

¹⁸²⁾ Vgl. Sch ulze, Das Wahlrecht für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung (Berlin, 1918, Hobbing); Der selbe, Das Reichstagswahlrecht (Berlin, 1920, Hobbing); R a i s e n b e r g und v. W e i s e r, Reichswahlgesetz und Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten nebst Reichswahlordnung (Berlin, 1920, Wahlen); H. v. J a n, Reichswahlgesetz mit Reichswahlordnung und dem Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten (München, 1920, J. Schweitzer); Der selbe, Wahlrecht und Volksabstimmungen, Jahrb. d. öff. Rechts Bd. 10 (1921) S. 177 ff.

¹⁸³⁾ Vgl. Wehr-Ges. v. 23. März 1921 (RGBl. S. 329) § 36 Abs. 3.

¹⁸⁴⁾ Hier nicht abgedruckt; die Zahl der Wahlkreise beträgt 35, die der Wahlkreisverbände 17.

§ 8. Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernannt der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9. Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 10. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirktes drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11. In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt.

Wahlberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde eingetragen.

Die Wahlordnung¹⁸⁵⁾ bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit einem Wahlschein zu versehen sind.

§ 12. Die Wählerlisten und Wahlkarteien werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltag acht Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 13. Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

§ 14. Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag die Kreiswahlvorschläge einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens fünfzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 15. Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlliste angeschlossen sind.

Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.

§ 16. Beim Reichswahlleiter können, und zwar spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl, Reichswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von

¹⁸⁵⁾ In dieser Samml. Nr. 5.

mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltag beim Reichswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur in einem Reichswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Reichswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 18 sich auf diesen Reichswahlvorschlag bezieht.

§ 17. In jedem Kreis- und Reichswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse, bei Reichswahlvorschlägen gegenüber dem Reichswahlleiter und dem Reichswahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 18. Für die Kreiswahlvorschläge kann erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Reichswahlvorschlage zuzurechnen sind. Die Erklärung muß spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Reich aus.

§ 19. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 Abs. 2, 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2 § 18, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

§ 20. Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 21. Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfall für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 22. Zur Prüfung der Reichswahlvorschläge wird ein Reichswahlausschuß gebildet, der aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Reichswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am dreizehnten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Reichswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 23. Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Reichswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 24. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Kreiswahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Kreiswahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten.

§ 25. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 26. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 27. Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 28. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind, und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

§ 30. Jedem Kreiswahlvorschläge werden soviel Abgeordnetenitze zugewiesen, daß je einer auf 60 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetenitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden, soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschusse und, soweit sie auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Reichswahlvorschlag angeschlossen sind, dem Reichswahlausschusse zur Verwertung überwiesen.

§ 31. Der Verbandswahlausschuß zählt die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetenitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 30 000 Stimmen abgegeben sind. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Die bei der Berechnung der Reststimmen im Wahlkreisverbande nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Reichswahlvorschlag überwiesen.

§ 32. Der Reichswahlausschuß zählt die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Reichswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Reichswahlvorschlag auf je 60 000 Reststimmen einen Abgeordnetenitz zu. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmern wird vollen 60 000 gleichgeachtet. Einem Reichswahlvorschläge kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetenitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33. Die Abgeordnetenitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34. Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetenitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Reichswahlvorschlag über. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

Enthält ein Reichswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetenitze auf ihn fallen, so bleiben die übrigen Sitze unbefetzt.

§ 35. Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Reichswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist.

Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Reichswahlausschuß auf Grund des Nachwahlergebnisses von neuem die gesamten Reststimmen.

.Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordneten Sitze nach § 33 befehrt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Reichswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordneten Sitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37. Ist in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38.¹⁸⁶⁾ Der Reichspräsident kann mit Rücksicht auf die nach dem Friedensvertrage vorgesehenen Abstimmungen, soweit es die Rücksicht auf die Abstimmungsgebiete zweckmäßig erscheinen läßt, für einzelne Reichsteile einen besonderen Wahltag bestimmen. In diesem Falle ist der Reichsminister des Innern ermächtigt, Änderungen in der Wahlkreiseinteilung vorzunehmen und die näheren Vorschriften für die später abzuhaltenden Wahlen zu treffen. Er ist ferner ermächtigt, über die Verwendung der Reststimmen in den betroffenen Wahlkreisen und den zum gleichen Wahlkreisverbände gehörigen Wahlkreisen Bestimmungen zu treffen.

Über den Ausschub der Wahlen ist dem Reichstag Mitteilung zu machen.

Werden Wahlen aufgeschoben, so gelten bis zur Neuwahl die in den bisherigen Wahlkreisen 1 (Provinz Ostpreußen), 10 (Regierungsbezirk Oppeln) und 14 (Provinz Schleswig-Holstein und oldenburgischer Landesteil Lübeck) gewählten Abgeordneten der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung als Mitglieder des Reichstags. Für den weder an Polen, noch an den Freistaat Danzig gefallenem, östlich der Weichsel gelegenen Teil des bisherigen Wahlkreises 2 (Provinz Westpreußen) werden vom Reichswahlausschusse den beiden Wahlvorschlägen, die bei der Wahl zur Nationalversammlung in diesem Gebiete die meisten Stimmen erhalten haben, je ein Abgeordneter Sitz zugeteilt. §§ 33 und 35 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 39. Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Reichstagswahlen entstehen, werden ihnen vier Fünftel vom Reiche ersetzt. Alle übrigen Wahlkosten trägt das Reich allein.

§ 40. Zum Erlaße der Beschaffungskosten der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel zahlt das Reich an die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge einen Betrag, der nach der amtlich festgestellten Zahl der auf den Vorschlag entfallenen gültigen Stimmen bemessen wird. Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsrat und dem Reichstag nach jeder Wahl die Höhe des Einzelbetrags.

¹⁸⁶⁾ *BD.* v. 28. Mai 1920 (VIII. Wahlkreisverband) u. *BD.* v. 17. Februar 1920 (1. u. 14. Wahlkreis), *RGBl.* S. 1085, 2103.

Die Wahlordnung bestimmt, durch welche Maßnahmen die Beschaffung und insbesondere die Beförderung der Stimmzettel erleichtert wird.

Werden die Stimmzettel von den Ländern amtlich verteilt, so wird der nach Abs. 1 an die Vertrauensmänner zu zahlende Betrag den Ländern zugewiesen. Der Betrag bemißt sich in diesem Falle nach der amtlich festgestellten Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 41. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Reichswahlordnung).

§ 42. Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichspräsident die Wahlen zum ersten Reichstag ausschreibt.¹⁸⁷⁾

Berlin, den 27. April 1920.

Der Reichspräsident
E b e r t

Der Reichsminister des Innern
R o c h

5.

Reichswahlordnung.

Vom 21. Dezember 1920.¹⁸⁸⁾¹⁸⁹⁾

(RGBl. S. 217. Reichswahl-D. v. 1. Mai 1920, RGBl. S. 713, abgeändert durch WD. v. 21. Dezember 1920, RGBl. S. 2122, auf Grund des Art. 2 dieser WD. neu gefaßt durch Bef. v. 21. Dezember 1920.)

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 19):
 1. Allgemeines (§§ 1 bis 3).
 2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 4).
 3. Wahlscheine (§§ 5 bis 12).
 4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien (§§ 13 bis 19).
- II. Wahlvorschläge (§§ 20 bis 44):
 1. Ernennung der Wahlleiter (§§ 20, 21).
 2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge (§§ 22 bis 25).
 3. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 26 bis 28).
 4. Mängelbeseitigung (§§ 29 bis 33).
 5. Bildung der Wahlausschüsse (§§ 34 bis 37).
 6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 38 bis 41).
 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschließerkklärungen (§§ 42 bis 44).
- III. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 45 bis 47):
 1. Bildung der Wahlbezirke (§ 45).
 2. Bestimmung der Wahlräume (§ 46).
 3. Bekanntmachung der Wahl (§ 47).
- IV. Stimmabgabe (§§ 48 bis 57).
- V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirke (§§ 58 bis 67).
- VI. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 68 bis 78).
- VII. Ausschneiden von Abgeordneten (§§ 79, 80).
- VIII. Nach- und Wiederholungswahl (§§ 81 bis 87).
- IX. Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel, Kosten (§§ 88 bis 90).
- X. Verbindung der Reichstagswahl mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen (§§ 91, 92).
- XI. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 93 bis 98).

¹⁸⁷⁾ WD. über die Wahlen zum Reichstag v. 30. April 1920 (RGBl. S. 695).

¹⁸⁸⁾ Schrifttum vgl. bei dem Reichswahlgesetz oben Anm. 182.

¹⁸⁹⁾ Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

Die Wahlordnung bestimmt, durch welche Maßnahmen die Beschaffung und insbesondere die Beförderung der Stimmzettel erleichtert wird.

Werden die Stimmzettel von den Ländern amtlich verteilt, so wird der nach Abs. 1 an die Vertrauensmänner zu zahlende Betrag den Ländern zugewiesen. Der Betrag bemißt sich in diesem Falle nach der amtlich festgestellten Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 41. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Reichswahlordnung).

§ 42. Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichspräsident die Wahlen zum ersten Reichstag ausschreibt.¹⁸⁷⁾

Berlin, den 27. April 1920.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Roch

5.

Reichswahlordnung.

Vom 21. Dezember 1920.¹⁸⁸⁾¹⁸⁹⁾

(RGBl. S. 217. Reichswahl-D. v. 1. Mai 1920, RGBl. S. 713, abgeändert durch WD. v. 21. Dezember 1920, RGBl. S. 2122, auf Grund des Art. 2 dieser WD. neu gefaßt durch Bef. v. 21. Dezember 1920.)

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 19):
 1. Allgemeines (§§ 1 bis 3).
 2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 4).
 3. Wahlscheine (§§ 5 bis 12).
 4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien (§§ 13 bis 19).
- II. Wahlvorschläge (§§ 20 bis 44):
 1. Ernennung der Wahlleiter (§§ 20, 21).
 2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge (§§ 22 bis 25).
 3. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 26 bis 28).
 4. Mängelbeseitigung (§§ 29 bis 33).
 5. Bildung der Wahlausschüsse (§§ 34 bis 37).
 6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 38 bis 41).
 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschließerkklärungen (§§ 42 bis 44).
- III. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 45 bis 47):
 1. Bildung der Wahlbezirke (§ 45).
 2. Bestimmung der Wahlräume (§ 46).
 3. Bekanntmachung der Wahl (§ 47).
- IV. Stimmabgabe (§§ 48 bis 57).
- V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirke (§§ 58 bis 67).
- VI. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 68 bis 78).
- VII. Ausschneiden von Abgeordneten (§§ 79, 80).
- VIII. Nach- und Wiederholungswahl (§§ 81 bis 87).
- IX. Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel, Kosten (§§ 88 bis 90).
- X. Verbindung der Reichstagswahl mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen (§§ 91, 92).
- XI. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 93 bis 98).

¹⁸⁷⁾ WD. über die Wahlen zum Reichstag v. 30. April 1920 (RGBl. S. 695).

¹⁸⁸⁾ Schrifttum vgl. bei dem Reichswahlgesetz oben Anm. 182.

¹⁸⁹⁾ Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1. Nach Ausschreibung einer Reichstagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Reichstagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2. In die Listen sind alle Reichstagswähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“ oder „behindert“.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Reichsheers und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.¹⁰⁰⁾

§ 3. Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zum Reichstag oder sonstige Abstimmungen, die der Reichstagswahl in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4. Die Listen können in Hestform nach dem in der [hier nicht abgedruckten] Anlage 1 beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Bemerkung der erfolgten Stimmabgabe zur Reichstagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirk vorzuschreiben.

3. Wahlscheine.

§ 5. Ein Wähler, der in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen,

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören namentlich:

- a) Schiffer und Schiffsleute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
- b) Floßführer und Floßleute,

¹⁰⁰⁾ Vgl. Wehr-Ges. v. 23. März 1921 (RGBl. S. 729) § 36.

- c) Bahn- und Postbedienstete,
 - d) Geschäftsreisende und Wandergewerbetreibende,
 - e) Wahlhelfer;
2. wenn er am Wahltag zu Kur- oder Erholungszwecken außerhalb seines Wohnorts sich aufhält;
 3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

§ 6. Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

§ 7. Ohne Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen:

1. Wähler, die wegen Ruhens des Wahlrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist;
2. Auslandsdeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien ihren Wohnort in das Inland verlegt haben;
3. Wähler, die in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs hiergegen versäumt haben.

Wähler, deren Eintragung in der Wählerliste oder Wahlkartei mit dem Vermerke „ruht“ oder „behindert“ versehen worden ist, sind den nichteingetragenen gleichzuachten, wenn der Grund des Vermerkes nachträglich weggefallen ist.

§ 8. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 6 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 9. Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden. In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 10. Der Wahlschein ist nach dem als Anlage 2 beigelegten Vordruck auszustellen.

§ 11. Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste oder Wahlkartei in auffälliger Weise einzutragen „Gestrichen, Wahlschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Wahlscheins die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginne der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die wegen nachträglicher Ausstellung eines Wahlscheins in der Liste oder Kartei zu streichen sind.

§ 12. Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Kreiswahlleiter hat die Angaben nach kleineren Verwaltungsbezirken zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Reichswahlleiter einzusenden.

4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 13. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 14. Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 95 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 15. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 16. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 17. Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 47 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 18. Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Wahlbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlkarteien nicht zu vereinigen.

Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste oder Wahlkartei bei Beginn der Wahlhandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen und am Schlusse der Liste oder Kartei einen Vermerk über die Zahl der nachträglich gestrichenen oder der hiernach noch verbleibenden Wahlberechtigten anzufügen.

§ 19. Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

II. Wahlvorschläge.

1. Ernennung der Wahlleiter.

§ 20. Die Kreis- und Verbandswahlleiter sowie ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen und dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

Zum Verbandswahlleiter soll in der Regel einer der beteiligten Kreiswahlleiter ernannt werden.

§ 21. Die Kreis- und Verbandswahlleiter ernannt für die preussischen Wahlkreise und Wahlkreisverbände, die mehrere Regierungsbezirke umfassen, und für Berlin der Oberpräsident, sonst der Regierungspräsident. Gehören zu

diesen Kreisen oder Wahlkreisverbänden Gebiete anderer Länder, so sind zuvor die beteiligten Landesregierungen zu hören.

Den Kreiswahlleiter für den 7. Wahlkreis ernennt die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, den Verbandswahlleiter für den IV. Wahlkreisverband der Oberpräsident der Provinz Pommern, den Kreiswahlleiter für den 13. Wahlkreis sowie den Verbandswahlleiter für den VII. Wahlkreisverband die Landesregierung von Thüringen, den Verbandswahlleiter für den VIII. Wahlkreisverband die Landesregierung von Hamburg, für den XI. Wahlkreisverband die Landesregierung von Hessen, den Kreiswahlleiter für den 34. Wahlkreis und den Verbandswahlleiter für den XVII. Wahlkreisverband die Landesregierung von Württemberg. Die mitbeteiligten Landesregierungen sind vorher zu hören.

Im übrigen ernennt die Landesregierung die Kreiswahlleiter und die Verbandswahlleiter.

2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge.

§ 22. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen hat der Kreiswahlleiter, zur Einreichung von Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen der Verbandswahlleiter durch eine Bekanntmachung in Blättern des Wahlkreises beziehungsweise des Verbandswahlkreises, die zu amtlichen Veröffentlichungen dienen, aufzufordern. Ist ein Kreiswahlleiter zugleich Verbandswahlleiter, so kann er eine gemeinschaftliche Bekanntmachung erlassen. Der Reichswahlleiter hat zur Einreichung von Reichswahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger einzuladen.

§ 23. Die Bekanntmachung des Kreis- und des Reichswahlleiters soll spätestens vier, die des Verbandswahlleiters spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

§ 24. In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen, die Verbindungen von Kreiswahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes und die Zurechnung ihrer Reststimmen auf einen Reichswahlvorschlag zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters soll außerdem auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen hinweisen und ersehen lassen, bei welchem Verbandswahlleiter und bis zu welchem Tage solche Verbindungserklärungen abzugeben sind. In der Bekanntmachung des Kreis- und des Reichswahlleiters ist ferner auf die Möglichkeit des Anschlusses von Kreiswahlvorschlägen an Reichswahlvorschläge und die rechtliche Tragweite eines solchen Anschlusses oder eines Nichtanschlusses hinzuweisen.

§ 25. Wahlvorschläge, Verbindungs- und Anschlußerklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Kreiswahlleiter, der Verbandswahlleiter oder der Reichswahlleiter ernannt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 26. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 27. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre Reichsangehörige und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;

3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 28. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 17 des Reichswahlgesetzes¹⁹¹⁾ einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen.

4. Mängelbeseitigung.

§ 29. Die Wahlleiter haben die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 15 und 18 des Reichswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 27 Abs. 2 der Reichswahlordnung aufzufordern.

Mängel können nicht mehr beseitigt werden bei Kreiswahlvorschlägen, wenn diese festgesetzt, bei Reichswahlvorschlägen, wenn diese veröffentlicht sind. Das gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Verbandswahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat, für die Erklärungen über den Anschluß von Kreiswahlvorschlägen an Reichswahlvorschläge, wenn die Frist des § 18 Satz 2 des Reichswahlgesetzes abgelaufen ist.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder mehreren Reichswahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 30. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bei Kreiswahlvorschlägen bis zu ihrer Festsetzung, bei Reichswahlvorschlägen bis zu ihrer Veröffentlichung durch andere ersetzt werden.

§ 31. Der Wahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Reichswahlvorschläge oder mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

§ 32. Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen Kreiswahlvorschläge, die sich verschiedenen Reichswahlvorschlägen angeschlossen haben, sich verbinden wollen, so hat der Verbandswahlleiter durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf Einhaltung der Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

§ 33. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter auf Grund der §§ 29 bis 32 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung der Wahlausschüsse.

§ 34. Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Kreiswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreis, zur Bildung des Verbandsausschusses der Verbandswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreisverbände, zur Bildung des Reichswahlausschusses der Reichswahlleiter sechs Wähler aus beliebigen Wahlkreisen und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Auscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Beisitzer eines Kreiswahlausschusses können gleichzeitig Beisitzer eines Verbandswahlausschusses sein. Die Beisitzer der Kreis- und Verbandswahlausschüsse sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen, in den beteiligten Bezirken vertretenen Parteien, die des Reichswahlausschusses aus den größten Parteien des Reichs berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlleiter die Parteileitungen hören.

¹⁹¹⁾ Vgl. oben S. 40.

Der Reichswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 35. Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind von den Wahlleitern öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ist tunlichst mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, die Bekanntmachung des Verbandswahlleiters mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Verbindungserklärungen, die Bekanntmachung des Reichswahlleiters mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Reichswahlvorschlägen zu verbinden. Sonst erfolgt die Bekanntmachung nach den Bestimmungen des § 23.

§ 36. Die Wahlleiter haben zu den Verhandlungen der Wahlausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 37. Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Reisekosten und Tagelöhner nach den Sätzen, die für die Mitglieder der höheren Reichsbehörden gelten.

6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

§ 38. Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreisverbandes.

§ 39. In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder auf mehreren Reichswahlvorschlägen benannt sind. Ferner werden Bewerber eines Reichswahlvorschlags, die zugleich in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, im Reichswahlvorschlage gestrichen, wenn die Erklärung nach § 18 des Reichswahlgesetzes sich auf einen anderen Reichswahlvorschlag bezieht.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 40. Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 32 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 41. Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlags.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschlußerklärungen.

§ 42. Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge unmittelbar nach ihrer Festsetzung, die Anschlußerklärungen unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist dem Verbandswahlleiter und dem Kreiswahlleiter, der Verbandswahlleiter die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, dem Reichswahlleiter und den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 43. Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Reichswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, im Reichsanzeiger und teilt sie gleichzeitig den Leitern der beteiligten Wahlkreise und Wahlkreisverbände mit.

§ 44. Der Kreiswahlleiter hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt den Verbindungs- und Anschlußerklärungen sowie

die Reichswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge, durch Blätter bekanntzumachen, die innerhalb des Wahlkreises amtlichen Veröffentlichungen dienen. Die Kreiswahlvorschläge sind als solche zu bezeichnen und mit fortlaufender Nummer zu versehen.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Kreiswahlvorschläge, ihrer Verbindung im Wahlkreisverband und des Anschlusses der Kreis- an Reichswahlvorschläge kurz erläutert werden.

III. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Bildung der Wahlbezirke.

§ 45. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Reichstagswahl möglichst zu erleichtern. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Wahlbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die Abgrenzung der Wahlbezirke dem Kreiswahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 46. Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken und in den Wahlbezirken, in denen Wählerlisten oder Wahlparteien nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahlstisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 51 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 47. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanhangs.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

IV. Stimmabgabe.

§ 48. Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 56 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 49. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien drei bis sechs Wähler seines Wahlbezirktes als Beisitzer und Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 50. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorkehrung dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Reichswahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 44 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 51. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern einommen werden können.

§ 52. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 53. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirktes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 54. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 50 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiter-

reicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 55. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 56. Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirkes noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 48 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 57. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 55). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirke.

§ 58. Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 59. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschläge enthalten;
7. die ausschließlich auf andere als in den öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 60. Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Kreiswahlvorschläge zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem [hier nicht abgedruckten] Vordruck in Anlage 5.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 61. Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Kreiswahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.

Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirktes zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Kreiswahlleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

Der Kreiswahlleiter stellt die Ergebnisse aus allen Wahlbezirken (Gemeinden) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach dem Wahltag dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mit, wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind, gegebenenfalls auch aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch nicht vorliegt.

Sobald alle Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

§ 62. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 63. Alle Stimmzettel, die nicht nach § 62 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 64. Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 65. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 66. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (WahlNiederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 67. Die WahlNiederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungefümt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Kreiswahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Kreiswahlleiter haben dafür zu sorgen, daß die Überfendung der Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Kreiswahlleiter durch Sammelkurier möglichst rasch und sicher geschieht.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 68. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Kreiswahlleiter den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Wahlbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 69. In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Wahlbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteen und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 70. Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach den §§ 29, 30 des Reichswahlgesetzes; Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken. Reststimmen, die auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, werden dem Verbandswahlleiter, Reststimmen, die auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Reichswahlvorschlag angeschlossen sind, werden dem Reichswahlleiter mitgeteilt. Werden dem Verbandswahlausschusse Reststimmen überwiesen, so ist dem Verbandswahlleiter gleichzeitig mitzuteilen, wie viele Stimmen auf den beteiligten Kreiswahlvorschlag überhaupt abgegeben worden sind.

§ 71. Der Kreiswahlleiter hat unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mitzuteilen, wieviel Stimmen und wieviel Sitze den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind. Die Mitteilung ist sofort durch Absendung einer Gesamtübersicht nach dem in der [hier nicht abgedruckten] Anlage 5 beigefügten Bordruck durch Eilbrief zu bestätigen.

§ 72. Der Verbandswahlausschuß stellt auf Grund der Überweisungen von Reststimmen und der Mitteilung der Kreiswahlleiter nach § 31 des Reichswahlgesetzes fest, wie viele Abgeordneten Sitze auf die Reststimmen der im Wahlkreisverbände verbundenen Kreiswahlvorschläge entfallen und welchem Kreiswahlvorschläge Sitze hiernach noch zukommen.

Die Zuteilung der Sitze ist den beteiligten Kreiswahlleitern, die im Wahlkreisverbände nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen sind dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

Die Verhandlungen des Verbandswahlausschusses sind öffentlich. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Verbandswahlleiter hat die Niederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken dem Reichswahlleiter einzusenden.

§ 73. Der Kreiswahlausschuß verteilt, wenn verbundene Wahlvorschläge nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 70), sonst nach Eintreffen der Mitteilung des Verbandswahlleiters (§ 72) die Abgeordneten Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Erfahmänner fest.

§ 74. Unmittelbar nach der Verteilung der Abgeordneten Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter eine Nachweisung der gewählten Abgeordneten nach dem in der [hier nicht abgedruckten] Anlage 6 beigefügten Bordruck durch Eilbrief an den Reichswahlleiter einzusenden.

§ 75. Der Kreiswahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf Abs 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Reichswahlleiter über die An-

nahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt.

Der Kreiswahlleiter veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die im Wahlkreis oder Wahlkreisverband unberücksichtigt geblieben sind.

§ 76. Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in [der hier nicht abgedruckten] Anlage 7 beigefügten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Kreiswahlleiter sendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Nachweisen über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlbezirke samt ihren Anlagen dem Reichswahlleiter ein. Außerdem ist spätestens am 21. Tag nach dem Wahltag eine Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem in [der hier nicht abgedruckten] Anlage 8 beigefügten Vordruck und den darauf gegebenen Anweisungen einzusenden.

§ 77. Der Reichswahlausschuß zählt auf Grund der Mitteilungen der Kreis- und Verbandswahlleiter die Reststimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden auf die dem gleichen Reichswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschläge gefallen sind. Er teilt jedem Reichswahlvorschlag nach § 32 des Reichswahlgesetzes die ihm zutommende Zahl von Abgeordneten mit und erklärt die entsprechende Zahl von Abgeordneten für gewählt.

Über die Verhandlungen des Reichswahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 68 Abs. 2, § 75 Abs. 1 finden Anwendung. Ist ein Bewerber auf Grund eines Kreiswahlvorschlags und eines Reichswahlvorschlags gewählt, so hat er zu erklären, welche Wahl er annimmt.

§ 78. Der Reichswahlleiter prüft die Verhandlungen der Kreis- und Verbandswahlleiter vor, stellt die Namen der auf Grund der Reichswahlvorschläge gewählten Abgeordneten sowie ihrer Ersatzmänner und ihre Reihenfolge fest. Er veröffentlicht das Gesamtergebnis der Reichstagswahl im Reichsanzeiger.

VII. Ausscheiden von Abgeordneten.

§ 79. Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Reichswahlleiter die notwendigen Feststellungen herbeizuführen und den Reichswahlausschuß zu berufen.

Der Reichswahlausschuß stellt auf Grund des bekanntgemachten Gesamtergebnisses fest, wer als Ersatzmann in den Reichstag eintritt. § 75 Abs. 1, 2 findet Anwendung.

Das Ergebnis ist dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

§ 80. Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Reichswahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest. Der Beschluß ist dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

VIII. Nach- und Wiederholungswahl.

§ 81. Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so hat auf Ersuchen des Reichsministers des Innern die zur Ernennung des Kreiswahlleiters zuständige Behörde sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen.

§ 82. Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 95 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 47 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 83. Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltag statt, so können ihr dieselben Wählerlisten oder Wahlkarteien zugrunde gelegt werden wie bei der Hauptwahl. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Die Auslegungs- und Berichtigungsfristen des § 14 können vom Wahlkreisleiter gekürzt werden.

§ 84. Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltag statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden. Bieweit Wählerlisten und Wahlkarteien der Hauptwahl nach Berichtigung und Ergänzung wieder verwendet werden können, bestimmt der Kreiswahlleiter. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien beginnt, ist von der zur Ernennung des Kreiswahlleiters zuständigen Behörde festzusetzen.

§ 85. Für jede Nachwahl sind neue Kreiswahlvorschläge einzureichen. Ebenso sind die Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und über ihren Anschluß an Reichswahlvorschläge zu erneuern.

§ 86. Soweit erforderlich, übernimmt der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlauschuß zugleich die dem Verbandswahlleiter und dem Verbandswahlauschuße vor der Wahlhandlung obliegenden Aufgaben, es sei denn, daß die Nachwahl sich gleichzeitig noch auf andere Wahlkreise desselben Wahlkreisverbandes erstreckt. §§ 66 bis 71, 73 bis 76 finden Anwendung; die Aufgaben nach § 72 übernimmt der Reichswahlauschuß.

§ 87. Im Falle einer Wiederholungswahl sind Änderungen in der Abgrenzung der Wahlbezirke unzulässig. Im übrigen gilt § 82 sinngemäß.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Personen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheins bei der Wiederholungswahl gegeben sind.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt dem Reichswahlleiter einzusenden.

IX. Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel, Kosten.

§ 88. Die Landesregierungen sehen sich alsbald nach Ausschreibung einer Reichstagswahl durch die Kreiswahlleiter mit den in den einzelnen Wahlkreisen vertretenen Parteien in Verbindung und suchen auf eine gleichmäßige Versorgung der Wählerschaft mit Stimmzetteln hinzuwirken.

§ 89. Die Landesregierungen können nach Benehmen mit den Parteien eines Wahlkreises bestimmen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und verteilt werden. Werden die Stimmzettel amtlich hergestellt, so sind sie den Parteien zum Selbstkostenpreise zu berechnen.

§ 90. Zu den Wahlkosten gehören die Kosten für die Beschaffung der Vor- und Nachdrucke für die Wählerlisten und für die Auslegung der Wahlkarteien, der Vor- und Nachdrucke für die Wahlscheine, Wahlniederschriften, Zähl- und Gegenlisten, der Druck- und Anschlagkosten für die öffentlichen Bekanntmachungen, die Post- und Telegraphengebühren, die Reisekosten und Tagelöhner der Beisitzer der Wahlauschüsse und der Kurieren, ferner die Aufwendungen an Vergütungen für außerordentliche Hilfskräfte, die ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl eingestellt werden. Dagegen gehören nicht zu den Kosten der Reichstagswahl laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse.

Soweit erforderlich haben die Gemeinden zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

X. Verbindung der Reichstagswahl mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen.

§ 91. Mit der Reichstagswahl können andere öffentliche Wahlhandlungen und Volksabstimmungen, namentlich die Wahl des Reichspräsidenten und Volksabstimmungen nach der Reichsverfassung, ferner Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgesetze verbunden werden. Sollen Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern mit der Reichstagswahl verbunden werden, so ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

§ 92. Werden Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgesetze mit einer Reichstagswahl verbunden, so haben die Landesregierungen Vorfrage dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Reichstagswahlergebnisses gesichert ist. Namentlich haben sie möglichst einheitlich für das ganze Land oder die in Frage kommenden Gemeindeverbände Bestimmung darüber zu treffen,

1. in welcher Weise in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragene Reichstagswähler, die bei der mit der Reichstagswahl verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht wahl- oder stimmberechtigt sind, kenntlich zu machen sind,
2. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel gesichert wird, wieweit eine Verwendung gesonderter Wahlurnen erforderlich ist und wieweit für die Reichstagswahl und für die mit der Reichstagswahl verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Aufdruck besonders kenntlich gemachte Wahlumschläge zu verwenden sind,
3. soweit eine gesonderte Stimmzettelabgabe nicht in Frage kommen sollte, in welcher Weise zur Unterscheidung von den Stimmzetteln für die Reichstagswahl die nicht für diese geltenden Stimmzettel kenntlich zu machen sind,
4. welche Spalte in der Wählerliste oder Wahlkartei zur Eintragung des Vermerkes der Stimmabgabe für die Reichstagswahl und welche für die damit verbundene Wahl oder Abstimmung zu verwenden ist.

XI. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 93. Als Wohnort im Sinne der Reichswahlordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener und nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 94. Als Wähler im Sinne der Reichswahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 95. Aus der [hier nicht abgedruckten] Anlage 9 ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern für die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien oder gegen die Verfassung eines Wahlscheins, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums zuständig sind.

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 96. Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

§ 97. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Reichswahlordnung zu bewilligen.

§ 98. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

6.**Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage.**

Vom 8. Mai 1920. (RGBl. S. 909.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Reichstagsgebäudes dürfen Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden.

Entsprechendes gilt für die Landtagsgebäude.

Ausnahmen können für das Reichstagsgebäude von der Reichsregierung, für die Landtagsgebäude von den Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstags oder des Landtags zugelassen werden.

§ 2. Den befriedeten Bannkreis bestimmen für das Reichstagsgebäude die Reichsregierung, für die Landtagsgebäude die Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstags oder des Landtags.

§ 3. Den, der an hiernach verbotenen Versammlungen oder Umzügen teilnimmt, treffen die Strafen des Aufstaus (§ 116 Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuchs).

Wer zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4. Wer vorsätzlich Anordnungen übertritt, die der Präsident des Reichstags oder eines Landtags über das Betreten des Gebäudes oder über das Verhalten in dem Gebäude erläßt, wird mit Gefängnis bis zur drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung¹⁹²⁾ in Kraft.

7.**Verordnung über den befriedeten Bannkreis des Reichstagsgebäudes.**

Vom 17. Mai 1920. (RGBl. S. 973.)

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung wird von der Reichsregierung auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 909) bestimmt, daß der befriedete Bannkreis des Reichstagsgebäudes folgende Straßenzüge Berlins umfaßt:

Die Friedrichstraße von der Hedemannstraße bis zur Karlstraße, die Karlstraße bis zur Spree, das Friedrich-Karl-Ufer und das sich daran anschließende nördliche Spreeufer bis zur Paulstraße, die Lutherbrücke, den Spreeweg, den Großen Stern, die Hofsägerallee, die Friedrich-Wilhelmstraße, den Lützowplatz, das Lützowufer vom Lützowplatz an bis zum Schöneberger Ufer, das Schöneberger Ufer, anschließend das Tempelhofer Ufer bis zur Großbeerenstraße, die Großbeerenstraße vom Tempelhofer Ufer bis zur Königgräzer Straße, die Königgräzer Straße von der Großbeerenstraße bis zur Hedemannstraße, die Hedemannstraße.

Die benannten Straßenzüge gehören zu dem befriedeten Raume und fallen daher unter diese Verordnung.

¹⁹²⁾ 12. Mai 1920.

6.**Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage.**

Vom 8. Mai 1920. (RGBl. S. 909.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Reichstagsgebäudes dürfen Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden.

Entsprechendes gilt für die Landtagsgebäude.

Ausnahmen können für das Reichstagsgebäude von der Reichsregierung, für die Landtagsgebäude von den Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstags oder des Landtags zugelassen werden.

§ 2. Den befriedeten Bannkreis bestimmen für das Reichstagsgebäude die Reichsregierung, für die Landtagsgebäude die Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstags oder des Landtags.

§ 3. Den, der an hiernach verbotenen Versammlungen oder Umzügen teilnimmt, treffen die Strafen des Aufstaus (§ 116 Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuchs).

Wer zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4. Wer vorsätzlich Anordnungen übertritt, die der Präsident des Reichstags oder eines Landtags über das Betreten des Gebäudes oder über das Verhalten in dem Gebäude erläßt, wird mit Gefängnis bis zur drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung¹⁹²⁾ in Kraft.

7.**Verordnung über den befriedeten Bannkreis des Reichstagsgebäudes.**

Vom 17. Mai 1920. (RGBl. S. 973.)

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung wird von der Reichsregierung auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 909) bestimmt, daß der befriedete Bannkreis des Reichstagsgebäudes folgende Straßenzüge Berlins umfaßt:

Die Friedrichstraße von der Hedemannstraße bis zur Karlstraße, die Karlstraße bis zur Spree, das Friedrich-Karl-Ufer und das sich daran anschließende nördliche Spreeufer bis zur Paulstraße, die Lutherbrücke, den Spreeweg, den Großen Stern, die Hofsägerallee, die Friedrich-Wilhelmstraße, den Lützowplatz, das Lützowufer vom Lützowplatz an bis zum Schöneberger Ufer, das Schöneberger Ufer, anschließend das Tempelhofer Ufer bis zur Großbeerenstraße, die Großbeerenstraße vom Tempelhofer Ufer bis zur Königgräzer Straße, die Königgräzer Straße von der Großbeerenstraße bis zur Hedemannstraße, die Hedemannstraße.

Die benannten Straßenzüge gehören zu dem befriedeten Raume und fallen daher unter diese Verordnung.

¹⁹²⁾ 12. Mai 1920.

8.

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags.

Vom 10. Juli 1920. (RGBl. S. 1437.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Reichstag und die folgenden acht Tage das Recht der freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen,
2. von dem Tage vor dem ersten Zusammentritte des Reichstags an bis zu dem Ende des Monats, in dem der Reichstag aufgelöst wird oder seine Wahldauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung von monatlich eintausendfünfhundert Mark, die an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen ist.

Mitglieder, die nach dem ersten Zusammentritte des Reichstags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zu dem Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Mitgliedern, die im Verkehre zwischen Teilen des Reichs außerdeutsche Eisenbahnen benutzen müssen, werden die hierdurch entstandenen Kosten ersetzt. Das gleiche gilt, wo an Stelle der Bahnverbindung aus-hilfsweise eine Seeverbindung eingerichtet ist.

§ 2. Wenn der Reichstag länger als eine Woche zu einer Vollsitzung nicht zusammentritt, während einer seiner Ausschüsse tagt, erhalten dessen Mitglieder außer der Aufwandsentschädigung ein Tagegeld von fünfzig Mark für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesen ist.

§ 3. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der Entschädigung ein Betrag von fünfzig Mark abgezogen.

Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied angewohnt hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Reichstages veranlaßt ist. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Reichstags.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit an dem Tage nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist.

§ 4. Die Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit erläßt der Präsident des Reichstags. Er setzt die Entschädigung für jedes Mitglied des Reichstags fest und weist sie zur Zahlung an.

§ 5. Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für die Tage Vergütung beziehen, für die ihm auf Grund dieses Gesetzes eine Entschädigung nicht gewährt oder nach § 3 ein Abzug von der Entschädigung gemacht wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer seiner Berechtigung zur freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

Der Reichstag gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht als versammelt, wenn er länger als eine Woche zu keiner Vollsitzung zusammentritt.

§ 6. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt und auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 7. Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß sein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 8. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung¹⁰³⁾ in Kraft und hat rückwirkende Geltung vom 23. Juni 1920 an.

9.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags.

Vom 10. Juli 1920. Vom 22. April 1922 (RGBl. 1922 Teil II S. 75).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1437) wird dahin ergänzt, daß den Mitgliedern des Reichstags vom 1. April 1922 an

- a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich dreitausendfünfhundert Mark gewährt,
- b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von einhundert Mark gewährt,
- c) beim Abzug nach § 3 ein um einhundert Mark erhöhter Betrag abgezogen wird.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 25) wird aufgehoben.^{103a)}

10.

Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten.

Vom 4. Mai 1920. (RGBl. S. 849.)¹⁰⁴⁾

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Den Wahltag bestimmt der Reichstag; es muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

§ 3. Der Stimmzettel muß den, dem der Wähler seine Stimme geben will, bezeichnen und darf keine weiteren Angaben enthalten.

§ 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 5. Die Stimmen werden in den Reichstagswahlkreisen gezählt. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.

Die Zählung besorgt der Wahlausschuß; er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

¹⁰³⁾ 13. Juli 1920.

^{103a)} Das hier erwähnte Gesetz vom 30. Dezember 1921 hatte seinerseits wieder das Gesetz vom 27. Juli 1921 (RGBl. S. 597) über denselben Gegenstand aufgehoben. Für die Entschädigung (Diäten) der Reichstagsmitglieder gelten daher jetzt die Gesetze vom 10. Juli 1920 (oben Nr. 8) und das vorliegende Nr. 9.

¹⁰⁴⁾ Vgl. R a i s e n b e r g, Die Wahl des Reichspräsidenten (Berlin, 1921, Karl Heymann) und Schrifttum zum Reichswahlgesetz oben Anm. 182.

§ 7. Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß sein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 8. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung¹⁰³⁾ in Kraft und hat rückwirkende Geltung vom 23. Juni 1920 an.

9.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags.

Vom 10. Juli 1920. Vom 22. April 1922 (RGBl. 1922 Teil II S. 75).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1437) wird dahin ergänzt, daß den Mitgliedern des Reichstags vom 1. April 1922 an

- a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich dreitausendfünfhundert Mark gewährt,
- b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von einhundert Mark gewährt,
- c) beim Abzug nach § 3 ein um einhundert Mark erhöhter Betrag abgezogen wird.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 25) wird aufgehoben.^{103a)}

10.

Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten.

Vom 4. Mai 1920. (RGBl. S. 849.)¹⁰⁴⁾

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Den Wahltag bestimmt der Reichstag; es muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

§ 3. Der Stimmzettel muß den, dem der Wähler seine Stimme geben will, bezeichnen und darf keine weiteren Angaben enthalten.

§ 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 5. Die Stimmen werden in den Reichstagswahlkreisen gezählt. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.

Die Zählung besorgt der Wahlausschuß; er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

¹⁰³⁾ 13. Juli 1920.

^{103a)} Das hier erwähnte Gesetz vom 30. Dezember 1921 hatte seinerseits wieder das Gesetz vom 27. Juli 1921 (RGBl. S. 597) über denselben Gegenstand aufgehoben. Für die Entschädigung (Diäten) der Reichstagsmitglieder gelten daher jetzt die Gesetze vom 10. Juli 1920 (oben Nr. 8) und das vorliegende Nr. 9.

¹⁰⁴⁾ Vgl. R a i s e n b e r g, Die Wahl des Reichspräsidenten (Berlin, 1921, Karl Heymann) und Schrifttum zum Reichswahlgesetz oben Anm. 182.

§ 7. Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß sein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 8. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung¹⁰³⁾ in Kraft und hat rückwirkende Geltung vom 23. Juni 1920 an.

9.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags.

Vom 10. Juli 1920. Vom 22. April 1922 (RGBl. 1922 Teil II S. 75).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1437) wird dahin ergänzt, daß den Mitgliedern des Reichstags vom 1. April 1922 an

- a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich dreitausendfünfhundert Mark gewährt,
- b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von einhundert Mark gewährt,
- c) beim Abzug nach § 3 ein um einhundert Mark erhöhter Betrag abgezogen wird.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 25) wird aufgehoben.^{103a)}

10.

Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten.

Vom 4. Mai 1920. (RGBl. S. 849.)¹⁰⁴⁾

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Den Wahltag bestimmt der Reichstag; es muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

§ 3. Der Stimmzettel muß den, dem der Wähler seine Stimme geben will, bezeichnen und darf keine weiteren Angaben enthalten.

§ 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 5. Die Stimmen werden in den Reichstagswahlkreisen gezählt. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.

Die Zählung besorgt der Wahlausschuß; er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

¹⁰³⁾ 13. Juli 1920.

^{103a)} Das hier erwähnte Gesetz vom 30. Dezember 1921 hatte seinerseits wieder das Gesetz vom 27. Juli 1921 (RGBl. S. 597) über denselben Gegenstand aufgehoben. Für die Entschädigung (Diäten) der Reichstagsmitglieder gelten daher jetzt die Gesetze vom 10. Juli 1920 (oben Nr. 8) und das vorliegende Nr. 9.

¹⁰⁴⁾ Vgl. R a i s e n b e r g, Die Wahl des Reichspräsidenten (Berlin, 1921, Karl Heymann) und Schrifttum zum Reichswahlgesetz oben Anm. 182.

§ 6. Der Reichswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Reiche fest. Er besteht aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 7. Das für den Reichstag gebildete Wahlprüfungsgericht prüft das Wahlergebnis.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so findet eine neue Wahl statt. Die Ungültigkeitserklärung kann sich auf den zweiten Wahlgang beschränken.

§ 8. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, der §§ 3, 8 bis 13, § 14 Abs. 1, §§ 26 bis 28, §§ 39 und 41 des Reichswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 9. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung¹⁰⁵⁾ in Kraft.

11.

Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten.

Vom 25. Oktober 1920 (RGBl. S. 1789).¹⁰⁶⁾

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 20):
 1. Allgemeines (§§ 1 bis 3).
 2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 4).
 3. Wahlscheine (§§ 5 bis 13).
 4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlarten (§§ 14 bis 20).
- II. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 21 bis 28):
 1. Ernennung der Wahlleiter (§§ 21, 22).
 2. Bildung der Wahlausschüsse (§§ 23 bis 25).
 3. Bildung der Wahlbezirke (§ 26).
 4. Bestimmung der Wahlräume (§ 27).
 5. Bekanntmachung der Wahl (§ 28).
- III. Stimmabgabe (§§ 29 bis 38).
- IV. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirke (§§ 39 bis 48).
- V. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 49 bis 59).
- VI. Zweiter Wahlgang (§§ 60, 61).
- VII. Verbindung der Wahl des Reichspräsidenten mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen (§§ 62, 63).
- VIII. Verfahren bei kurzfristig aufeinander folgenden Wahlen (§§ 64, 65).
- IX. Gemeinsame Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 66 bis 72).

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1. Nach Ausschreibung der Wahl eines Reichspräsidenten haben die Gemeinden eine Liste der Wähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

¹⁰⁵⁾ Am 6. Mai 1920.

¹⁰⁶⁾ Literatur beim Reichswahlgesetz oben Anm. 182 und beim Reichspräsidentengesetz oben Anm. 194.

¹⁰⁷⁾ Die Formulare sind hier nicht abgedruckt.

§ 6. Der Reichswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Reiche fest. Er besteht aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 7. Das für den Reichstag gebildete Wahlprüfungsgericht prüft das Wahlergebnis.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so findet eine neue Wahl statt. Die Ungültigkeitserklärung kann sich auf den zweiten Wahlgang beschränken.

§ 8. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, der §§ 3, 8 bis 13, § 14 Abs. 1, §§ 26 bis 28, §§ 39 und 41 des Reichswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 9. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung¹⁰⁵⁾ in Kraft.

11.

Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten.

Vom 25. Oktober 1920 (RGBl. S. 1789).¹⁰⁶⁾

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 20):
 1. Allgemeines (§§ 1 bis 3).
 2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 4).
 3. Wahlscheine (§§ 5 bis 13).
 4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlarten (§§ 14 bis 20).
- II. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 21 bis 28):
 1. Ernennung der Wahlleiter (§§ 21, 22).
 2. Bildung der Wahlausschüsse (§§ 23 bis 25).
 3. Bildung der Wahlbezirke (§ 26).
 4. Bestimmung der Wahlräume (§ 27).
 5. Bekanntmachung der Wahl (§ 28).
- III. Stimmabgabe (§§ 29 bis 38).
- IV. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirke (§§ 39 bis 48).
- V. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 49 bis 59).
- VI. Zweiter Wahlgang (§§ 60, 61).
- VII. Verbindung der Wahl des Reichspräsidenten mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen (§§ 62, 63).
- VIII. Verfahren bei kurzfristig aufeinander folgenden Wahlen (§§ 64, 65).
- IX. Gemeinsame Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 66 bis 72).

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1. Nach Ausschreibung der Wahl eines Reichspräsidenten haben die Gemeinden eine Liste der Wähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

¹⁰⁵⁾ Am 6. Mai 1920.

¹⁰⁶⁾ Literatur beim Reichswahlgesetz oben Anm. 182 und beim Reichspräsidentengesetz oben Anm. 194.

¹⁰⁷⁾ Die Formulare sind hier nicht abgedruckt.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2. In die Listen sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“ oder „behindert“.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 3. Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Bemerkte über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wahlen zum Reichstag oder sonstige Abstimmungen, die der Wahl des Reichspräsidenten in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4. Die Listen können in Heftform nach dem in der [hier nicht abgedruckten] Anlage 1 beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkte über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Bemerk der erfolgten Stimmabgabe ist in jedem Wahlbezirk ein und dieselbe Spalte zu verwenden.

3. Wahlscheine.

§ 5. Ein Wähler, der in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen,

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören namentlich
 - a) Schiffer und Schiffsleute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
 - b) Floßführer und Floßleute,
 - c) Bahn- und Postbedienstete,
 - d) Geschäftsreisende und Wandergewerbetreibende,
 - e) Wahlhelfer;
2. wenn er am Wahltag zur Kur- oder Erholungszwecken außerhalb seines Wohnorts sich aufhält;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und es ihm durch den Wahlschein möglich wird, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

§ 6. Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

§ 7. Ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen

1. Wähler, die wegen Ruhens des Wahlrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist;
2. Auslanddeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien ihren Wohnort in das Inland verlegt haben;
3. Wähler, die in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruches hiergegen versäumt haben.

Wähler, deren Eintragung in der Wählerliste oder Wahlkartei mit dem Vermerke „ruht“ oder „behindert“ versehen worden ist, sind den nichteingetragenen gleichzuachten, wenn der Grund des Vermerkes nachträglich weggefallen ist.

§ 8. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 6 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 9. Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden. In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 10. Wird für den ersten Wahlgang ein Wahlschein ausgestellt, so ist gleichzeitig ein Wahlschein für den zweiten Wahlgang auszuhändigen. Für den zweiten Wahlgang kann ein Wahlschein ausgestellt werden, auch wenn der Wähler einen solchen für den ersten Wahlgang nicht erhalten hat.

§ 11. Der Wahlschein für den ersten Wahlgang ist nach dem [hier nicht abgedruckten] als Anlage 2 beigefügten Vordruck auf weißem Papier, der Wahlschein für den zweiten Wahlgang nach dem [hier nicht abgedruckten] Vordruck der Anlage 3 auf rotem Papier auszustellen.

§ 12. Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste oder Wahlkartei in auffälliger Weise einzutragen „Gestrichen, Wahlschein“. Wird nur für den zweiten Wahlgang ein Wahlschein ausgestellt, so lautet der Streichungsvermerk „II. Wahlgang, gestrichen, Wahlschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Wahlscheins die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginne der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die wegen nachträglicher Ausstellung eines Wahlscheins in der Liste oder Kartei zu streichen sind.

§ 13. Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Kreiswahlleiter hat die Angaben nach kleineren Verwaltungsbezirken zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Reichswahlleiter einzusenden.

4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 14. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und wie lange die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in

welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlparteien erhoben werden können.

§ 15. Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 16. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 17. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 18. Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 28 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

Die Behälter der Wahlparteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 19. Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Wahlbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlparteien nicht zu vereinigen.

Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste oder Wahlkartei bei Beginn der Wahlhandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen und am Schlusse der Liste oder Kartei einen Vermerk über die Zahl der nachträglich gestrichenen und der hiernach noch verbleibenden Wahlberechtigten anzufügen.

§ 20. Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlparteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

II. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Ernennung der Wahlleiter.

§ 21. Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

§ 22. Die Kreiswahlleiter ernennt für die preussischen Wahlkreise, die mehrere Regierungsbezirke umfassen, und für Berlin der Oberpräsident, sonst der Regierungspräsident. Gehören zu diesen Kreisen Gebiete anderer Länder, so sind zuvor die beteiligten Landesregierungen zu hören.

Den Kreiswahlleiter für den 7. Wahlkreis ernennt die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, für den 13. Wahlkreis die Landesregierung von Thüringen, für den 34. Wahlkreis die Landesregierung von Württemberg. Die mitbeteiligten Landesregierungen sind vorher zu hören.

Im übrigen ernennt die Landesregierung die Kreiswahlleiter.

2. Bildung der Wahlausschüsse.

§ 23. Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Kreiswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Auscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen in den beteiligten Bezirken vertretenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlleiter die Parteileitungen hören.

§ 24. Die Wahlleiter haben zu den Verhandlungen der Wahlausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 25. Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Reisekosten und Tagegelde nach den Sätzen, die für die Mitglieder der höheren Reichsbehörden gelten.

3. Bildung der Wahlbezirke.

§ 26. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Wahlbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirkegrenzen sollen eingehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die Abgrenzung der Wahlbezirke dem Kreiswahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

4. Bestimmung der Wahlräume.

§ 27. Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken und in den Wahlbezirken, in denen Wählerlisten oder Wahlkarteien nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahlstisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 32 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

5. Bekanntmachung der Wahl.

§ 28. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahl sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanhschlags.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhandigen.

III. Stimmabgabe.

§ 29. Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung des Wahlbezirktes zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 37 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 30. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirktes drei bis sechs Beisitzer und einen

Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 31. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten, des Reichswahlgesetzes und dieser Verordnung sind im Wahlraum auszulegen.

§ 32. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit antiklichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 33. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 34. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 35. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 31 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den

Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 36. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 37. Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirkes noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 29 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 38. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 36). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

IV. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirke.

§ 39. Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 40. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. die mehr als einen Namen oder außer der Bezeichnung der gewählten Personen irgendeinen Zusatz enthalten;
6. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Namen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 41. Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Anwärter zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem [hier nicht abgedruckten] Vordruck in Anlage 4.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 42. Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Anwärter, auf welche mindestens je 10 Stimmen entfallen sind, einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben. Die übrigen Stimmen sind in einer Summe als zersplittert mitzuteilen.

Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirktes zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Kreiswahlleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

Der Kreiswahlleiter stellt die Ergebnisse aus allen Wahlbezirken (Gemeinden) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach dem Wahltag dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mit, wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Anwärtern zugefallen sind, gegebenenfalls auch aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch nicht vorliegt. Die Stimmen solcher Anwärter, die weniger als 100 Stimmen erhalten haben, werden als zersplittert in einer Summe mitgeteilt.

Sobald alle Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Reichswahlleiter mitzuteilen. Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 43. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 44. Alle Stimmzettel, die nicht nach § 43 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 45. Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 46. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 47. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der [hier nicht abgedruckten] Anlage 5 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 48. Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungefäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Kreiswahlleiter einzu-

reichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Kreiswahlleiter haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Kreiswahlleiter durch Sammelkurriere möglichst rasch und sicher geschieht.

V. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 49. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Kreiswahlleiter den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Wahlbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 50. In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Wahlbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteien und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 51. Die für die einzelnen Anwärter im ganzen Wahlkreis abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt; Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu bemerken.

§ 52. Die Kreiswahlleiter haben unmittelbar nach der Zählung der Stimmen durch die Wahlausschüsse dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mitzuteilen, wieviel Stimmen den einzelnen Anwärtern zugefallen sind. Die Stimmen solcher Anwärter, die weniger als 100 Stimmen erhalten haben, werden als zersplittert in einer Summe mitgeteilt. Die Mitteilung ist sofort durch eingeschriebenen Eilbrief schriftlich zu bestätigen; in der schriftlichen Mitteilung sind alle Anwärter mit Angabe der Stimmen aufzuführen.

§ 53. Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem [hier nicht abgedruckten] in Anlage 6 beigefügten Wortdruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Kreiswahlleiter sendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlbezirke samt ihren Anlagen dem Reichswahlleiter ein. Außerdem ist eine Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem [hier nicht abgedruckten] in Anlage 7 beigefügten Wortdruck und den darauf gegebenen Anweisungen einzufenden.

§ 54. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im ganzen Reiche beruft der Reichswahlleiter den Reichswahlausschuß, sobald der Eingang der schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter (§ 52 Satz 3) zu erwarten ist, bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Verhandlungen des Reichswahlausschusses sind öffentlich. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 55. Der Reichswahlausschuß zählt auf Grund der Mitteilungen der Kreiswahlleiter (§ 52 Satz 3) die Stimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen auf die Anwärter entfallen sind.

Ergibt sich bei dieser Ermittlung (vorläufige Ermittlung), daß unzweifelhaft keiner der Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, und bestehen bei dem Reichswahlausschusse keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so teilt der Reichswahlleiter das Ergebnis unter Beifügung der Niederschrift über die Verhandlung dem Reichsminister des Innern mit. Stimmt dieser der Auffassung des Reichswahlausschusses zu, so legt er den Bericht des Reichswahlleiters dem Reichstag mit dem Antrag vor, den Wahltag für den zweiten Wahlgang zu bestimmen; andernfalls gibt er die Verhandlungen dem Reichswahlleiter zurück.

§ 56. Ergibt die vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 55 Abs. 2) keinen Grund zur Anordnung eines zweiten Wahlganges, so fordert der Reichswahlleiter den Anwärter, der nach der vorläufigen Ermittlung mehr als die

Hälfte aller Stimmen erhalten hat, auf, binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er bereit sei, die Wahl anzunehmen.

Erklärt der Anwärter, die Wahl nicht annehmen zu wollen, so übersendet der Reichswahlleiter das Wahlergebnis und die Verhandlungen mit dem Anwärter dem Reichsminister des Innern. Dieser veranlaßt die Auseraumung einer neuen Wahl. Nichterkklärung innerhalb der Frist und Annahme unter Vorbehalt gelten als Ablehnung.

Erklärt der Anwärter sich zur Annahme bereit, so prüft der Reichswahlleiter die gemäß § 53 Abs. 2 eingesandten Verhandlungen die Verhandlungen der Kreiswahlleiter und legt das Ergebnis dem Reichswahlausschusse vor. Stellt der Reichswahlausschuß fest (endgültige Ermittlung), daß ein Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, so erklärt er diesen für gewählt.

Der Reichswahlleiter teilt das Ergebnis dem Reichsminister des Innern mit und veröffentlicht es im Reichsanzeiger. Dabei werden die Stimmen solcher Anwärter, welche weniger als 1000 Stimmen erhalten haben, als zersplittert in einer Summe ohne Nennung der Namen der Anwärter angegeben.

§ 57. Der Reichsminister des Innern übersendet die Verhandlungen des Reichswahlausschusses durch Vermittlung des Reichsbeauftragten für das Wahlprüfungsverfahren beim Reichstag dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts. Erklärt dieses die Wahl für gültig, so teilt es den Beschluß dem Reichsminister des Innern mit, der ihn im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 58. Erklärt das Wahlprüfungsgericht die Wahl für ungültig, so teilt es den Beschluß dem Reichsminister des Innern mit, der ihn im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichstag mit dem Antrag vorlegt, den Wahltag für eine neue Wahl zu bestimmen.

§ 59. Stellt der Reichswahlausschuß bei der endgültigen Ermittlung gemäß § 56 fest, daß kein Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, und bestehen bei dem Reichswahlausschusse keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so teilt der Reichswahlleiter das Ergebnis unter Beifügung der Niederschrift über die Verhandlung dem Reichsminister des Innern mit, der den Bericht dem Reichstag mit dem Antrag vorlegt, den Wahltag für den zweiten Wahlgang zu bestimmen.

Stellt der Reichswahlausschuß bei der endgültigen Ermittlung Beanstandungen fest, die sowohl für die Gültigkeit der Wahl als für ihr Ergebnis von Bedeutung sind, so legt der Reichswahlleiter die Niederschrift über die Verhandlung dem Reichsminister des Innern vor, der zunächst die Beschlußfassung des Wahlprüfungsgerichts über die Gültigkeit der Wahl herbeiführt.

Entsprechend der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts beantragt der Reichsminister des Innern beim Reichstag, den Wahltag für einen zweiten Wahlgang oder eine Neuwahl zu bestimmen, oder er veranlaßt den Reichswahlausschuß zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses.

VI. Zweiter Wahlgang.

§ 60. Der zweite Wahlgang findet nach denselben Vorschriften und auf Grund derselben Wählerlisten oder Wahlparteien statt wie der erste Wahlgang. Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 70 zuständigen Behörde geboten erscheint. Änderungen sind vor dem Wahlgang nach § 28 Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

Der neue Wahltag ist durch die Gemeindevorstände in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 61. Bei der Feststellung und Prüfung des Ergebnisses des zweiten Wahlganges finden die Bestimmungen der §§ 55 bis 58 entsprechende Anwendung. Zunächst ist festzustellen, welcher Anwärter die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Der Reichswahlausschuß bestimmt, in welchem Zeitpunkt des Verfahrens die Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl zu erlassen ist.

VII. Verbindung der Wahl des Reichspräsidenten mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen.

§ 62. Mit der Wahl des Reichspräsidenten können andere öffentliche Wahlhandlungen und Volksabstimmungen, namentlich Reichstagswahlen und Volksabstimmungen nach der Reichsverfassung, ferner Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgeetze verbunden werden. Sollen Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern mit der Reichstagswahl verbunden werden, so ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

§ 63. Werden Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgeetze mit einer Wahl des Reichspräsidenten verbunden, so haben die Landesregierungen Vorsorge dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Reichswahlergebnisses gesichert ist. Namentlich haben sie möglichst einheitlich für das ganze Land oder die in Frage kommenden Gemeindeverbände Bestimmung darüber zu treffen,

1. in welcher Weise in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragene Reichswähler, die bei der mit der Reichswahl verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht wahl- oder stimmberechtigt sind, kenntlich zu machen sind,
2. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel gesichert wird, wieweit eine Verwendung gesonderter Wahlurnen erforderlich ist und wieweit für die Reichswahl und für die mit der Reichswahl verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Ausdruck besonders kenntlich gemachte Wahlumschläge zu verwenden sind,
3. soweit eine gesonderte Stimmzettelausgabe nicht in Frage kommen sollte, in welcher Weise zur Unterscheidung von den Stimmzetteln für die Reichswahl die nicht für diese geltenden Stimmzettel kenntlich zu machen sind,
4. welche Spalte in der Wählerliste oder Wahlkartei zur Eintragung des Vermerkes der Stimmabgabe für die Reichswahl und welche für die damit verbundene Wahl oder Abstimmung zu verwenden ist.

VIII. Verfahren bei kurzfristig aufeinanderfolgenden Wahlen.

§ 64. Findet die Wahl des Reichspräsidenten innerhalb eines Jahres nach einer Reichstagswahl oder allgemeinen Volksabstimmung statt, so gelten die für die Reichstagswahl oder allgemeine Volksabstimmung getroffenen Einrichtungen und bestellten Organe (Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher, Wahlbezirke, Wahlräume, Besitzer der Wahlausschüsse und ihre Stellvertreter) zugleich für die Wahl des Reichspräsidenten soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der zur Einrichtung, Ernennung oder Berufung zuständigen Stelle geboten erscheint. Änderungen sind in der sonst für die Veröffentlichung bestimmten Form öffentlich bekanntzugeben. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, die Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahl sind vor dem Wahltag durch die Gemeindevorstände in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Im übrigen finden, abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 2 der Verordnung, keine Bekanntmachungen statt.

§ 65. In den Fällen des § 64 sind der Wahl des Reichspräsidenten, soweit dies möglich ist, dieselben Wählerlisten oder Wahlkarteien wie bei der Reichstagswahl oder allgemeinen Volksabstimmung zugrunde zu legen. Werden die alten Listen oder Karteien zugrunde gelegt, so sind sie vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Streichungsvermerke über Aufstellung von Wahlscheinen für frühere Wahlen oder Abstimmungen sind zu löschen.

IX. Gemeinsame Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 66. Zu den Wahlkosten gehören die Kosten für die Beschaffung der Vorbrücke für die Wählerlisten und für die Anlegung der Wahlkarteien, der Vorbrücke für die Wahlscheine, Wahlniederschriften, Zähl- und Gegenlisten, der Druck- und Anschlagkosten für die öffentlichen Bekanntmachungen, die Post- und Telegraphen-

gebühren, die Reisekosten und Tagegelder der Beisitzer der Wahlausschüsse und der Kuriere, ferner die Aufwendungen an Vergütungen für außerordentliche Hilfskräfte, die ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Reichspräsidenten eingestellt werden. Dagegen gehören nicht zu den Wahlkosten laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 67. Als Wohnort im Sinne der Verordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 68. Bei der ersten Wahl des Reichspräsidenten sind Kriegsteilnehmer und im Ausland zurückgehaltene Reichsangehörige, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien in das Inland zurückgekehrt sind, ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen.

Zuständig zur Ausstellung ist die Gemeindebehörde des Wohnorts. Sind die Voraussetzungen eines gewöhnlichen Aufenthalts in der Person des Antragstellers nicht erfüllt, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung aufhält.

§ 69. Als Wähler im Sinne der Verordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 70. Aus der [hier nicht abgedruckten] Anlage 8 ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern für die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten und Wahlkarteien oder gegen die Verfassung eines Wahlscheins, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums zuständig sind.

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 71. Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstammung, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

§ 72. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zu bewilligen.

12.

Gesetz über den Volksentscheid.^{197a)}

Vom 27. Juni 1921. (RGBl. S. 790.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn der Reichspräsident den Volksentscheid über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz binnen eines Monats nach der Beschlussfassung angeordnet hat (Artikel 73 Abs. 1 der Reichsverfassung);
2. wenn auf Verlangen eines Drittels des Reichstags die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate ausgesetzt ist und ein Zwanzigstel der

^{197a)} Ka i s e n b e r g, Volksentscheid und Volksbegehren (Berlin, 1922, Verlag Carl Heymann).

gebühren, die Reisekosten und Tagegelder der Beisitzer der Wahlausschüsse und der Kuriere, ferner die Aufwendungen an Vergütungen für außerordentliche Hilfskräfte, die ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Reichspräsidenten eingestellt werden. Dagegen gehören nicht zu den Wahlkosten laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 67. Als Wohnort im Sinne der Verordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 68. Bei der ersten Wahl des Reichspräsidenten sind Kriegsteilnehmer und im Ausland zurückgehaltene Reichsangehörige, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien in das Inland zurückgekehrt sind, ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen.

Zuständig zur Ausstellung ist die Gemeindebehörde des Wohnorts. Sind die Voraussetzungen eines gewöhnlichen Aufenthalts in der Person des Antragstellers nicht erfüllt, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung aufhält.

§ 69. Als Wähler im Sinne der Verordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 70. Aus der [hier nicht abgedruckten] Anlage 8 ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern für die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten und Wahlkarteien oder gegen die Verfassung eines Wahlscheins, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums zuständig sind.

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 71. Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstammung, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

§ 72. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zu bewilligen.

12.

Gesetz über den Volksentscheid.^{197a)}

Vom 27. Juni 1921. (RGBl. S. 790.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn der Reichspräsident den Volksentscheid über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz binnen eines Monats nach der Beschlussfassung angeordnet hat (Artikel 73 Abs. 1 der Reichsverfassung);
2. wenn auf Verlangen eines Drittels des Reichstags die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate ausgesetzt ist und ein Zwanzigstel der

^{197a)} Ka i s e n b e r g, Volksentscheid und Volksbegehren (Berlin, 1922, Verlag Carl Heymann).

Stimmberechtigten den Volksentscheid beantragt hat (Artikel 72 und 73 Abs. 2 der Reichsverfassung);

3. wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Zugrundelegung eines ausgearbeiteten Entwurfs seine Vorlegung begehrt hat und der begehrte Gesetzesentwurf im Reichstag nicht unverändert angenommen worden ist (Artikel 73 Abs. 3 der Reichsverfassung);
4. wenn der Reichspräsident bei Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid darüber angeordnet hat (Artikel 74 Abs. 3 der Reichsverfassung);
5. wenn der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen und der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt hat (Artikel 76 Abs. 2 der Reichsverfassung).

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Befolungsordnungen findet ein Volksentscheid nach Nr. 2 und 3 nicht statt (Artikel 73 Abs. 4 der Reichsverfassung).

§ 2. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit die Absetzung des Reichspräsidenten beantragt, so gelten für die Volksabstimmung (Artikel 43 Abs. 2 der Reichsverfassung) die Vorschriften über den Volksentscheid entsprechend.

§ 3. Gegenstand des Volksentscheids ist im Falle des § 1 Nr. 3 das begehrte und ein vom Reichstag beschlossenes abweichendes Gesetz.

Haben dem Reichstag mehrere Volksbegehren über denselben Gegenstand vorgelegen, so ist auch ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz, durch welches einer der begehrten Gesetzesentwürfe unverändert angenommen wurde, zusammen mit den andern begehrten Gesetzesentwürfen dem Volksentscheide zu unterbreiten.

§ 4. Die Reichsregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheids und den Ausdruck des Stimmzettels im Reichsanzeiger. Die Landesregierungen sorgen für ausreichende Veröffentlichung.

§ 5. Abstimmungstag ist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag.

§ 6. Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 7. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.

§ 8. Die Vorschriften des Reichswahlgesetzes über die Bildung der Wahlbezirke und der Wahlvorstände, über die Wählerlisten und Wahlkarteien, sowie über deren Auslegung und Berichtigung finden Anwendung. Die Bezeichnungen „Wahlbezirke“, „Wahlvorsteher“, „Wahlvorstände“, „Wählerlisten“, „Wahlkarteien“ werden durch die Bezeichnungen „Stimmbezirke“, „Abstimmungsvorsteher“, „Abstimmungsvorstände“, „Stimmlisten“, „Stimmkarteien“ ersetzt.

§ 9. Die Reichstagswahlkreise gelten als Stimmkreise.

Für jeden Stimmkreis wird ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter ernannt und ein Abstimmungsausschuß gebildet.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern, die er aus den Stimmberechtigten beruft. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.

§ 10. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich.

§ 11. Abstimmen kann nur, wer in einer Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

§ 12. Ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn er am Abstimmungstag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Abstimmungszeit dort nicht mehr abstimmen kann;
2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglich-

keit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

§ 13. Stimmberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder gestrichen worden sind, sind auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung gestrichen oder nicht eingetragen waren, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;
2. wenn sie Auslandsdeutsche waren und ihren Wohnort nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien in das Inland verlegt haben;
3. wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei veräußert haben.

§ 14. Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Stimm Scheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

§ 15. Die Stimme lautet nur auf Ja oder Nein; Zufüge sind unzulässig.

§ 16. Abgestimmt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

Die Landesregierungen liefern die Stimmzettel von weißem oder weißlichem Papiere mit dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Aufdruck und lassen sie in den Abstimmungsräumen in ausreichender Zahl bereithalten.

§ 17. Die Abstimmenden tragen in die Stimmzettel das Wort Ja oder Nein ein oder durchkreuzen eines der für Ja und Nein vorgedruckten Vierecke oder streichen eines der vorgedruckten Worte Ja und Nein.

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

§ 18. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich geliefert sind;
2. die keine Eintragung enthalten;
3. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. die außer den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten;
5. die im Falle des § 1 Nr. 4 beide Fragen mit Ja oder mit Nein beantworten;
6. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 19. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Abstimmungs-vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abstimmungs-vorsteher den Ausschlag.

§ 20. Im Stimmkreis stellt der Abstimmungsausschuß zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel auf Ja und auf Nein lauten.

Das Gesamtergebnis stellt der Reichswahlausschuß fest.

§ 21. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ein Beschluß des Reichstags kann durch einen Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt (Artikel 75 der Reichsverfassung).

Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich (Artikel 76 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung).

Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 22. Nach der Feststellung durch den Reichswahlausschuß prüft das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag das Abstimmungsergebnis.

§ 23. Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so findet eine neue Abstimmung statt.

§ 24. Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Abstimmungsausschusses des Stimmkreises und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Abstimmung anordnen.

Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Prüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

Bei Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmkarteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

§ 25. Der Reichsminister des Innern veröffentlicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

§ 26. Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 unterliegen einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

§ 27. Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Reichsminister des Innern zu richten. Er bedarf der Unterschriften von fünftausend Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

Von der Weibringung der Unterschriften von fünftausend Stimmberechtigten kann abgesehen werden, wenn die Vorstandschaft einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn hunderttausend ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen.

§ 28. Der Volksentscheid über ein Gesetz, dessen Verkündung ausgesetzt ist, muß innerhalb zweier Wochen nach dem Tage beantragt sein, an dem im Reichstag die Aussetzung verlangt worden ist.

§ 29. Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens zugunsten eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs können erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden.

§ 30. Der Reichsminister des Innern prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 27 bis 29 erfüllt sind. Er entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

§ 31. Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so veröffentlicht ihn der Reichsminister des Innern in der zugelassenen Form im Reichsanzeiger und setzt dabei Beginn und Ende der Eintragungsrfrist fest.

Die Rfrist beginnt frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung; sie soll in der Regel vierzehn Tage umfassen.

§ 32. Nach der Veröffentlichung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsrfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Antragsunterzeichner oder von der Vorstandschaft der Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, abgegeben ist.

§ 33. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Reichstag wählen kann.

§ 34. Die Gemeindebehörden müssen den Eintragungsberechtigten während der Eintragungsrfrist Gelegenheit geben, sich in die vorschriftsmäßigen Eintragungsrlisten, die ihnen von den Antragstellern übergeben werden, eigenhändig einzutragen.

Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

§ 35. Die Eintragung (§ 34) muß enthalten

1. Vor- und Zunamen, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

§ 36. Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

- a) wer in die zuletzt abgeschlossene Wählerliste (Stimmliste) oder Wahlkartei (Stimmkartei) eingetragen ist, es sei denn, daß das Wahl- oder Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

§ 37. Für die Ausstellung eines Eintragungsscheins gelten die Vorschriften der §§ 12 und 13 entsprechend. Ein Eintragungsschein ist ferner auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach der zuletzt stattgefundenen Wahl oder Abstimmung stimmberechtigt geworden ist.

§ 38. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer Woche.

§ 39. Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

§ 40. Nach Ablauf der Eintragungsfrist beurkunden die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten, ob die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

§ 9 gilt entsprechend.

§ 41. Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Eintragungsberechtigte im Stimmkreis sich für den Antrag oder das Begehren gültig eingetragen haben. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.

Der Reichswahlausschuß stellt das Eintragungsergebnis im Reiche fest. Das Gesamtergebnis wird vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichsminister des Innern mitgeteilt.

§ 42. Als Zahl der sämtlichen Stimmberechtigten ist die amtlich ermittelte Zahl bei der letzten Reichstags- oder Reichspräsidentenwahl oder allgemeinen Volksabstimmung maßgebend.

§ 43. Dem Antrag auf Volksentscheid nach § 1 Nr. 2 ist Folge zu geben, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten gültige Unterschriften dafür abgegeben hat, daß ein Gesetz, dessen Verkündung ausgesetzt ist, dem Volksentscheide zu unterbreiten sei.

Das Begehren nach § 1 Nr. 3 ist zustande gekommen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten gültige Unterschriften dafür abgegeben hat, daß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Reichstag unterbreitet werde.

Die Reichsregierung hat unverzüglich in den Fällen des Abs. 1 einen Volksentscheid nach § 4 einzuleiten, in den Fällen des Abs. 2 den begehrten Gesetzentwurf einzubringen.

§ 44. Für die Verteilung der Kosten des Zulassungs- und Eintragungsverfahrens, soweit sie nicht den Antragstellern zur Last fallen, sowie der Kosten des Volksentscheids gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

§ 45. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

13.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Reichsabstimmungsordnung).

Vom 1. Dezember 1921 (RGBl. S. 1505).

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (RGBl. S. 790) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

Reichsabstimmungsordnung.

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Veröffentlichung der Abstimmung (§ 1).
- II. Bildung der Stimmbezirke (§ 2).
- III. Unterlagen für die Abstimmung (§§ 3 bis 19):
 1. Anlegung der Stimmlisten und Stimmarteien (§§ 3 bis 6),
 2. Stimmschein (§§ 7 bis 13),
 3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmarteien (§§ 14 bis 19).
- IV. Sonstige Vorbereitung der Abstimmung (§§ 20 bis 30):
 1. Ernennung der Abstimmungsleiter der Stimmkreise (§§ 20 und 21),
 2. Bildung der Abstimmungsausschüsse (§§ 22 bis 24),
 3. Bildung der Abstimmungsvorstände (§§ 25 und 27),
 4. Bestimmung der Abstimmungsräume (§ 28),
 5. Herstellung und Auslage der Stimmzettel (§ 29),
 6. Weitere Bekanntmachung der Abstimmung (§ 30).
- V. Stimmabgabe (§§ 31 bis 39).
- VI. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke (§§ 40 bis 50).
- VII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmkreisen (§§ 51 bis 56),
 1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 51),
 2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§§ 52 bis 56).
- VIII. Feststellung des GesamtAbstimmungsergebnisses (§§ 57 bis 60).
- IX. Neue Abstimmung und Wiederholung der Abstimmung (§§ 61 bis 65).
- X. Verbindung der Abstimmung mit öffentlichen Wahlen und anderen Abstimmungen (§§ 66 und 67).
- XI. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes (§§ 68 bis 73).
- XII. Eintragungsverfahren (§ 74 bis 100).
 1. Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens (§§ 74 und 75),
 2. Beschaffung und Form der Eintragungslisten (§§ 76 bis 78),
 3. Auslegung der Eintragungslisten (§§ 79 und 80),
 4. Zulassung zur Eintragung. Eintragungsschein (§§ 81 bis 89),
 5. Abgabe der Unterschriften (§§ 90 bis 94),
 6. Abschluß der Eintragungslisten (§ 95),
 7. Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses (§§ 96 bis 100).
- XIII. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 101 bis 108).

I. Veröffentlichung der Abstimmung.

§ 1. Ist von der Reichsregierung eine Abstimmung angeordnet, so lassen die Landesregierungen die im Reichsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachung der Reichsregierung über den Abstimmungstag, den Gegenstand der Abstimmung und

den Ausdruck des Stimmzettels in Blättern abdrucken, die für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmt sind. Ferner ist die Bekanntmachung in jeder Gemeinde unverzüglich in ortsüblicher Weise von der Gemeindebehörde zu veröffentlichen und damit tunlichst die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über Ort und Zeit der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien zu verbinden.

Die Bekanntmachung der Reichsregierung ist außerdem in und vor den Amtsräumen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden, auszuhängen.

II. Bildung der Stimmbezirke.

§ 2. Nach Ausschreibung einer Abstimmung haben die zuständigen Behörden die Stimmbezirke abzugrenzen und die Abgrenzung dem Abstimmungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen und ist so zu bewirken, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das Abstimmungsergebnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirkgrenzen sollen eingehalten werden.

III. Unterlagen für die Abstimmung.

1. Anlegung der Stimmlisten und Stimmkarteien.

§ 3. Die Gemeindebehörden haben für jeden Stimmbezirk eine Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Stimmrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten eingetragen werden.

Für frühere Abstimmungen oder Wahlen aufgestellte Listen sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Abstimmungsvorbereitung oder der Abstimmungshandlung zu befürchten ist.

§ 4. In die Listen sind alle Stimmberechtigten einzutragen, die in dem Stimmbezirk ihren Wohnort haben.

Auf Antrag sind in die Stimmliste oder Stimmkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde einzutragen stimmberechtigte Staatsbeamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben sowie die stimmberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes.

Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, sollen gleichwohl in die Listen aufgenommen werden, jedoch ist bei ihren Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert“. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so sind sie zu streichen und der Grund der Streichung ist zu erläutern.

Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheers und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

13. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volkentscheid. 79

§ 5. Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Bemerkte über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wahlen zum Reichstag oder sonstige Abstimmungen sowie für Bemerkte nach §§ 88 und 89 verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

§ 6. Die Listen können in Hestform nach dem in der Anlage 1 beigelegten [hier nicht abgedruckten] Bordruck (Stimmliste oder in Kartothekform (Stimmkartei) angelegt werden.

Es ist zulässig, ausgefüllte Hausbogen oder Haushaltungsbogen, sofern sie alle für die Stimmliste vorgeschriebene Angaben enthalten, nach Ordnung und Zusammenheftung als Stimmliste zu verwenden.

Die Stimmkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Stimmkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich macht. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkte über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Bemerk der erfolgten Stimmabgabe ist für ein und dieselbe Abstimmung in jedem Stimmbezirk ein und dieselbe Spalte zu verwenden.

2. S t i m m s c h e i n e.

§ 7. Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn er am Abstimmungstag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Abstimmungszeit dort nicht mehr abstimmen kann;
2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

§ 8. Stimmberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen worden sind, sind auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen waren, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;
2. wenn sie Auslandsdeutsche waren und ihren Wohnort nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien in das Inland verlegt haben;
3. wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt haben.

§ 9. Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 7 Nr. 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Stimmscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Über die ausgestellten Stimmscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

Wird die Ausstellung eines Stimmscheins abgelehnt, so ist gegen die Ablehnung Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nach § 105 zuständige Behörde.

§ 10. Stimmscheine können noch am Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden.

In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise betanntzugeben.

§ 11. Der Stimmschein ist nach dem als Anlage 2 beigefügten [hier nicht abgedruckten] Vordruck auszustellen.

§ 12. Haben Stimmberechtigte einen Stimmschein erhalten, so ist in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Stimmschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Stimmscheins die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginne der Abstimmungshandlung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Stimmschein erhalten haben.

§ 13. Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Sind keine Stimmscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Abstimmungsleiter einzuweisen, der sie dem Reichswahlleiter weiterzureichen hat.

3. Auslegung und Berechtigung der Stimmlisten und Stimmkarteien.

§ 14. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Stimmlisten oder Stimmkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Stimmlisten oder Stimmkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat vor der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Stimmlisten oder Stimmkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien erhoben werden können.

§ 15. Wer die Stimmliste oder Stimmkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 105 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 16. Im Falle einer Berichtigung der Stimmliste oder Stimmkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Stimmrecht ruht oder wenn der Stimmberechtigte in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist, so ist nach § 4 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Stimmliste oder die Stimmkartei aufzunehmen.

§ 17. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Stimmberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Stimmliste oder Stimmkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 18. Die berichtigte Stimmliste oder Stimmkartei ist von der Gemeindebehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Stimmliste oder Stimmkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 30 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel Stimmberechtigte in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert“ oder „Stimmschein“ versehen oder gestrichen wurden.

Die Behälter der Stimmkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

Die Gemeindebehörde hat die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher zu übersenden.

§ 19. Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Stimmlisten oder Stimmkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

IV. Sonstige Vorbereitung der Abstimmung.

1. Ernennung der Abstimmungsleiter der Stimmkreise.

§ 20. Die Abstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Abstimmung zu ernennen. Die Ernennung ist dem Reichswahlleiter mitzutellen.

§ 21. Die Abstimmungsleiter ernennen für die preussischen Stimmkreise, die mehrere Regierungsbezirke umfassen, und für Berlin der Oberpräsident, sonst der Regierungspräsident. Gehören zu diesen Kreisen Gebiete anderer Länder, so sind zuvor die beteiligten Landesregierungen zu hören.

Den Abstimmungsleiter für den 7. Stimmkreis ernennt die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, für den 13. Stimmkreis die Landesregierung von Thüringen, für den 34. Stimmkreis die Landesregierung von Württemberg. Die mitbeteiligten Landesregierungen sind vorher zu hören.

Im übrigen ernennt die Landesregierung die Abstimmungsleiter.

2. Bildung der Abstimmungsausschüsse.

§ 22. Zur Bildung des Abstimmungsausschusses beruft der Abstimmungsleiter vier Stimmberechtigte aus dem Stimmkreis und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Abstimmungsleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen, in dem Stimmkreis vertretenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Abstimmungsleiter die Parteileitungen hören.

§ 23. Die Abstimmungsleiter haben zu den Verhandlungen der Abstimmungsausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 24. Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Stimmberechtigten des Sitzes des Abstimmungsausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Ersatz der vorausgesetzten Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen, die für die Beamten der Stufe III der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten gelten.

3. Bildung der Abstimmungsvorstände.

§ 25. Für jeden Stimmbezirk ist ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 26. Der Abstimmungsvorsteher beruft unter tunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Parteien drei bis sechs Stimmberechtigte seines Stimmbezirks als Beisitzer und einen Schriftführer und lädt die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes ein, bei Beginn der Abstimmungshandlung zur Bildung des Abstimmungsvorstandes im Abstimmungsraume zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Abstimmungsvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes.

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 27. Der Abstimmungsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abstimmungsvorsteher den Ausschlag.

4. Bestimmung der Abstimmungsräume.

§ 28. Bei der Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarten nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Abstimmung gleichzeitig an zwei verschiedenen Tischen desselben Abstimmungsraums vorgenommen werden. Für jeden Abstimmungsraum

oder Abstimmungsstisch ist ein besonderer Abstimmungsvorstand zu bilden. Sind mehrere Abstimmungsvorstände in einem Abstimmungsraume tätig, so steht die Vollziehung des § 36 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren Abstimmungsvorsteher zu.

5. Herstellung und Auslage der Stimmzettel.

§ 29. Die Landesregierungen sorgen für die Herstellung und die Lieferung der Stimmzettel von weißem oder weißlichem Papier mit dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Aufdruck; die Verwendung von Zeitungsdruckpapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen, wenn vom Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt ist, 9:12 Zentimeter groß sein.

Die Stimmzettel sollen spätestens am achten Tage vor der Abstimmung in den Händen der Gemeindebehörden sein. Die Gemeindebehörden behalten für die Abstimmung so viel Stimmzettel zurück, als Stimmberechtigte in der Gemeinde sind. Die übrigen Stimmzettel lassen die Gemeinden nach Empfang in gemeindlichen oder sonstigen Amtsräumen bis am Tage vor der Abstimmung zur Entnahme durch die Stimmberechtigten auflegen.

6. Weitere Bekanntmachung der Abstimmung.

§ 30. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Abstimmungsraums sowie Tag und Stunde der Abstimmung sind vor dem Abstimmungstage von den Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Hierbei ist auch bekanntzugeben, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zu Entnahme aufliegen.

Die Bekanntmachung soll spätestens am dritten Tage vor dem Abstimmungstage erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Abstimmungsvorsteher zur Benutzung bei der Abstimmung auszuhändigen.

V. Stimmabgabe.

§ 31. Die Abstimmungszeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Abstimmungszeit abkürzen; die Abstimmungszeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 32. In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Abstimmungsvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Stimmlisten zu einer Stimmliste zusammen. Dagegen sind Stimmkarteen nicht zu vereinigen.

Der Abstimmungsvorsteher hat die Stimmliste oder Stimmkartei vor Beginn der Abstimmungshandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimm Scheine in der Weise zu berichtigen, daß er bei den Namen der nachträglich mit einem Stimmschein versehenen Stimmberechtigten in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte das Wort „Stimmschein“ einträgt. Er hat ferner die Liste oder Kartei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Stimmberechtigten auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Stimm Scheine nachträglich das Wort „Stimmschein“ eingetragen ist und wieviel eingetragene Stimmberechtigte hiernach verbleiben, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert“ oder „Stimmschein“ versehen oder gestrichen sind.

§ 33. Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberstehenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel

muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Abstimmungsvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorseege dafür zu treffen, daß der Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Auch sind Bleistifte zur Ausfüllung der Stimmzettel im Abstimmungsraum bereitzuhalten.

Je ein Abdruck der Reichsabstimmungsordnung und der von der Gemeindebehörde erlassenen Bekanntmachungen nach §§ 1 und 30 ist im Abstimmungsraum auszulegen.

§ 34. Die Stimmzettel sind im Abstimmungsraum in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Sie sind von dem Stimmberechtigten in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papiere hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmzettel während der Stimmabgabe im Abstimmungsraum ordnungsmäßig ausliegen und durch die Stimmberechtigten entnommen werden können. Er kann sich hierzu der Beihilfe eines Beisizers bedienen.

§ 35. Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher den Schriftführer und die Beisizer durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes gegenwärtig sein. Der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Abstimmungshandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Abstimmungsraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers oder ein anderes Mitglied des Abstimmungsvorstandes zu beauftragen.

§ 36. Zutritt zum Abstimmungsraume hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen.

Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 37. Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung.

Der Stimmberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag und begibt sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort in den Umschlag seine Stimmzettel, auf dem er entsprechend dem Aufdruck das Wort Ja oder Nein einzutragen oder eines der für Ja und Nein vorgedruckten Vierecke zu durchkreuzen oder eines der vorgedruckten Worte Ja und Nein zu streichen hat. Er tritt sodann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Stimm Scheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimm Schein dem Abstimmungsvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Stimm Scheins, so hat der Abstimmungsvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Stimm Scheinhabers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift kurz zu schildern.

Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Abstimmungsvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Stimmberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Abstimmungsvorsteher hat darauf zu halten, daß die Stimmberechtigten in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel auszufüllen und in den Umschlag zu stecken.

§ 38. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Stimmliste oder Stimmliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte (§ 6 Abs. 4) und sammelt die Stimm Scheine.

§ 39. Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraume schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Stimmliste oder der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimm Scheinen nicht mehr kommen, oder, falls solche noch kommen sollten, den Abstimmungsraum eines benachbarten Stimmbezirkes noch vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit erreichen können, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Abstimmungszeit (§ 31 Satz 2) für geschlossen erklären.

VI. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke

§ 40. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Stimmliste oder Stimmliste und die Zahl der Stimm Scheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 41. Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Abstimmungsvorsteher, der die Eintragung, bei mehreren Fragen für jede Frage die Nummer und die zugehörige Eintragung, laut vorliest und die gleichlautenden Stimmzettel nebst den zugehörigen Umschlägen je einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung übergibt.

§ 42. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht amtlich geliefert sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keine Eintragung enthalten;
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die außer dem amtlichen Ausdruck und den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten;

13. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid. 85

7. die im Falle eines Volksentscheids über eine Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat beide Fragen mit Ja oder beide Fragen mit Nein beantworten;

8. denen irgend ein Gegenstand beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen ein Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 43. Der Abstimmungs Vorstand stellt durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, wieviel gültige Ja- und wieviel gültige Nein-Stimmen auf jede Frage entfallen sind, gibt die Zahlen laut bekannt und läßt sie in die Niederschrift eintragen.

§ 44. Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Abstimmungsvorsteher das Ergebnis dem Abstimmungsleiter seines Stimmkreises auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Fragen einzeln mit der auf sie gefallenen Zahl an Ja- und Nein-Stimmen anzugeben.

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirktes zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Abstimmungsleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

§ 45. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungs Vorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 46. Alle Stimmzettel, die nicht nach § 45 der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, hat der Abstimmungsvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt worden oder eine neue Abstimmung angeordnet ist.

§ 47. Die Stimmliste oder Stimmkartei nebst den Stimmzettel wird der Gemeindebehörde übergeben. Zum Fortschreiben geeignete Stimmlisten oder Stimmkarteien können fortgeschrieben werden; im übrigen sind die Stimmlisten und Stimmkarteien zwecks Verwendung bei nachfolgenden Wahlen oder Abstimmungen zu verwahren.

§ 48. Der Abstimmungsvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zurückzugeben.

§ 49. Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift) nach einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Vordruck aufzunehmen und der Gemeindebehörde zu übergeben.

§ 50. Die Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Gemeindebehörden ungefäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Gemeindebehörden unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Abstimmungsleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Abstimmungstage bei ihm eintreffen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Abstimmungsverhandlungen von den Gemeindebehörden an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Abstimmungsleiter durch Sammelturiere möglichst rasch und sicher geschieht.

VII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmkreisen.

1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

§ 51. Der Abstimmungsleiter stellt zur vorläufigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die ihm nach § 44 gemeldeten Ergebnisse aus allen Stimmbezirken (Gemeinden, Verwaltungsbezirken) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mit, wieviel Ja- und Nein-Stimmen insgesamt den einzelnen Fragen zugefallen sind, gegebenenfalls auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch nicht vorliegt.

Sobald alle Meldungen aus den Stimmbezirken vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

§ 52. Zur Ermittlung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis stellt der Abstimmungsleiter auf Grund der Abstimmungsniederschriften aus den Stimmbezirken die Ergebnisse der Abstimmung in den einzelnen Stimmbezirken in einem Zählbogen, dessen Vordruck vom Reichsminister des Innern bestimmt wird, zusammen und beruft den Abstimmungsausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Abstimmungsniederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses sind öffentlich.

§ 53. In der Sitzung des Abstimmungsausschusses werden die Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die endgültigen Ergebnisse der Abstimmung festgestellt.

Gibt die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Abstimmungsleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel sowie die Stimmlisten oder Stimmkarteien und Stimmscheine einfordern und dem Abstimmungsausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 54. Die für die einzelnen Fragen im ganzen Stimmkreis abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen werden zusammengezählt, Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 55. Die Abstimmungsleiter haben unmittelbar nach der Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuß dem Reichswahlleiter telephonisch oder telegraphisch die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die auf jede einzelne Frage entfallenen Ja- und Nein-Stimmen mitzuteilen. Die Mitteilung ist sofort nach einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Vordruck schriftlich zu bestätigen.

§ 56. Über die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Abstimmungsausschusses zu unterschreiben.

Der Abstimmungsleiter sendet die Niederschrift mit dem Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken sowie die Abstimmungsniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen dem Reichswahlleiter ein. Außerdem ist eine Hauptzusammenstellung der Abstimmungsergebnisse einzusenden.

Die Vordrucke für die Niederschrift über die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses und für die Hauptzusammenstellung werden vom Reichsminister des Innern bestimmt.

VIII. Feststellung des Gesamtabstimmungsergebnisses.

§ 57. Der Reichswahlleiter ermittelt auf Grund der vorläufigen Ergebnisse aus den Stimmkreisen das vorläufige Gesamtergebnis und veröffentlicht es im Reichsanzeiger.

§ 58. Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses stellt der Reichswahlleiter auf Grund der schriftlichen Mitteilungen der Abstimmungsleiter nach § 55 die Ergebnisse der Abstimmung aus den Stimmkreisen zusammen und beruft den Reichswahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

Die Verhandlungen des Reichswahlausschusses sind öffentlich.

§ 59. In der Sitzung des Reichswahlausschusses werden die schriftlichen Mitteilungen der Abstimmungsleiter durchgesehen, und das Gesamtergebnis wird festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Reichswahlleiter veröffentlicht das endgültige Gesamtabstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

§ 60. Der Reichswahlleiter prüft die ihm von den Abstimmungsleitern überlieferten Verhandlungsniederschriften zur Vorbereitung der Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht vor.

IX. Neue Abstimmung und Wiederholung der Abstimmung.

§ 61. Wird die ganze Abstimmung vom Wahlprüfungsgerichte für ungültig erklärt, so ordnet die Reichsregierung eine neue Abstimmung an.

§ 62. Die neue Abstimmung findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Abstimmung.

Für die neue Abstimmung können dieselben Stimmlisten oder Stimmkarteen verwendet werden wie für die erste Abstimmung. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 63. Findet die neue Abstimmung binnen Jahresfrist nach der ersten Abstimmung statt, so bleiben die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreter unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 105 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind nach § 30 öffentlich bekanntzumachen.

§ 64. Findet die neue Abstimmung später als ein Jahr nach der ersten Abstimmung statt, so müssen die gesamten Abstimmungsvorbereitungen, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 4, erneuert werden.

§ 65. Im Falle einer Wiederholung der Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken (§ 24 des Gesetzes) sind Änderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke unzulässig. Im übrigen gelten § 62 Abs. 1 und § 63 entsprechend.

Stimmberechtigte, die für die erste Abstimmung einen Stimmschein erhalten haben, werden bei der Wiederholung der Abstimmung zur Stimmangabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Stimmschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Abstimmung wiederholt wird.

Für die Wiederholung der Abstimmung erhalten einen Stimmschein die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Stimmscheins bei der Wiederholung der Abstimmung gegeben sind, wenn sie die Möglichkeit haben, von dem Stimmschein außerhalb ihres Stimmbezirktes Gebrauch zu machen.

Der Abstimmungsvorsteher hat die Abstimmungsniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt dem Reichswahlleiter einzusenden.

X. Verbindung der Abstimmung mit öffentlichen Wahlen und anderen Abstimmungen.

§ 66. Mit der Abstimmung können öffentliche Wahlhandlungen und andere Abstimmungen, namentlich die Wahl des Reichstags und die Wahl des Reichspräsidenten, ferner Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgeetze verbunden werden. Sollen Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern mit der Abstimmung verbunden werden, so ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

§ 67. Werden Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern oder Abstimmungen auf Grund der landesrechtlichen Verfassungsgeetze mit einer Reichsabstimmung verbunden, so haben die Landesregierungen Vorsorge dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Reichsabstimmungsergebnisses gesichert ist. Namentlich haben sie möglichst einheitlich für das ganze Land oder die in Frage kommende Bezirke Bestimmung darüber zu treffen,

1. in welcher Weise in der Stimmliste oder Stimmkartei eingetragene Stimmberechtigte, die bei der mit der Reichsabstimmung verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht stimmberechtigt sind, kenntlich zu machen sind,

2. welche Spalte in der Stimmliste oder Stimmkartei zur Eintragung des Vermerkes der Stimmabgabe für die Reichsabstimmung und welche für die damit verbundene Wahl oder Abstimmung zu verwenden ist,
3. in welcher Weise eine gefonderte Abgabe der Stimmzettel durchzuführen ist, wieweit eine Verwendung gefonderter Wahlurnen erforderlich ist und wieweit für die Reichsabstimmung und die mit der Reichsabstimmung verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Ausdruck besonders kenntlich gemachte Abstimmungsumschläge zu verwenden sind.

XI. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes.

§ 68. Wird ein Zulassungsantrag nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes von 5000 Stimmberechtigten gestellt, so sind die Unterschriften in Unterschriftsbogen in Größensform 21:33 Zentimeter nach dem in der Anlage 3 beigefügten [hier nicht abgedruckten] Vordruck abzugeben.

§ 69. Jeder Unterschriftsbogen hat im Kopfe den Zulassungsantrag zu enthalten. Wird die Zulassung eines Volksbegehrens beantragt, so ist dem Antrag der ausgearbeitete Gesetzentwurf beizufügen.

Mehrere Unterschriftsbogen können zu einem Unterschriftshefte zusammengeheftet werden. Alsdann genügt es, wenn nur der Titelbogen den Zulassungsantrag enthält.

§ 70. Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben sich in die Unterschriftsbogen sorgfältig und leserlich einzutragen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Unterschriftsbogens oder eines Unterschriftshefts fortlaufend zu numerieren. Auf einer Seite des Unterschriftsblatts sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten eines Unterschriftshefts sind in der oberen Ecke des Schnittstrandes fortlaufend zu numerieren.

§ 71. Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf dem Unterschriftsbogen selbst zu erteilen; sie erfolgt auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei).

Die Gemeindebehörde hat auf etwaige bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten, die für sie ohne weiteres erkennbar sind, bei der Vorlage der Unterschriftsbogen aufmerksam zu machen.

§ 72. Unterschriftsbogen und Unterschriftshefte sind nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden geordnet und fortlaufend numeriert dem Reichsminister des Innern einzureichen.

§ 73. In jedem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die zur Abgabe von Berichtigungs- und Ergänzungserklärungen gegenüber dem Reichsminister des Innern ermächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftshefte mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

XII. Eintragungsverfahren.

1. Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens.

§ 74. Werden Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zugelassen, so werden sie, falls kein Kennwort angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmannes bezeichnet und vom Reichsminister des Innern samt der Eintragungssfrist im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 75. Die Landesregierungen lassen die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern in Blättern, die für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmt sind, abdrucken und so zur Kenntnis der Gemeindebehörden bringen.

2. Beschaffung und Form der Eintragungsslisten.

§ 76. Die Beschaffung der Vordrucke für die Eintragungsslisten, der erforderlichen Anhänge- oder Einlagebogen sowie ihre Versendung an die Gemeindebehörden ist Sache der Antragsteller.

§ 77. Die Eintragungslisten haben im Titelbogen oder im Kopfe den Abstimmungsantrag oder den begehrten Gesetzesentwurf in der zugelassenen Form und im Anschluß daran den nötigen Raum zur Aufnahme der Unterschriften der Eintragungsberechtigten zu enthalten.

Für die Eintragungslisten gilt der in Anlage 4 beigelegte [hier nicht abgedruckte] Vordruck.

§ 78. Die Vordrucke für die Eintragungslisten sind von den Antragstellern oder ihren Beauftragten den Gemeindebehörden zu übergeben. Über den Eingang der Vordrucke ist dem Einlieferer auf Antrag eine gemeindebehördliche Bescheinigung zu erteilen.

3. Auslegung der Eintragslisten.

§ 79. Unverzüglich nach Eingang der Vordrucke hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften während der Eintragsfrist in die Eintragungslisten abgegeben werden können.

Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn der Eingang der Eintragsliste so spät erfolgt, daß nach den örtlichen Verhältnissen ein Erfolg von der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr zu erwarten ist.

Die Eintragungstage und Eintragungsstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragsfrist sich in die Listen einzutragen. Bei Festsetzung der Eintragungstage und Eintragungsstunden sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerschaft tunlichst zu berücksichtigen. Fällt in die Eintragsfrist ein Sonn- oder öffentlicher Ruhetag, so ist auch an diesem Tage Gelegenheit zur Eintragung zu geben, soweit dafür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht.

§ 80. In größeren Gemeinden können zur raschen Abwicklung des Geschäfts besondere Geschäftsräume bestimmt und mehrere Eintragungslisten gleichzeitig ausgelegt werden.

4. Zulassung zur Eintragung: Eintragungsschein.

§ 81. Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

- a) wer in die zuletzt abgeschlossene Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht (Wahlrecht) inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragsfrist ruht,
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

Personen, die wegen Erteilung eines Wahlscheins nach § 11 der Reichswahlordnung oder § 12 der Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten in der zuletzt abgeschlossenen Wählerliste oder Wahlkartei gestrichen worden sind, gelten als eingetragen.

§ 82. Ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Eintragungsscheine zu versehen,

1. wenn er während der ganzen Eintragsfrist außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) er eingetragen ist,
2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen.

§ 83. Eintragungsberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) nicht eingetragen oder darin gestrichen sind, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts (Wahlrechts) nicht eingetragen oder gestrichen waren, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
2. wenn sie Auslandsdeutsche waren und ihren Wohnort nach Ablauf der Frist zur letzten Auslegung der Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in das Inland verlegt haben,

3. wenn sie nachweisen, daß sie bei der letzten Auslegung der Stimmlisten (Wählerlisten) oder Stimmkarteen (Wahlkarteen) ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) veräußt haben,
4. wenn sie nachweisen, daß sie erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung oder Wahl stimmberechtigt geworden sind.

§ 84. Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeindebehörde, in deren Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) der Eintragungsberechtigte eingetragen ist, in den Fällen, in denen keine Eintragung vorliegt, die Gemeindebehörde des Wohnorts des Eintragungsberechtigten.

Der Grund zur Ausstellung eines Eintragungsscheins ist auf Anfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Eintragungsscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen.

§ 85. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer Woche.

§ 86. Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist der letzte Tag der Eintragungsfrist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann die Ausstellung von Eintragungsscheinen schon am Tage vorher geschlossen werden.

§ 87. Der Eintragungsschein ist nach dem [hier nicht abgedruckten] als Anlage 5 beigelegten Vordruck auszustellen.

§ 88. Haben Eintragungsberechtigte einen Eintragungsschein ausgestellt erhalten, so ist dies in der Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen.

§ 89. Vor der Eintragung der Unterschrift in die Eintragungsliste ist in der zuletzt benutzten Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte die Eintragung zu vermerken. Für jede Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) ist eine und dieselbe Spalte zu verwenden.

Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Eintragungsscheine werden von der Gemeindebehörde gesammelt und verwahrt, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des Volksbegehrens feststeht.

5. Abgabe der Unterschriften.

§ 90. Unterschriften dürfen nur auf den der Gemeindebehörde übergebenen Eintragungslisten abgegeben werden. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind Anhänge- oder Einlagebogen nachzuliefern und dem Hauptblatt anzuhängen.

§ 91. Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungslisten vollständig und leserlich auszufüllen.

§ 92. Die Eintragung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

§ 93. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

§ 94. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen“ von dem die Unterschrift entgegennehmenden Beamten zu erläutern.

6. Abschluß der Eintragungslisten.

§ 95. Nach Ablauf der Eintragungsfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen.

13. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid. 91

Die Gemeindebehörde beurkundet in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. die Zahl der Unterschriften,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

7. Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses.

§ 96. Die Gemeindebehörden der Gemeinden, an die Eintragungslisten verteilt worden sind, haben unverzüglich nach Abschluß der Eintragungslisten dem Abstimmungsleiter anzuzeigen, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind, und ihm die Eintragungslisten zu übersenden. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen. Sind keine Unterschriften abgegeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können anordnen, daß die Sendungen von der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt dem Abstimmungsleiter übersandt werden.

Die Sendungen sollen spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Eintragungssfrist beim Abstimmungsleiter eintreffen.

§ 97. Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Unterschriften im Stimmkreis abgegeben worden sind.

§ 98. Der Abstimmungsleiter hat unmittelbar nach der Feststellung des Eintragungsergebnisses dem Reichswahlleiter über das Eintragungsergebnis im Stimmkreis zu berichten.

Die Eintragungslisten sind von der Gemeindebehörde des Sitzes des Abstimmungsausschusses solange aufzubewahren, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des Volksbegehrens feststeht.

§ 99. Auf Grund der Berichte der Abstimmungsleiter stellt der Reichswahlausschuß das Eintragungsergebnis im Reiche fest.

Das Gesamtergebnis wird vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht. Hierbei ist gleichzeitig anzugeben, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Reichstagswahl, Reichspräsidentenwahl oder Abstimmung gewesen ist.

§ 100. Für das Eintragungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 24, 52 Abs. 2, 58 Abs. 2 entsprechend.

XIII. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 101. Als Abstimmung im Sinne der Reichsabstimmungsordnung gelten Volksentscheide nach § 1 des Gesetzes und Volksabstimmungen nach § 2 des Gesetzes.

§ 102. Als Wohnort im Sinne der Reichsabstimmungsordnung gilt der Ort, an dem der Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für wenige Tage oder Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 103. Als ortsübliche Bekanntgabe der Gemeindebehörde im Sinne der Reichsabstimmungsordnung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags.

§ 104. Weibliche Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) können zu Abstimmungsleitern, Abstimmungsvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 105. Aus der [hier nicht abgedruckten] Anlage 6 ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind für

- a) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmentarten und gegen die Verfassung eines Stimmkreises,
- b) die Abgrenzung der Stimmbezirke,
- c) die Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter,
- d) die Bestimmung des Abstimmungsraums.

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 106. Den Abstimmungsvorständen und den Abstimmungsausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungs- oder Eintragungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonst geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsvorständen sind die für die Ernennung der Abstimmungsvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Abstimmungsvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 107. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Abstimmung und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 108. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der ReichsAbstimmungsordnung zu bewilligen.

14.

Gesetz über den Staatsgerichtshof.

Vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905).¹⁰⁸⁾

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Der Staatsgerichtshof wird in den Fällen der §§ 2 bis 15 bei dem Reichsgericht, in den Fällen der §§ 16 bis 23 bei dem Reichsverwaltungsgerichte gebildet.

I. Zuständigkeit und Verfahren auf Grund von Anklagen des Reichstags.

§ 2. Der Staatsgerichtshof ist zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsidenten, Reichsanzler und Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes nach Artikel 59 der Reichsverfassung.

§ 3. In den Fällen des § 2 besteht der Staatsgerichtshof aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden und je einem Mitglied des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, einem deutschen Rechtsanwalt und zehn weiteren Beisitzern. Die Mitglieder der genannten drei Gerichte werden nebst den Stellvertretern vom Präsidium ihres Gerichts für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gerichte, der Rechtsanwalt für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur deutschen Anwaltschaft vom Vorstand der Anwaltskammer beim Reichsgericht gewählt. Die weiteren zehn Beisitzer werden nebst den Stellvertretern je zur Hälfte vom Reichsrat gewählt.

§ 4. Reichstag und Reichsrat wählen die weiteren zehn Beisitzer und ihre Stellvertreter nach dem Zusammentreten jedes neuen Reichstags.

Wählbar sind Deutsche, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Reichsregierung, des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, einer Landesregierung, eines Landtags oder eines Staatsrats können nicht Beisitzer sein.

§ 5. Wenn der Reichstag die Erhebung der Anklage beschlossen hat, so überfendet sein Präsident dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine Anklageschrift. Sie muß die Tat, wegen der die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der

¹⁰⁸⁾ Vgl. Erläuterungswerk von Lammers (Berlin, 1921, Carl Heymann).

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 106. Den Abstimmungsvorständen und den Abstimmungsausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungs- oder Eintragungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonst geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsvorständen sind die für die Ernennung der Abstimmungsvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Abstimmungsvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 107. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Abstimmung und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 108. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Reichsabstimmungsordnung zu bewilligen.

14.

Gesetz über den Staatsgerichtshof.

Vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905).¹⁰⁸⁾

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Der Staatsgerichtshof wird in den Fällen der §§ 2 bis 15 bei dem Reichsgericht, in den Fällen der §§ 16 bis 23 bei dem Reichsverwaltungsgerichte gebildet.

I. Zuständigkeit und Verfahren auf Grund von Anklagen des Reichstags.

§ 2. Der Staatsgerichtshof ist zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsidenten, Reichsanzler und Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes nach Artikel 59 der Reichsverfassung.

§ 3. In den Fällen des § 2 besteht der Staatsgerichtshof aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden und je einem Mitglied des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, einem deutschen Rechtsanwalt und zehn weiteren Beisitzern. Die Mitglieder der genannten drei Gerichte werden nebst den Stellvertretern vom Präsidium ihres Gerichts für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gerichte, der Rechtsanwalt für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur deutschen Anwaltschaft vom Vorstand der Anwaltskammer beim Reichsgericht gewählt. Die weiteren zehn Beisitzer werden nebst den Stellvertretern je zur Hälfte vom Reichsrat gewählt.

§ 4. Reichstag und Reichsrat wählen die weiteren zehn Beisitzer und ihre Stellvertreter nach dem Zusammentreten jedes neuen Reichstags.

Wählbar sind Deutsche, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Reichsregierung, des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, einer Landesregierung, eines Landtags oder eines Staatsrats können nicht Beisitzer sein.

§ 5. Wenn der Reichstag die Erhebung der Anklage beschlossen hat, so überfendet sein Präsident dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine Anklageschrift. Sie muß die Tat, wegen der die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der

¹⁰⁸⁾ Vgl. Erläuterungswerk von Lammers (Berlin, 1921, Carl Heymann).

Reichsverfassung oder des Reichsgesetzes, die verletzt sein soll, und die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anklage stützt.

Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs stellt dem Angeklagten Abschrift der Anklageschrift zu.

§ 6. Auf das Verfahren finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den Strafprozeß in Strafkammerfachen sinngemäße Anwendung. Die Übersendung der Anklageschrift eröffnet das Hauptverfahren. Ausgeschlossen von der Anwendung sind die §§ 49, 53, 76 Abs. 2, 81, 99 bis 132, 139 bis 141, 265 der Strafprozeßordnung.

§ 7. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Staatsgerichtshof Ermittlungen anordnen. Dem Angeklagten ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, sich über die Anklage vor einem Richter mündlich zu äußern. Anträgen des Vertreters der Anklage und des Angeklagten auf Erhebung von Beweisen vor der mündlichen Verhandlung soll stattgegeben werden.

Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs kann die Beweisaufnahme einem Mitglied dieses Gerichtshofs oder eines anderen deutschen Gerichts übertragen.

§ 8. Der Reichstag bestimmt, wer die Anklage bei dem Staatsgerichtshof zu vertreten hat.

§ 9. Ladungen, Zustellungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt das Gericht.

§ 10. Ist gegen den Angeklagten wegen einer Handlung, die mit dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zusammenhängt, ein Strafverfahren anhängig, so kann der Staatsgerichtshof durch Beschluß sein Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen oder die Aussetzung des Strafverfahrens bis zur Erledigung seines Verfahrens anordnen.

§ 11. Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus oder entfernt er sich, so kann ohne ihn verhandelt oder seine Vorführung verfügt werden. § 230 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

§ 12. Der Staatsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, ob der Angeklagte schuldhaft eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt hat oder ob er von der Anklage freizusprechen ist.

Der Staatsgerichtshof kann den Schuldigen, wenn er sich noch im Amte befindet, seines Amtes verlustig erklären.

§ 13. Der Verurteilte kann nur mit Zustimmung des Reichstags begnadigt werden.

§ 14. Die Reichsregierung hat die Entscheidung zu veröffentlichen.

§ 15. Der gemäß den §§ 3 und 4 zusammengesetzte Staatsgerichtshof ist auch zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen der Volksvertretung eines Landes gegen dessen Staatspräsidenten und parlamentarisch verantwortliche Regierungsmitglieder, wenn ihm diese Befugnis durch Landesgesetz übertragen ist.

Die §§ 5 bis 12 finden entsprechende Anwendung.

II. Zuständigkeit und Verfahren in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten.

§ 16. Der Staatsgerichtshof ist zuständig zur Verhandlung und Entscheidung:

1. über Meinungsverschiedenheiten in den Fällen des Artikel 15 Abs. 3 der Reichsverfassung, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist,
2. über Vermögensauseinandersetzungen in den Fällen des Artikel 18 Abs. 7 der Reichsverfassung,
3. über Streitigkeiten in den Fällen des Artikel 19 Abs. 1 der Reichsverfassung, soweit nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

§ 17. Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung:

1. über den Umfang der Rechte des Reichs in Streitfällen nach Artikel 90 der Reichsverfassung,

2. über die Bedingungen für die Übernahme der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs sowie der Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen der Länder auf das Reich nach Artikel 170 Abs. 2 und Artikel 171 Abs. 2 der Reichsverfassung,
3. über Meinungsverschiedenheiten, für deren Entscheidung die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in den Staatsverträgen über die Übernahme dieser und ähnlicher Einrichtungen auf das Reich und über die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten vorgesehen wird.

§ 18. Der Staatsgerichtshof setzt sich zusammen:

1. in den Fällen des § 16 aus dem Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts als Vorsitzenden, drei Reichsgerichtsräten und drei Räten des Reichsverwaltungsgerichts,
2. in den Fällen des § 17 aus dem Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts als Vorsitzenden, je einem Rat des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts und vier weiteren Beisitzern, die nebst vier Stellvertretern je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt werden.

§ 19. Wird der Zusammentritt des Staatsgerichtshofs nach § 18 Ziffer 2 notwendig, so werden die vier weiteren Beisitzer und die Stellvertreter für jedes Fachgebiet gesondert gewählt. Sie sollen für das betreffende Gebiet sachverständig sein. Wählbar sind nur Deutsche, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich beim Staatsgerichtshof einzureichen. Die Erklärungen der Beteiligten werden schriftlich abgegeben und zur Kenntnis der Gegenpartei gebracht.

Die Beteiligten sind befugt, zu den Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen Vertreter zu entsenden.

Für die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 21. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ersuchen des Staatsgerichtshofs um Rechtshilfe zu entsprechen. Die §§ 157 bis 162, 165 bis 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

§ 22. Erachtet der Staatsgerichtshof die Streitfrage für hinreichend geklärt, so entscheidet er auf Grund nichtöffentlicher Beratung durch schriftlichen Beschluß, der den Beteiligten zugustellen ist.

Er kann vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf Antrag einer Partei muß er sie anordnen.

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen.

§ 23. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, regelt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Reichsrats und ist im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 24. In der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind, soweit sie nicht Berufsrichter sind von dem Vorsitzenden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Auf die Vereidigung finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Vereidigung der Schöffen entsprechende Anwendung.

§ 25. Außerhalb der Sitzungen nimmt der Vorsitzende die Befugnisse des Staatsgerichtshofs wahr.

§ 26. Alle Behörden haben dem Staatsgerichtshof auf Verlangen Akten und Urkunden vorzulegen.

§ 27. Der Staatsgerichtshof führt jedes einzelne Verfahren in der Zusammensetzung zu Ende, in der er es begonnen hat, ohne Rücksicht darauf, ob in zwischen ein richterliches Mitglied aus seinem Hauptamt geschieden oder die Wahlperiode eines gewählten Mitglieds abgelaufen ist. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 28. Der Staatsgerichtshof entscheidet „Im Namen des Reichs“. Gegen die Entscheidung findet weder ein Rechtsmittel noch die Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

IV. Kosten des Verfahrens.

§ 29. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof und den von ihm eruchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei.

Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Doch kann der Staatsgerichtshof in den Fällen der §§ 2 und 15 dem für schuldig Erklärten die Auslagen ganz oder zum Teil auferlegen; er kann aussprechen, daß dem nicht für schuldig Erklärten seine Auslagen ganz oder teilweise erlegt werden.

§ 30. Das Amt der Mitglieder des Staatsgerichtshofs ist ein Ehrenamt. Die nicht richterlichen Beamten des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts haben zugleich die Geschäfte bei dem Staatsgerichtshof ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnsitzes haben die Mitglieder und Beamten Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31. Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts tritt an die Stelle des Reichsverwaltungsgerichts (§ 1) das Reichsgericht, an die Stelle des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts der Präsident des Reichsgerichts und bei der Besetzung des Staatsgerichtshofs:

in den Fällen des § 18 Ziffer 1 an die Stelle der drei Räte des Reichsverwaltungsgerichts je ein Rat des Preussischen Obergerichtshofs, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Sächsischen Obergerichtshofs,

in den Fällen des § 18 Ziffer 2 an die Stelle des Rates des Reichsverwaltungsgerichts ein Rat des Preussischen Obergerichtshofs.

§ 32. Die Präsidenten des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts können in den Fällen des § 18 durch einen Senatspräsidenten ihres Gerichts vertreten werden.

Dieser Senatspräsident und die in den §§ 18 und 31 genannten Räte sowie ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr nach den Vorschriften bestimmt, die für die Bestimmung der Senatspräsidenten und der Senatsmitglieder der Gerichte gelten, denen sie angehören.

§ 33. Im Falle des § 3 tritt bei Verhinderung des Präsidenten des Reichsgerichts sein gesetzlicher Stellvertreter ein.

§ 34. Die bei der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts beim Staatsgerichtshof anhängigen Sachen werden von ihm in seiner bisherigen Besetzung entschieden.

§ 35. Der nach Art. 172 der Reichsverfassung gebildete Senat bleibt zuständig für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihm anhängigen Sachen.

15.

Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs.

In der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs, vom 6. Dezember 1921 (RGBl. S. 1535).

Auf Grund der §§ 23, 31 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) hat der Präsident des Reichsgerichts mit Genehmigung des Reichsrats folgende Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens und des Geschäftsganges in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten erlassen:

§ 28. Der Staatsgerichtshof entscheidet „Im Namen des Reichs“. Gegen die Entscheidung findet weder ein Rechtsmittel noch die Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

IV. Kosten des Verfahrens.

§ 29. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof und den von ihm eruchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei.

Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Doch kann der Staatsgerichtshof in den Fällen der §§ 2 und 15 dem für schuldig Erklärten die Auslagen ganz oder zum Teil auferlegen; er kann aussprechen, daß dem nicht für schuldig Erklärten seine Auslagen ganz oder teilweise erlegt werden.

§ 30. Das Amt der Mitglieder des Staatsgerichtshofs ist ein Ehrenamt. Die nicht richterlichen Beamten des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts haben zugleich die Geschäfte bei dem Staatsgerichtshof ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnsitzes haben die Mitglieder und Beamten Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31. Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts tritt an die Stelle des Reichsverwaltungsgerichts (§ 1) das Reichsgericht, an die Stelle des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts der Präsident des Reichsgerichts und bei der Besetzung des Staatsgerichtshofs:

in den Fällen des § 18 Ziffer 1 an die Stelle der drei Räte des Reichsverwaltungsgerichts je ein Rat des Preussischen Obergerichtshofs, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Sächsischen Obergerichtshofs,

in den Fällen des § 18 Ziffer 2 an die Stelle des Rates des Reichsverwaltungsgerichts ein Rat des Preussischen Obergerichtshofs.

§ 32. Die Präsidenten des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts können in den Fällen des § 18 durch einen Senatspräsidenten ihres Gerichts vertreten werden.

Dieser Senatspräsident und die in den §§ 18 und 31 genannten Räte sowie ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr nach den Vorschriften bestimmt, die für die Bestimmung der Senatspräsidenten und der Senatsmitglieder der Gerichte gelten, denen sie angehören.

§ 33. Im Falle des § 3 tritt bei Verhinderung des Präsidenten des Reichsgerichts sein gesetzlicher Stellvertreter ein.

§ 34. Die bei der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts beim Staatsgerichtshof anhängigen Sachen werden von ihm in seiner bisherigen Besetzung entschieden.

§ 35. Der nach Art. 172 der Reichsverfassung gebildete Senat bleibt zuständig für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihm anhängigen Sachen.

15.

Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs.

In der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs, vom 6. Dezember 1921 (RGBl. S. 1535).

Auf Grund der §§ 23, 31 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) hat der Präsident des Reichsgerichts mit Genehmigung des Reichsrats folgende Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens und des Geschäftsganges in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten erlassen:

§ 1. Das Verfahren wird auf den schriftlichen Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Dem Antrag sind so viele Abschriften beizufügen, als Gegner vorhanden sind. Außerdem sind für die Mitglieder des Gerichtshofs und drei Stellvertreter neue Abschriften beizufügen.

§ 2. Jedem Gegner ist eine Abschrift des Antrags mit Anlagen mitzuteilen. Zugleich ist er aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist eine Gegenklärung abzugeben. In gleicher Weise sind spätere Schriftsätze eines Beteiligten der Gegenpartei bekanntzumachen. Sämtlichen Schriftsätzen ist die im § 1 angegebene Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 3. Der Vorsitzende ernennt für jede Sache einen oder mehrere Berichterstatter und — soweit erforderlich — Mitberichterstatter.

§ 4. Der Berichterstatter hat von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Zu diesem Zwecke kann er Auskünfte von allen Behörden einfordern, geeignete Beweise erheben und sich zum Zwecke der Rechtshilfe an die zuständigen deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden wenden. Soweit Mitberichterstatter bestellt sind, sind ihnen Beweisbeschlüsse und Beweistermine mitzuteilen. Es bleibt ihnen unbenommen, zu den Beweisbeschlüssen Anträge zu stellen und sich an den Beweisterminen durch Mitausübung des richterlichen Fragerechts zu beteiligen. Über die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen entscheidet — soweit die Beeidigung zulässig ist — das Ermessen des Berichterstatters. Der Gerichtshof kann die nachträgliche Beeidigung einer unvereidigt gebliebenen Person anordnen. Die Beteiligten sind von allen Beweisterminen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zu benachrichtigen. Bevollmächtigte der Beteiligten haben auf Anordnung des Gerichtshofs oder auf Verlangen eines Beteiligten ihre Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§ 5. Hält der Berichterstatter die Sache für hinreichend aufgeklärt, so legt er die Akten mit seinem Gutachten dem Vorsitzenden vor. Letzterer übermittelt die Akten dem Mitberichterstatter zur gutachtlichen Äußerung. Der Vorsitzende kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen, wenn der Mitberichterstatter dies beantragt oder er selbst es für erforderlich erachtet.

§ 6. Ist die Sache nach Ansicht des Vorsitzenden hinreichend aufgeklärt, so beruft er den Gerichtshof zur Beratung und Entscheidung. Wird vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung angeordnet, so gelten hinsichtlich der Benachrichtigung der Beteiligten die im § 4 aufgestellten Vorschriften.

Zwischen dem Termin und der Absendung der Benachrichtigung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Der Vorsitzende bestimmt, ob und inwieweit andere Personen zu benachrichtigen und zu hören sind.

§ 7. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hält der Berichterstatter zu Beginn einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Sind Beteiligte, ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte anwesend, so erhalten sie das Wort zu Ausführungen und Anträgen.

§ 8. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 41 bis 49), die Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 136) und die Fragepflicht desselben (§ 139), über das Fragerecht der Beisitzer (§ 139 Abs. 3), über die Entscheidungsreife (§ 300), über den Beweis durch Augenschein (§ 372), durch Zeugen (§§ 373 bis 402), durch Sachverständige (§§ 403 bis 414) finden entsprechende Anwendung, ebenso die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, die Sitzungspolizei, die Beratung und Abstimmung; jedoch kann in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen werden. Der Mitberichterstatter gibt seine Stimme unmittelbar nach dem Berichterstatter ab. Im übrigen ist für die Reihenfolge bei der Abstimmung das Lebensalter maßgebend. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren ab.

Die Mitglieder des Gerichtshofs sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 9. Über die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof ist durch einen vereidigten Protokollführer des Reichsgerichts ein Protokoll aufzunehmen. Die §§ 159 bis 163 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für die Termine des Berichterstatters.

§ 10. Die Entscheidung des Gerichtshofs ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer unter der Entscheidung bemerkt.

§ 11. Die Zustellungen der Entscheidungen an die Beteiligten erfolgen von Amts wegen. Die Entscheidungen werden mit der Zustellung rechtswirksam. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung (§§ 208 bis 213).

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen auch anderen Personen Abschrift einer Entscheidung erteilen und über die Veröffentlichung befinden.

§ 12. Der Gerichtshof führt das große und das kleine Reichsiegel, letzteres mit der Umschrift „Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich“.

Leipzig, den 20. September 1921.

Der Präsident des Reichsgerichts.
De l b r ü c k.

16.

Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 858).²⁰²⁾

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Art. 1. Die Reichsregierung beruft innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Reichswirtschaftsrat ein.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat seinen Sitz in Berlin.

Art. 2. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat besteht aus 326 Mitgliedern. Als solche sind einzuberufen:

I. 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft:

1. Landwirtschaft:

22 Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, davon zu benennen

11 vom Deutschen Landwirtschaftsrat unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz,

11 von den landwirtschaftlichen Organisationen, und zwar 4 gemeinsam vom Bunde der Landwirte und vom Deutschen Landbund, 4 von der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine, 3 vom Deutschen Bauernbunde,

22 Arbeitnehmervertreter der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, davon zu benennen:

²⁰²⁾ Schrifttum: Erläuterungswert von H. Schäffer (München, 1920, Schweizer Verlag); Textausgabe mit Entstehungsgeschichte von G. Plöck erlin-Fichtenau, 1920, Verlag Gesellschaft und Erziehung).

§ 9. Über die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof ist durch einen vereidigten Protokollführer des Reichsgerichts ein Protokoll aufzunehmen. Die §§ 159 bis 163 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Daselbe gilt für die Termine des Berichterstatters.

§ 10. Die Entscheidung des Gerichtshofs ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer unter der Entscheidung bemerkt.

§ 11. Die Zustellungen der Entscheidungen an die Beteiligten erfolgen von Amts wegen. Die Entscheidungen werden mit der Zustellung rechtswirksam. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung (§§ 208 bis 213).

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen auch anderen Personen Abschrift einer Entscheidung erteilen und über die Veröffentlichung befinden.

§ 12. Der Gerichtshof führt das große und das kleine Reichsiegel, letzteres mit der Umschrift „Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich“.

Leipzig, den 20. September 1921.

Der Präsident des Reichsgerichts.
De l b r ü c k.

16.

Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 858).²⁰²⁾

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Art. 1. Die Reichsregierung beruft innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Reichswirtschaftsrat ein.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat seinen Sitz in Berlin.

Art. 2. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat besteht aus 326 Mitgliedern. Als solche sind einzuberufen:

I. 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft:

1. Landwirtschaft:

22 Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, davon zu benennen

11 vom Deutschen Landwirtschaftsrat unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz,

11 von den landwirtschaftlichen Organisationen, und zwar 4 gemeinsam vom Bunde der Landwirte und vom Deutschen Landbund, 4 von der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine, 3 vom Deutschen Bauernbunde,

22 Arbeitnehmervertreter der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, davon zu benennen:

²⁰²⁾ Schrifttum: Erläuterungswert von H. Schäffer (München, 1920, Schweizer Verlag); Textausgabe mit Entstehungsgeschichte von G. Plöck erlin-Fichtenau, 1920, Verlag Gesellschaft und Erziehung).

- 13 vom Deutschen Landarbeiterverbände,
 - 5 vom Zentralverbände der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands,
 - 3 gemeinschaftlich von dem Reichsverbände land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten (Reichsverband Deutscher Gutsbeamten) und dem Verbände land- und forstwirtschaftlicher Angestellter, darunter 1 für die landwirtschaftlichen Nebengewerbe,
 - 1 vom Reichsbund akademisch gebildeter Landwirte,
 - 14 Vertreter des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes (Betriebe, die in der Regel nur zur Familie gehörige Arbeitskräfte beschäftigen und eine selbständige Nahrung darstellen), aus den Angehörigen dieser Besitzgruppe zu benennen
 - 7 gemeinschaftlich vom Reichsverbände der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverbände der deutschen Raiffeisengenossenschaften und
 - 1 von den Genossenschaften des Zentralverbandes der Bauernvereinsorganisationen Deutschlands,
 - 3 vom deutschen Landarbeiterverbände,
 - 3 vom Zentralverbände der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands,
 - 4 Vertreter des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, zu benennen gemeinschaftlich von dem Reichsverbände der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverbände der deutschen Raiffeisengenossenschaften.
 - 2. Forstwirtschaft:
 - 3 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom deutschen Reichsforstwirtschaftsrat auf Vorschlag der Arbeitgebergruppe unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen Verschiedenheiten der Forstbetriebe,
 - 3 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom deutschen Reichsforstwirtschaftsrat, und zwar:
 - 2 auf Vorschlag der Waldarbeitergruppe,
 - 1 auf Vorschlag aller im deutschen Reichsforstwirtschaftsrat vereinigten Beamten und Angestellten.
- Bei der Auswahl der Vertreter der einzelnen Gruppen sind die verschiedenen Teile des Reichs entsprechend zu berücksichtigen.

II. 6 Vertreter der Gärtnerei und der Fischerei:

- 1. Gärtnerei:
 - 1 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Verbands deutscher Gartenbaubetriebe in Berlin und dem Reichsverbände für den deutschen Gartenbau in Berlin,
 - 1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom dem Verbands der Gärtnereiarbeiter in Berlin, dem Deutschen (nationalen) Gärtnerverband in Berlin und dem Verbands deutscher Privatgärtner Köln a. Rh.
- 2. Fischerei:
 - 2 Arbeitgebervertreter, davon zu benennen:
 - 1 gemeinschaftlich von dem wirtschaftlichen Verbände der deutsche Hochseefischereien, dem deutschen Seefischverein und dem Reichsverbände der deutschen See- und Küstenfischer,
 - 1 vom Deutschen Fischereivereine,
 - 2 Arbeitnehmervertreter, davon zu benennen:
 - 1 vom Deutschen Transportarbeiterverband, Abteilung Seeleute
 - 1 vom Deutschen Berufs-Binnenfischerverbände.

III. 68 Vertreter der Industrie:**A. in sachlicher Gliederung**

1. 21 Arbeitgebervertreter und
21 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer Fachgruppen. Aus der Fachgruppe des Kohlen- und Kalibergbaues sind keine Vertreter zu benennen. Unter den Arbeitnehmervertretern müssen mindestens 2 Vertreter der technischen Angestellten sein,
2. 2 Arbeitgebervertreter und
2 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom Reichskohlenrate,
3. 1 Arbeitgebervertreter und
1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom Reichskalirate.

B. in räumlicher Gliederung

- 10 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Deutschen Industrie- und Handelstag aus den amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen unter angemessener Berücksichtigung der bei der sachlichen Gliederung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile,
- 10 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Unter diesen müssen mindestens 2 Vertreter der technischen Angestellten sein.

IV. 44 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens:**A. in sachlicher Gliederung**

1. Handel:
 - 10 Arbeitgebervertreter und
 - 10 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von einer den Einzelhandel, den Großhandel, den Außenhandel und die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg umfassenden Arbeitsgemeinschaft.
2. Banken:
 - 2 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Zentralverbande des deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
 - 2 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der zu 1 genannten Arbeitsgemeinschaft,
 - 1 Vertreter der Deutschen Genossenschaftsbanken, zu benennen vom Deutschen Genossenschaftsverband,
 - 1 Arbeitnehmervertreter (Angestellter) der Kreditgenossenschaften, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der zu 1 genannten Arbeitsgemeinschaft.
3. Versicherungswesen:
 - 1 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Reichsverbande der Privatversicherungen,
 - 1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der zu 1 genannten Arbeitsgemeinschaft.

B. in räumlicher Gliederung

- 8 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Deutschen Industrie- und Handelstag aus den amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen unter angemessener Berücksichtigung der bei der sachlichen Gliederung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile; unter diesen müssen 1 Vertreter der Handelsvermittlungsgewerbe (Handlungsagenten, Kommissionsäre und Handelsmakler) und 1 Vertreter der Einkaufsgenossenschaften des Kleinhandels sein,

- 8 Arbeitnehmervertreter, von denen mindestens 2 Vertreter der Handels-
hilfsarbeiter sein müssen, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der
zu 1 genannten Arbeitsgemeinschaft unter angemessener Berücksichtigung der bei der sachlichen Gliederung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile.

V. 34 Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen:

1. Schifffahrt:

- 3 Arbeitgebervertreter der Seeschifffahrt und Schiffsmaklergewerbes,
zu benennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft des Transport- und
Verkehrsgewerbes in Verbindung mit dem Verbands deutscher Schiffs-
und Befrachtungsmakler,
3 Arbeitnehmervertreter der Seeschifffahrt, zu benennen von der Zentral-
arbeitsgemeinschaft des Transport- und Verkehrsgewerbes,
2 Arbeitgebervertreter und 2 Arbeitnehmervertreter der Binnenschiff-
fahrt, zu benennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft des Transport-
und Verkehrsgewerbes.

2. Transportbetriebe:

- 1 Arbeitgebervertreter und 1 Arbeitnehmervertreter des Speditions-
gewerbes zu benennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft des Trans-
port- und Verkehrsgewerbes,
1 Arbeitgebervertreter und 1 Arbeitnehmervertreter des Personen- und
Gastfuhrergewerbes einschließlich des Luft- und Kraftfahrwesens, zu
benennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft des Transport- und
Verkehrsgewerbes.

3. Post:

- 1 Vertreter der Reichspostverwaltung, zu benennen von der Reichspost-
verwaltung aus den höheren Reichspostbeamten,
1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen gemeinschaftlich von dem Zentral-
verbände deutscher Post- und Telegraphenbediensteter Berlin, dem
Deutschen Transportarbeiterverbände, dem Verbands deutscher Post-
und Telegraphenarbeiter und -handwerker Bochum und dem Reichs-
verbände deutscher Staatsarbeiter und Bediensteter.

4. Eisenbahn:

- 1 Vertreter der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung,
1 Vertreter der anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen, beide zu
benennen vom Reichsrat aus den höheren Beamten dieser Ver-
waltungen,
1 Vertreter der Kleinbahnen und Straßenbahnen, zu benennen von der
Zentralarbeitsgemeinschaft für das Transport- und Verkehrsgewerbe,
1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom Deutschen Eisenbahner-
verband,
1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen gemeinschaftlich von der Gewerk-
schaft Deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter und dem gemeinen
Eisenbahnerverband,
1 Arbeitnehmervertreter der Kleinbahnen und Straßenbahnen, zu be-
nennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft für das Transport- und
Verkehrsgewerbe.

5. Städtische Betriebe:

- 2 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Deutschen Städtetage,
2 Arbeitnehmervertreter, zu benennen gemeinschaftlich von dem Ver-
bände der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem Deutschen Transport-
arbeiterverband und dem Zentralverbände der Gemeindegewerkschafter und
Straßenbahner Deutschlands.

6. Gemeindeverbände:

- 2 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Reichsrat aus Vertretern der
Gemeindeverbände,

- 2 Arbeitnehmervertreter, zu benennen gemeinschaftlich von dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem Deutschen Transportarbeiterverband und dem Zentralverbande der Gemeindefarbeiter und Straßenbahner Deutschlands.
7. Öffentlich-rechtliche Spar- und Kreditanstalten:
- 1 Vertreter der öffentlichen Sparkassen, zu benennen von dem Deutschen Sparkassenverband,
- 1 Vertreter der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, zu benennen vom Verbande der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in Berlin,
- 1 Arbeitnehmervertreter aus den Beamten der bezeichneten Anstalten, zu benennen vom Deutschen Beamtenbund,
- 1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen gemeinschaftlich von der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, dem Gewerkschaftsbunde der Angestellten und dem Gesamtverbande Deutscher Angestelltengewerkschaften.

VI. 36 Vertreter des Handwerkes:

- 16 Vertreter des selbständigen Handwerkes, die vom Reichsverbande des deutschen Handwerkes zu benennen sind,
- 16 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Deutschlands. Bei der Auswahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind sowohl die einzelnen Handwerkszweige als auch die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen.
- 4 Vertreter der Handwerkergenossenschaften, zu benennen vom Deutschen Genossenschaftsverbande.

VII. 30 Vertreter der Verbraucherschaft,

davon zu benennen:

- 6 vom Deutschen Städtetag; unter diesen müssen je 2 Vertreter des Hausbesitzes und 2 Vertreter der Mieter sein,
- 2 vom Reichsstädtebunde,
- 2 vom Verbande der größeren deutschen Landgemeinden; unter diesen muß 1 Vertreter der süddeutschen Gemeinden sein,
- 2 vom Reichsrat aus Vertretern der kleineren deutschen Landgemeinden, darunter 1 Vertreter der süddeutschen Landgemeinden,
- 8 vom Zentralverbande deutscher Konsumvereine in Hamburg,
- 3 vom Reichsverbande deutscher Konsumvereine in Köln-Mülheim,
- 1 vom Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband in Charlottenburg,
- 2 Vertreter der Hausfrauen, zu benennen vom Verbande deutscher Hausfrauenvereine,
- 2 Vertreter der Hausangestellten, davon 1 zu benennen vom Zentralverbande der Hausangestellten Deutschlands und 1 zu benennen vom Reichsverbande weiblicher Hausangestellten,
- 1 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Deutschen Gastwirtsverbande,
- 1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von dem Verbande der Gastwirtsgehilfen (Zentral-Organisation der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten) in Verbindung mit dem deutschen Kellnerbunde.

VIII. 16 Vertreter der Beamtenerschaft und der freien Berufe,

davon zu benennen:

- 5 vom Deutschen Beamtenbunde gemeinsam mit dem Deutschen Beamten-Wirtschaftsbunde,
- 3 vom Reichsbund deutscher Technik,
- 1 vom Deutschen Werkbund,
- 1 vom Reichsverbande der deutschen Presse,
- 1 vom Deutschen Anwaltverein,

- 1 vom Deutschen Ärztevereinsbunde,
- 2 Vertreter der bildenden Künste, davon je 1 zu benennen von dem Verbande der bildenden Künstler in Berlin und dem Verbande der bildenden Künstler in München,
- 1 Vertreter der Tonkunst, zu benennen von der Genossenschaft Deutscher Tonseher gemeinsam mit dem Verbande konzertierender Künstler Deutschlands, E. B.,
- 1 Vertreter der Deutschen Schriftsteller, zu benennen vom Schutzverbande Deutscher Schriftsteller.

IX. 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Persönlichkeiten,

zu ernennen vom Reichsrat.

X. 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennende Personen,

die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

Art. 3. Als Mitglied des Reichswirtschaftsrats kann einberufen werden, wer die Wählbarkeit zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung besitzt.

Die Zugehörigkeit zu der Nationalversammlung oder dem Reichstag schließt die Mitgliedschaft im Reichswirtschaftsrat nicht aus.

Art. 4. Die Vertreter der Gruppen I bis VIII des Art. 2, mit Ausnahme der von dem Deutschen Industrie- und Handelstage, zu benennenden Vertreter (Art. 2 Ziffer III B, IV B), sind dem Reichswirtschaftsminister innerhalb zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung namhaft zu machen. Geht die Benennung nicht innerhalb dieser Frist dem Reichswirtschaftsminister zu, so ist die Reichsregierung berechtigt, die offengebliebenen Stellen nach eigenem Ermessen aus den Kreisen der Beteiligten zu besetzen.

Der Reichswirtschaftsminister gibt die Namen der ihm benannten Vertreter dem Deutschen Industrie- und Handelstage bekannt. Dieser hat dem Reichswirtschaftsminister innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Befanntgabe seine Vertreter zu benennen. Geht die Benennung nicht innerhalb von zwei Wochen dem Reichswirtschaftsminister zu, so ist der Reichsrat berechtigt, die offengebliebenen Stellen nach eigenem Ermessen aus den Kreisen der Beteiligten zu besetzen.

Alsdann erfolgt die Ernennung der Vertreter der Gruppen IX und X des Art. 2 durch den Reichsrat und die Reichsregierung.

Die Mitgliedschaft im Reichswirtschaftsrat wird durch die dem Reichswirtschaftsminister gegenüber zu erklärende Annahme der Einberufung erworben. Geht die Annahmeerklärung nicht binnen einer Woche nach der Zustellung der Einberufung dem Reichswirtschaftsminister zu oder wird sie nur unter Vorbehalt oder Verwahrung angenommen, so gilt die Einberufung als abgelehnt. Die zur Benennung befugten Körperschaften sind davon in Kenntnis zu setzen und können erneut einen Vertreter benennen. Die Benennung muß innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Benachrichtigung dem Reichswirtschaftsminister zugehen.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Reichswirtschaftsrats, mit dem Tode des Mitglieds, mit der Niederlegung der Mitgliedschaft oder mit dem Fortfall derjenigen Eigenschaften, welche Voraussetzung für die Einberufung zum Reichswirtschaftsrat sind.

Bei den auf Grund von Benennungen einberufenen Vertretern (Gruppe I bis VIII des Art. 2) kann die Einberufung auf Antrag der benennenden Körperschaft oder im Falle ihrer Auflösung von der Reichsregierung widerrufen werden.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird das an seine Stelle tretende Mitglied in der gleichen Weise wie das ursprüngliche Mitglied einberufen. Die Fristen für die Benennung (Abs. 1 und 2) rechnen von der Zustellung der Aufforderung zur Benennung ab.

Besteht die zur Benennung berechnete Körperschaft noch nicht oder nicht mehr, so bestimmt die Reichsregierung die für die Benennung zuständige Stelle.

Art. 5. Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen Äußerungen weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Sie sind berechnete, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Reichswirtschaftsrats Tatsachen anvertrauen oder denen sie in dieser Eigenschaft solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Angehörige der Wehrmacht und Beamte bedürfen zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichswirtschaftsrats und seiner Ausschüsse keines Urlaubs.

Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats erhalten eine Entschädigung und freie Fahrt nach Maßgabe näherer Bestimmungen, die vom Reichswirtschaftsminister gemeinschaftlich mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsverkehrsminister erlassen werden.

Art. 6. Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats sind verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Soweit Verhandlungen von dem Vorsitzenden der Vollversammlung oder eines Ausschusses für vertraulich erklärt werden, ist über sie Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 7. Der Reichswirtschaftsrat wählt seinen Vorstand, den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die Schriftführer. Im Vorstand müssen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Angehörigen der Gruppen VII bis X des Art. 2 zu je einem Drittel vertreten sein.

Der Reichswirtschaftsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Regelung der Abstimmung im Reichswirtschaftsrat bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten. Diese muß vorsehen, daß in allen nicht ausschließlich die Handhabung der Geschäfte betreffenden Fragen neben der Abstimmung nach Köpfen eine Abstimmung nach den Gruppen I bis X des Art. 2 stattfindet. Auf Verlangen einer überstimmten Gruppe ist auch ihre Stellungnahme der Reichsregierung zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Stellungnahme einer innerhalb einer Gruppe überstimmten Minderheit, die mindestens ein Drittel der Angehörigen der Gruppe beträgt, sowie bei Abstimmungen nach Kopfbzahl hinsichtlich der Stellungnahme einer Minderheit, die mindestens den fünften Teil der Abstimmenden beträgt.

Die Prüfung der Berechnung der Mitglieder findet durch ein Wahlprüfungsgericht statt. Es entscheidet in Spruchkammern, die sich aus dem Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts als Vorsitzenden, 2 vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Senatsvorsitzenden des Reichswirtschaftsgerichts und 4 Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats, die dieser aus der Zahl seiner Mitglieder wählt, zusammensetzen. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Reichswirtschaftsrats.

Der Reichswirtschaftsrat beschließt über seine Vertagung und den Zeitpunkt seines Wiederzusammentritts.

Der Vorsitzende muß den Reichswirtschaftsrat vor dem für seinen Wiederzusammentritt in Aussicht genommenen Zeitpunkt berufen, wenn es die Reichsregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Reichswirtschaftsrats verlangt.

Der Reichswirtschaftsrat kann beschließen, daß seine Ausschüsse auch während der Vertagung in Tätigkeit bleiben.

Jedem Ausschuß muß mindestens 1 Vertreter jeder der Gruppen VII bis X des Art 2 angehören. Die Gesamtbeteiligung der genannten Gruppen darf nicht weniger als den dritten Teil der Mitglieder des Ausschusses betragen.

Art. 8. Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse sind befugt, Personen, die nicht Mitglieder des Reichswirtschaftsrates sind, wegen ihrer besonderen Kenntnis der zu behandelnden Fragen als Sachverständige zuzuziehen.

Die Grundsätze für eine etwaige Entschädigung der Sachverständigen setzt der Reichswirtschaftsminister gemeinschaftlich mit dem Reichsminister der Finanzen fest.

Art. 9. Die Sitzungen des Reichswirtschaftsrats sind öffentlich. Auf Antrag von 20 Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

Die Geschäftsordnung bestimmt, in welchem Umfang bei nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse die ihnen nichtangehörigen Mitglieder des Reichswirtschaftsrats zugegen sein dürfen.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichswirtschaftsrats und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 10. Die von der Reichsregierung beauftragten Vertreter haben zu allen Sitzungen des Reichswirtschaftsrats und seiner Ausschüsse jederzeit Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können die Anwesenheit von Vertretern der Reichsregierung verlangen.

Die Länder sind gleichfalls befugt, Bevollmächtigte zu entsenden und durch sie den Standpunkt ihrer Regierungen zu dem Gegenstande der Verhandlungen darzulegen.

Art. 11. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen.

Er wirkt beim Aufbau der in der Reichsverfassung vorgesehenen Arbeiterräte, Unternehmervertretungen und Wirtschaftsräte mit.

Der Reichswirtschaftsrat kann zur Behandlung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen je einen ständigen Ausschuß bestellen, der von dem zuständigen Ministerium zu hören ist, bevor grundlegende Verordnungen auf Grund der Verordnungen vom 7. und 27. November 1918 (RGBl. S. 1292, 1339) und des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) erlassen oder die für die Kriegs- und Übergangswirtschaft von dem Bundesrat, den Volksbeauftragten oder den Reichszentralbehörden einschließlich des preussischen Kriegsministeriums gegebenen grundlegenden Vorschriften aufgehoben oder in wesentlichen Punkten geändert werden. Nimmt der Ausschuß in einer grundsätzlichen Frage eine von dem Standpunkt der Reichsregierung abweichende Stellung mit weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ein, so hat diese das Recht, eine Beschlusfassung der Vollversammlung des Reichswirtschaftsrats über die Frage zu verlangen. Der Ausschuß kann seinerseits mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Behandlung einer Frage an die Vollversammlung verweisen.

Die Mitgliederzahl jedes Ausschusses darf nicht mehr als 30 betragen. Die Wahl von Stellvertretern ist zulässig und wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Arbeitnehmervertreter der Gruppen I bis VI des Art. 2 müssen an diesen Ausschüssen gleich stark wie die Arbeitgebervertreter beteiligt sein.

Art. 12. Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können zur Aufklärung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen verlangen, daß die Reichsregierung oder eine von ihr damit betraute Stelle von ihrem Rechte, Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse einzuziehen, Gebrauch macht und, soweit nicht das Gesetz dem entgegensteht, ihnen die Ergebnisse ihrer Ermittlungen vorlegt.

Art. 13. Sobald die zur Wahl des endgültigen Reichswirtschaftsrats erforderlichen Körperschaften ins Leben getreten sind, ordnet die Reichsregierung die Wahl und den Zeitpunkt des Zusammentritts des endgültigen Reichswirtschaftsrats an. Nach dem Zusammentritte des letzteren verfügt die Reichsregierung die Auflösung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats.

Art. 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung²⁰³⁾ in Kraft.

17.

Geschäftsordnung für den Reichsrat.^{203a)}

I. Tagung des Reichsrats.

§ 1. Der Reichsrat tagt am Sitze der Reichsregierung.

§ 2. Der Reichsrat ist dauernd versammelt. Eine Unterbrechung seiner Sitzungen für einen bestimmten Zeitraum bedarf der Zustimmung der Reichsregierung.

§ 3. Solange für den Reichsrat eigene Räume und eigene Mittel im Reichshaushaltsplane nicht zur Verfügung stehen, sorgt das Reichsministerium des Innern im Benehmen mit dem Reichsrat für die Bereitstellung der zu den Beratungen erforderlichen Räume, des sächlichen Bedarfs und der nötigen Bürobeamten für die Geschäftsführung.

II. Vertretung der Länder.

§ 4. Die Landesregierungen bezeichnen der Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) die Vertreter der Länder im Reichsrat. Für Preußen gilt dies sowohl für die vom Staatsministerium ernannten als auch für die von den Provinzialverwaltungen bestellten Vertreter. Jedes Land kann in den Reichsrat nur so viele Vertreter (Bevollmächtigte) entsenden, als es Stimmen im Reichsrat führt.

§ 5. Sobald das Ergebnis einer allgemeinen Volkszählung amtlich festgestellt ist, setzt der Reichsrat die Stimmenzahl der Länder neu fest (Art. 61 Abs. 3 der Reichsverfassung).

§ 6. Die Länder und die preußischen Provinzialverwaltungen, letztere nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen vom 3. Juni 1921, können für ihre Bevollmächtigten zum Reichsrat Stellvertreter (stellvertretende Bevollmächtigte) bestellen. Die Landesregierungen bezeichnen der Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) die Stellvertreter mit einer Angabe darüber, ob sie dauernd oder nur für bestimmte Aufgaben oder Zeiträume bestellt sind. Die Reichsregierung gibt die Mitteilungen der Landesregierungen über die Bestellung der Bevollmächtigten und stellvertretenden Bevollmächtigten in der nächsten Vollsitzung des Reichsrats bekannt.

Wo in der Geschäftsordnung von Bevollmächtigten die Rede ist, sind darunter auch die stellvertretenden Bevollmächtigten verstanden.

§ 7. Jeder Bevollmächtigte kann sich im Falle der Verhinderung in Vollsitzungen durch einen anderen Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist zu den Akten zu übergeben. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn mehrere Bevollmächtigte eines Landes oder einer preußischen Provinzialverwaltung sich gegenseitig vertreten.

§ 8. Beamte, welche die Landesregierungen zur Unterstützung ihrer Bevollmächtigten zu einzelnen Sitzungen des Reichsrats oder seiner Ausschüsse entsenden, sind dem Vorsitzenden bei Beginn der Sitzung anzumelden und können

²⁰³⁾ Das ist der 7. Mai 1920.

^{203a)} Die Geschäftsordnung für den Reichsrat v. 20. November 1919 (ZBl. f. d. D. R. 1919 S. 1521) wird hier mit den in den Sitzungen des Reichsrats vom 22. Juni 1920, 28. April 1921 und 14. Juli 1921 (ZBl. f. d. D. R. 1920 S. 1290, 1921 S. 795) beschlossenen Änderungen nach der Bef. v. 14. Dezember 1921 (ZBl. f. d. D. R. S. 975 ff.) in einheitlicher Fassung veröffentlicht.

Art. 13. Sobald die zur Wahl des endgültigen Reichswirtschaftsrats erforderlichen Körperschaften ins Leben getreten sind, ordnet die Reichsregierung die Wahl und den Zeitpunkt des Zusammentritts des endgültigen Reichswirtschaftsrats an. Nach dem Zusammentritte des letzteren verfügt die Reichsregierung die Auflösung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats.

Art. 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung²⁰³⁾ in Kraft.

17.

Geschäftsordnung für den Reichsrat.^{203a)}

I. Tagung des Reichsrats.

§ 1. Der Reichsrat tagt am Sitze der Reichsregierung.

§ 2. Der Reichsrat ist dauernd versammelt. Eine Unterbrechung seiner Sitzungen für einen bestimmten Zeitraum bedarf der Zustimmung der Reichsregierung.

§ 3. Solange für den Reichsrat eigene Räume und eigene Mittel im Reichshaushaltsplane nicht zur Verfügung stehen, sorgt das Reichsministerium des Innern im Benehmen mit dem Reichsrat für die Bereitstellung der zu den Beratungen erforderlichen Räume, des sächlichen Bedarfs und der nötigen Bürobeamten für die Geschäftsführung.

II. Vertretung der Länder.

§ 4. Die Landesregierungen bezeichnen der Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) die Vertreter der Länder im Reichsrat. Für Preußen gilt dies sowohl für die vom Staatsministerium ernannten als auch für die von den Provinzialverwaltungen bestellten Vertreter. Jedes Land kann in den Reichsrat nur so viele Vertreter (Bevollmächtigte) entsenden, als es Stimmen im Reichsrat führt.

§ 5. Sobald das Ergebnis einer allgemeinen Volkszählung amtlich festgestellt ist, setzt der Reichsrat die Stimmenzahl der Länder neu fest (Art. 61 Abs. 3 der Reichsverfassung).

§ 6. Die Länder und die preußischen Provinzialverwaltungen, letztere nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen vom 3. Juni 1921, können für ihre Bevollmächtigten zum Reichsrat Stellvertreter (stellvertretende Bevollmächtigte) bestellen. Die Landesregierungen bezeichnen der Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) die Stellvertreter mit einer Angabe darüber, ob sie dauernd oder nur für bestimmte Aufgaben oder Zeiträume bestellt sind. Die Reichsregierung gibt die Mitteilungen der Landesregierungen über die Bestellung der Bevollmächtigten und stellvertretenden Bevollmächtigten in der nächsten Vollsitzung des Reichsrats bekannt.

Wo in der Geschäftsordnung von Bevollmächtigten die Rede ist, sind darunter auch die stellvertretenden Bevollmächtigten verstanden.

§ 7. Jeder Bevollmächtigte kann sich im Falle der Verhinderung in Vollsitzungen durch einen anderen Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist zu den Akten zu übergeben. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn mehrere Bevollmächtigte eines Landes oder einer preußischen Provinzialverwaltung sich gegenseitig vertreten.

§ 8. Beamte, welche die Landesregierungen zur Unterstützung ihrer Bevollmächtigten zu einzelnen Sitzungen des Reichsrats oder seiner Ausschüsse entsenden, sind dem Vorsitzenden bei Beginn der Sitzung anzumelden und können

²⁰³⁾ Das ist der 7. Mai 1920.

^{203a)} Die Geschäftsordnung für den Reichsrat v. 20. November 1919 (ZBl. f. d. D. R. 1919 S. 1521) wird hier mit den in den Sitzungen des Reichsrats vom 22. Juni 1920, 28. April 1921 und 14. Juli 1921 (ZBl. f. d. D. R. 1920 S. 1290, 1921 S. 795) beschlossenen Änderungen nach der Bef. v. 14. Dezember 1921 (ZBl. f. d. D. R. S. 975 ff.) in einheitlicher Fassung veröffentlicht.

mit Genehmigung der Versammlung an der Beratung teilnehmen. Auf Verlangen des Bevollmächtigten, zu dessen Unterstützung sie abgeordnet sind, erhalten sie das Wort.

§ 9. Die Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) benennt dem Reichstag die Bevollmächtigten zum Reichsrat und bezeichnet sie, insoweit die Länder nicht etwas anderes bestimmt haben, zugleich als Bevollmächtigte der Länder zu den Verhandlungen des Reichstags.

III. Reihenfolge der Länder.

§ 10. Soweit in Angelegenheiten des Reichsrats eine bestimmte Reihenfolge der Länder in Betracht kommt, richtet sie sich nach der Einwohnerzahl der einzelnen Länder. Die derzeitige Reihenfolge ist hiernach folgende:

1. Preußen,
2. Bayern,
3. Sachsen,
4. Württemberg,
5. Baden,
6. Thüringen,
7. Hessen,
8. Hamburg,
9. Mecklenburg-Schwerin,
10. Oldenburg,
11. Braunschweig,
12. Anhalt,
13. Bremen,
14. Lippe,
15. Lübeck,
16. Mecklenburg-Strelitz,
17. Waldeck,
18. Schaumburg-Lippe.

IV. Geschäftsgang.

§ 11. Die Schreiben der Reichsministerien wie alle übrigen Zuschriften und Eingaben gehen dem Reichsrat unmittelbar zu; sein Büro befindet sich, solange er nicht über ein eigenes Büro verfügt, im Reichsministerium des Innern.

Die Mitteilungen des Reichstags über seine Beschlüsse zu den Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie die Entschliessungen des Reichstags werden der Reichsregierung zugestellt und von dieser durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern dem Reichsrat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

§ 12. Anträge, die nicht in einer Sitzung zu einem der Beratungsgegenstände gestellt sind, werden von den Bevollmächtigten dem Reichsministerium des Innern schriftlich übergeben und von diesem auf die Tagesordnung einer der nächsten Vollsitzungen gesetzt oder, wenn sich der Antrag auf eine bereits einem Ausschuss überwiesene Vorlage bezieht, dem Ausschuss überwiesen.

Das Büro sorgt für die Vervielfältigung und die Verteilung der Anträge.

§ 13. Sonstige Anträge, Vorlagen und Eingaben an den Reichsrat werden vom Reichsministerium des Innern auf die Tagesordnung einer der nächsten Vollsitzungen gesetzt, entweder zur sofortigen Erledigung in einer Vollsitzung oder mit dem Antrag auf Überweisung an die zuständigen Ausschüsse. In zweifellosen und dringlichen Fällen kann das Reichsministerium des Innern solche Eingänge auch sofort selbst den zuständigen Ausschüssen überweisen, die erfolgte Überweisung ist dem Reichsrat in der nächsten Vollsitzung zur nachträglichen Erteilung der Zustimmung mitzuteilen.

§ 14. Umfangreichere Gesetzesvorlagen und sonstige Vorlagen von weittragender Bedeutung, besonders solche, die Ausgaben mit sich bringen, sollen regelmäßig frühestens drei Wochen, sonstige Vorlagen, die der Ausschussberatung bedürfen, frühestens zehn Tage nach der Verteilung in der Reichshauptstadt auf

die Tagesordnung der Voll- oder Ausschußsitzungen gesetzt werden. Die Beratung einer früher auf die Tagesordnung gesetzten Vorlage muß bis zum Ablauf obiger Fristen vertagt werden, wenn in der Vollsitzung mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen, im Ausschuß mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt, sofern nicht die Antragsteller mit einer früheren Beratung einverstanden sind.

V. Vollsitzungen.

§ 15. Die Vollsitzungen des Reichsrats werden von der Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) anberaumt. Sie sollen in der Regel an bestimmten Wochentagen zu bestimmter Stunde stattfinden. Auf Verlangen der Vertreter eines Drittels der Stimmen des Reichsrats muß die Reichsregierung den Reichsrat zu einer Sitzung einladen; die Einladung soll, wenn nichts anderes beantragt ist, binnen zwei Tagen erfolgen.

§ 16. Die Einladungen zu den Vollsitzungen werden, abgesehen von ganz besonders dringenden Fällen, spätestens am dritten Tage vor der Sitzung zugestellt. Sie enthalten die Zeit und den Ort der Sitzung und, soweit es möglich ist, auch eine Aufzählung der Gegenstände der Beratung.

Ist aus irgend einem Grunde die dreitägige Ladungsfrist bei der Einladung nicht eingehalten, so hat auf den Antrag eines Drittels der in der Sitzung vertretenen Stimmen Vertagung einzutreten.

§ 17. Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Sie beginnen pünktlich zu der in der Einladung angegebenen Zeit. Die Öffentlichkeit ist durch Anschlag an der Außenseite des Sitzungssaals kundzugeben.

Für Zuhörer ist ein Raum im Sitzungssaale bereitzuhalten. Der Eintritt ist gegen Eintrittskarten gestattet, die im Büro des Reichsrats ausgegeben werden. Für Vertreter der Presse werden auf Wunsch Dauerkarten ausgestellt. Der Vorsitzende kann einzelnen Personen auch ohne Einlaßkarte den Zutritt gestatten.

Wird vom Vorsitzenden oder von einem Bevollmächtigten zum Reichsrat der Ausschluß der Öffentlichkeit für einen Beratungsgegenstand beantragt, so wird, falls sich nicht sofort Einverständnis ergibt, in nichtöffentlicher Sitzung hierüber beraten und beschlossen. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist kundzugeben.

§ 18. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach der Reihenfolge der Länder.

§ 19. Den Vorsitz in den Vollsitzungen führt ein Mitglied der Reichsregierung. An den Abstimmungen nimmt der Vorsitzende nicht teil.

Die Mitglieder der Reichsregierung haben nach der Verfassung das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Vollsitzungen des Reichsrats teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Reichsregierung sowie jeder Bevollmächtigte zum Reichsrat sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

§ 20. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist ein Bevollmächtigter bei einer Abstimmung nicht in der Lage, seine Stimme oder Erklärung sofort abzugeben, so kann er sich die Abgabe einer Erklärung bis zur nächsten Vollsitzung, in der die Niederschrift festgestellt wird, vorbehalten.

§ 21. Zu Beginn der Sitzung werden die Niederschriften der vorausgegangenen Sitzungen festgestellt.

Mit der Feststellung der Niederschrift gelten Vorbehalte der Bevollmächtigten hinsichtlich der Abgabe der Stimme oder von Erklärungen als erloschen.

§ 22. Hierauf folgen die Mitteilungen der Reichsregierung über Änderungen in der Vertretung der Länder, über Bevollmächtigung zur Vertretung veränderter Bevollmächtigter in Vollsitzungen und über die Zulassung von Landesbeamten zur Sitzung.

§ 23. Hieran schließt sich die Beschlußfassung über die Überweisung der vorliegenden Anträge, Eingaben, Vorlagen und sonstigen Eingänge an Ausschüsse und über die Genehmigung bereits erfolgter Überweisungen.

Die einzelnen Gegenstände sind in der Regel dem Ausschuß zu überweisen, der nach der Geschäftsordnung hierfür bestimmt ist. Fällt ein Gegenstand in den Geschäftskreis mehrerer Ausschüsse, so ist er diesen Ausschüssen gemeinsam zu überweisen. Erscheint es zweckmäßig, einen Gegenstand aus besonderen Gründen einem besonderen Ausschuß zu überweisen, so ist hierüber sowie über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses in der Vollsitzung zu beschließen.

Die Überweisung an die Ausschüsse kann vor oder nach der ersten Beratung eines Gegenstandes stattfinden.

§ 24. Nach der Erledigung dieser einleitenden Geschäfte folgt die Beratung und Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwürfe, Vorlagen, Anträge und sonstigen Gegenstände.

Fand über einen Gegenstand vorher eine Ausschußberatung statt, so berichtet der hierfür bestellte Berichterstatter oder bei seiner Verhinderung ein anderer Teilnehmer der Ausschußsitzung über das Ergebnis der Ausschußberatung. Über Gegenstände, die einer Ausschußberatung vorher nicht unterlagen, berichtet der Vorsitzende oder ein eigens bestellter Berichterstatter.

Die Berichterstattung ist, wenn nichts anderes bestimmt wurde, mündlich. Sie soll knapp gehalten sein. Bei der Berichterstattung über Ausschußberatungen genügt in der Regel die Wiedergabe der Ausschußanträge mit einer kurz zusammenfassenden Darstellung der Gründe.

§ 25. Gesetzentwürfe und, wenn es beschlossen wird, sonstige wichtige Vorlagen, besonders solche, die Ausgaben mit sich bringen, werden einer zweimaligen, die übrigen Gegenstände einer einmaligen Beratung unterzogen. Die zweite Beratung kann am gleichen oder an einem der nächsten Tage erfolgen, es sei denn, daß ein Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen Widerspruch erhebt. In diesem Falle kann die zweite Beratung frühestens fünf Tage nach der ersten Beratung erfolgen.

§ 26. Gegenstände, mit Ausnahme der im § 14 aufgeführten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag der Reichsregierung oder eines Bevollmächtigten sofort der Beratung und Erledigung unterzogen werden, wenn nicht ein Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen Widerspruch erhebt.

§ 27. Bei allen Gegenständen der Beschlußfassung kann die Reichsregierung und jeder Bevollmächtigte zum Reichsrat bis zum Schlusse der zweiten Beratung, oder, wenn eine solche nicht stattfindet, bis zum Schlusse der ersten Beratung beantragen, daß die endgültige Abstimmung einmal auf bestimmte, jedoch fünf Tage nicht übersteigende Zeit vertagt wird. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn er von einem Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen unterstützt wird.

§ 28. Die vom Reichstag angenommenen Gesetzentwürfe sind innerhalb einer Woche nach der Schlußabstimmung im Reichstag auf die Tagesordnung einer Vollsitzung des Reichsrats zu setzen zur Beschlußfassung darüber, ob Einspruch erhoben werden soll oder nicht.

Der Beschluß der Vollversammlung des Reichsrats, daß Einspruch gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz erhoben wird, gilt dadurch, daß der Vorsitzende davon Kenntnis nimmt, zugleich als Einbringung des Einspruchs bei der Reichsregierung.

Der Einspruch muß spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist mit Gründen versehen werden, die innerhalb dieser Frist der Reichsregierung mitgeteilt werden müssen. Über die Gründe ist in der Vollsitzung zu beschließen; mit ihrer Ausarbeitung kann ein Ausschuß oder ein Bevollmächtigter betraut werden.

Wurde ein Gesetz vom Reichstag für dringlich erklärt, so hat der Reichsrat in der Vollsitzung in der über die Erhebung des Einspruchs beschlossenen, auch über die Dringlichkeitserklärung zu beschließen.

§ 29. Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so wird der Reichsrat binnen zwei Wochen Beschluß darüber fassen, ob er den Volksentscheid verlangt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 30. Rauchen ist im SitzungsSaale während der Vollsitzungen nicht gestattet.

Die Zuhörer haben sich jeder Störung der Verhandlungen zu enthalten. Zeichen des Beifalls oder Mißfallens zu geben, ist untersagt. Zuwiderhandelnde kann der Vorsitzende aus dem Saale weisen. Wenn es zur Beseitigung oder Verhütung einer Störung notwendig ist, kann der Vorsitzende anordnen, daß die Zuhörer den Saal verlassen.

VI. Ausschüsse.

§ 31.²⁰⁴⁾ Der Reichsrat bestellt aus seiner Mitte elf ständige Ausschüsse und zwar:

1. für auswärtige Angelegenheiten,
2. für Volkswirtschaft,
3. für innere Verwaltung,
4. für Verkehrswesen,
5. für Haushalt und Rechnungswesen,
6. für Steuer- und Zollwesen,
7. für Rechtspflege,

²⁰⁴⁾ Anlage zu § 31 der Geschäftsordnung.

I. Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Braunschweig. Stellvertreter: Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg.

II. Ausschuß für Volkswirtschaft: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Anhalt. Stellvertreter: Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Oldenburg.

III. Ausschuß für innere Verwaltung: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig. Stellvertreter: Bremen, Thüringen, Mecklenburg-Strelitz.

IV. Ausschuß für Verkehrswesen: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Braunschweig, Bremen. Stellvertreter: Hamburg, Oldenburg, Lübeck.

V. Ausschuß für Haushalt und Rechnungswesen: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Braunschweig. Stellvertreter: Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg.

VI. Ausschuß für Steuer- und Zollwesen: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Bremen. Stellvertreter: Braunschweig, Anhalt.

VII. Ausschuß für Rechtspflege: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Oldenburg, Lübeck. Stellvertreter: Braunschweig, Hamburg.

VIII. Ausschuß für Verfassung und Geschäftsordnung: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Anhalt. Stellvertreter: Mecklenburg-Schwerin, Lippe.

IX. Ausschuß für Reichswehrangelegenheiten: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg. Stellvertreter: Hamburg, Anhalt.

X. Ausschuß für Seewesen: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen, Lübeck. Stellvertreter: Baden, Hessen.

XI. Ausschuß für Durchführung des Friedensvertrags: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt. Stellvertreter: Lippe, Lübeck.

Zusammenstellung der Verteilung der Länder auf die Ausschüsse

Name der Länder	Zahl der Ausschüsse denen die Länder als Mitglieder angehören			Bezeichnung der Ausschüsse
	ins- gesamt	ständig	stellver- tretend	
Preußen . . .	11	11	—	} in sämtlichen Ausschüssen ständige Mitglieder
Bayern . . .	11	11	—	
Sachsen . . .	11	11	—	
Württemberg . .	11	11	—	
Baden . . .	11	10	1	in sämtlichen Ausschüssen, in X (See) stellv.
Thüringen . . .	10	9	1	ständig: I (Ausw.), II (Volksw.), IV (Verf.), V (Haush.), VI (Steuer), VII (Rechtspf.), VIII (Verf.), IX (Reichsw.), XI (Fried.), stellv.: III (Verw.)
Hessen	10	9	1	ständig: I (Ausw.), II (Volksw.), III (Verw.), IV (Verf.), V (Haush.), VI (Steuer), VII (Rechtspf.), VIII (Verf.), IX (Reichsw.), stellv.: X (See)
Hamburg	9	6	3	ständig: I (Ausw.), II (Volksw.), V (Haush.), VIII (Verf.), X (See), XI (Fried.), stellv.: IV (Verf.), VII (Rechtspf.), IX (Reichsw.)
Mecklenburg- Schwerin	9	5	4	ständig: III (Verw.), VI (Steuer), IX (Reichsw.), X (See), XI (Fried.), stellv.: I (Ausw.), II (Volksw.), V (Haush.), VIII (Verf.)
Oldenburg . . .	8	4	4	ständig: III (Verw.), VII (Rechtspf.), IX (Reichsw.), X (See), stellv.: I (Ausw.), II (Volksw.), IV (Verf.), V (Haush.)
Braunschweig . .	6	4	2	ständig: I (Ausw.), III (Verw.), IV (Verf.), V (Haush.), stellv.: VI (Steuer), VII (Rechtspf.)
Anhalt	5	3	2	ständig: II (Volksw.), VIII (Verf.), XI (Fried.), stellv.: VI (Steuer), IX (Reichsw.)
Bremen	5	3	2	ständig: IV (Verf.), VI (Steuer), X (See), stellv.: II (Volksw.), III (Verw.)
Lippe	2	—	2	stellv.: VIII (Verf.), XI (Fried.)
Lübeck	4	2	2	ständig: VII (Rechtspf.), X (See), stellv.: IV (Verf.), XI (Fried.)
Mecklenburg- Strelitz	1	—	1	stellv.: III (Verw.)
Waldeck	—	—	—	
Schaumburg- Lippe	—	—	—	
Summe		99	25	

8. für Verfassung und Geschäftsordnung,
9. für Reichswehrangelegenheiten,
10. für Seewesen,
11. für Durchführung des Friedensvertrags.

Der Ausschuß für Verfassung und Geschäftsordnung bestimmt den Geschäftskreis der einzelnen Ausschüsse.

Jeder Ausschuß hat neun Mitglieder. Der zweite, dritte und vierte Ausschuß haben außerdem je drei, die übrigen Ausschüsse je zwei stellvertretende Mitglieder.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse ergibt sich aus der Anlage.

Kein Land darf einem Ausschuß zugleich als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied angehören.

§ 32. Die Länder, die einem Ausschuß als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören, bestimmen aus der Zahl der Bevollmächtigten diejenigen, die sie in den betreffenden Ausschüssen vertreten sollen. Den Regierungen bleibt es hierbei überlassen, für einen jeden der in Betracht kommenden Ausschüsse einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

§ 33. Die Ausschüsse haben, abgesehen von den ihnen etwa durch besondere Vorschriften zugetheilten Geschäften, die Aufgabe, die ihnen überwiesenen Vorlagen und sonstigen Gegenstände für die Beschlußfassung in der Vollziehung vorzubereiten, sie einer Vorberatung zu unterziehen und hierüber unter Stellung entsprechender Anträge an die Vollziehung zu berichten. Ist ein Gegenstand zugleich mehreren Ausschüssen überwiesen, so haben die Ausschüsse ihn in gemeinschaftlicher Beratung und Abstimmung zu erledigen.

§ 34. Die Ausschußsitzungen werden von der Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) anberaumt. Etwasige Wünsche der Ausschüsse sind hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es kann bestimmt werden, daß einzelne Ausschüsse sich regelmäßig in bestimmten Zeiträumen zu bestimmter Zeit versammeln.

Die Einladungen müssen spätestens am vierten Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Sie enthalten die Zeit und den Ort der Sitzung, den Gegenstand der Beratung und die Bezeichnung der beteiligten Ausschüsse. Ist die Zustellung der Einladung später erfolgt, so muß die Sitzung auf den Antrag von drei Mitgliedern vertagt werden.

§ 35. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; ihre Beratungen sind geheimzuhalten. Sie beginnen pünktlich zu der in der Einladung angegebenen Zeit.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt ein Mitglied der Reichsregierung; im Falle der Verhinderung kann auch ein Staatssekretär oder ein Direktor eines Reichsministeriums mit dem Vorsitz betraut werden.

Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil.

Die Mitglieder der Reichsregierung haben nach der Verfassung das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Bevollmächtigte, die einem Ausschuß als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied nicht angehören, sind berechtigt, den Verhandlungen des Ausschusses beizuwohnen und zur Vertretung von Anträgen das Wort zu ergreifen. Stimm-berechtigt sind sie nicht.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten regelt selbständig die Teilnahme an seinen Beratungen.

§ 36. Bei der Abstimmung in den Ausschüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird zu einer Vorlage eine Änderung beantragt, so ist zunächst der Änderungsantrag und erst, wenn dieser abgelehnt wird, die Vorlage zur Abstimmung zu bringen. Bei mehreren Änderungsanträgen ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.